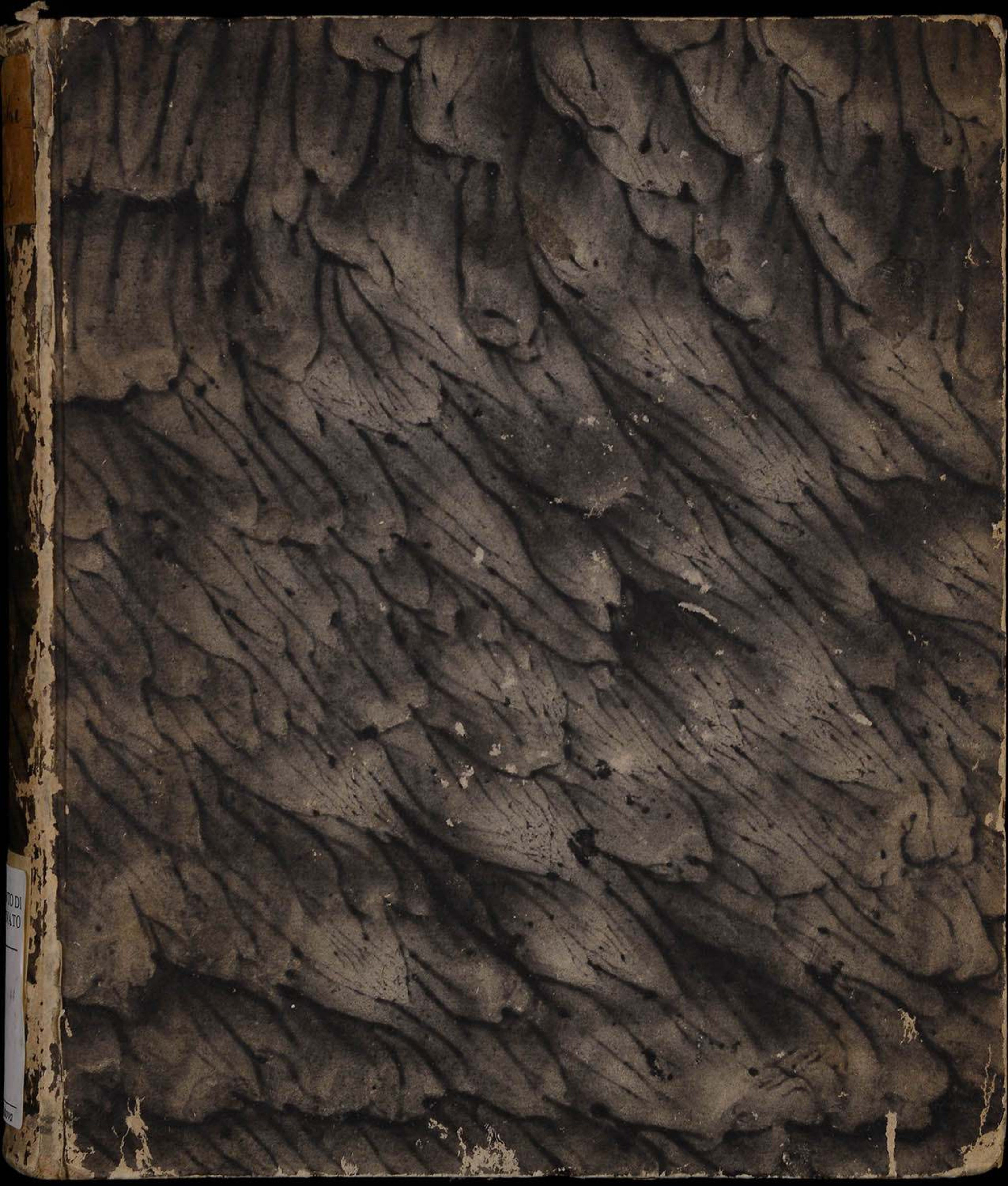


DIPARTIMENTO DI
DIRITTO PRIVATO
ANT
C
5
Università Padova

ANT
C.5

PUVE0 16553

REL 2217 (1)
SPA 10028 (2)
SPA 10028 (3)

ISTITUTO
DI
DIRITTO PRIVATO
DELLA
UNIVERSITÀ DI PADOVA

Ueber die
Gemeinheitstheilung,

und zwar

von den Grundsätzen, wornach zu theilen,

und

von der Verfahrungsart des Verfassers,

bei den von ihm besorgten Theilungen,

zu deren Entwickelung mehrere Entwürfe

aus verhandelten Acten

mitgetheilt werden,

von

dem Commissair Johann Friedrich Meyer,

Mitglied der Königl. Churfürstl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle.

Erster Theil.

Celle,

bei Georg Ernst Friedrich Schulze.

1801.

22

ISTITUTO DI DIRITTO PRIVATO DELLA UNIVERSITÀ DI PADOVA

Vorrede

zum ersten Theil.

Die Gemeinheitsaufhebung gehört mit zu den Geschäften, die ich während meiner sechs und zwanzigjährigen Dienstzeit zu besorgen gehabt habe. Ein natürlicher Hang hat mich zu derselben hingezogen, und ich kann mit Wahrheit sagen, daß ich die meisten meiner Nebenstunden, durch aufmerksames Lesen der mir bekannt gewordenen Abhandlungen, Preisschriften und handschriftlicher Aufsätze, diesem wichtigen Geschäft gewidmet habe.

Sehr wichtig muß diese Sache einem jeden wohl erscheinen, der von dem großen Werthe der zu theilenden Objecte sich einen Begriff machen kann. Keine von den andern Theilungen, die im gemeinen Leben vorkommen, erreicht den beinahe unermeßlichen Werth der Gemeinheiten. Und doch sind Behuf der ersten die Theilungsgrundsätze weit bestimmter,



als die Behuf der letzten. Die Folgen davon äußern sich darin, daß die bisherigen Theilungen nach verschiedenen Grundsätzen ausgeführt sind.

In einem Lande, worin die Gemeinheitsnutzungen aus gleichen Rechten herstammen, schien mir von jeher ein gleichförmiges Verfahren möglich und nothwendig zu seyn, und zu diesem großen Zweck habe ich gesucht, durch die gegenwärtige Abhandlung einen kleinen Beitrag zu machen.

Schon vor 4 Jahren wurde dazu der erste Entwurf gemacht. Seit der Zeit ist bei uns viel von Gemeinheitstheilungen geschrieben und gesprochen. Auch sind seitdem wirklich mehrere Theilungen zu Stande gebracht worden. Darnach hat diese Abhandlung manchen Zusatz erhalten. Zuletzt habe ich noch Auszüge aus den Actenstücken, die in dem 3ten Bande der

"Beiträge zur Kenntniß der Justitzverfassung und juristischen Litteratur in „den Preußischen Staaten, von Eisenberg und Stengel,"

vorkommen, und mir erst in dem vorigen Jahre zu Gesicht gekommen sind, um so lieber darin aufgenommen, als durch solche meine bisher befolgten und in der nachfolgenden Abhandlung beschriebenen Grundsätze bestätigt werden.

Eigentlich bezielt meine Abhandlung nur die Theilung der Gemeinheiten im Lüneburgischen. Sie kann aber auch in andern Provinzen und Ländern, die, in Ansehung der Gemeinheiten, mit uns eine gleiche Verfassung haben, ihre Anwendung finden.

Bei Ausarbeitung derselben habe ich geglaubt von folgenden Grundsätzen ausgehen zu müssen:

1) Die Gemeinheit ist, gleich jeder Erbschaftsmasse ꝛc. als ein solches Vermögen an zu sehen, das nach den Rechten, welche die Interessenten auf eine oder die andere Weise sich daran erworben haben, und zwar nach den Verhältnissen, worin nach vorgängiger Berichtigung einstweiliger zufälliger Mängel die Individua gegen einander stehen, in so weit sie zur Abfindung des Totalbetrages jener Rechte erforderlich ist, unter die Theilnehmer vertheilt werden muß.

2) Von diesen berichtigten Theilnehmungsverhältnissen darf man nicht abweichen, so bald ein Theil der Interessenten, sey er der kleinere oder der größere, dadurch an seinen Rechten gekränkt werden würde, wenn auch der übrige Theil nach seinen individuellen Umständen bei einer andern Vertheilung gewinnen könnte.

Wenn meine Arbeit aus diesem Gesichtspuncte beurtheilt wird; so werde ich jede sachdienliche Erinnerung oder Zurechtweisung mit der größesten Freude und Dankbarkeit aufnehmen.

Uebrigens hat der erste Theil itzt bereits die Presse verlassen und es wird schon an dem Abdruck des zweiten Theils gearbeitet, welchem eine Uebersicht der in beiden Theilen vorkommenden Paragraphen angehängt werden soll.

Celle im Februar 1801.

J. F. Meyer.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Unter Gemeinheit, gemeinschaftlichem Eigenthum, Gesammteigenthum verstehen wir

1) jede Sache, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht,
2) das dingliche Recht, so mehrere Personen auf eine und ebendieselbe Sachen haben, und
3) Den Zustand, worin sich eine solche Sache in Hinsicht auf die mehrern Eigenthümer befindet, oder nach welchem mehreren Personen ein solches Recht auf die gemeinschaftliche Sache zukommt.

§. 2.

Nach dem Sinn der gegenwärtigen Abhandlung werden unter Gemeinheiten im Allgemeinen diejenigen uncultivirten Aenger, Brüche, Möre, Heiden,

Hölzungen ꝛc. verstanden, welche von mehrern Commünen aus einem oder dem andern Rechte, bald auf gleiche, bald auf verschiedene Weise genutzt werden. Insbesondere werden aber auch die gemeinschaftlichen Nutzungen dahin gerechnet, welche die Individua einer und ebenderselben Commüne auf den zu deren Feldmark gehörigen Weiden, Mören, Holzungsrevieren auch Ackerfluren und Wiesen in gleicher oder verschiedener Maaße auszuüben berechtigt sind.

§. 3.

Darnach ist denn also die Gemeinheitstheilung von zwiefacher Art. Die eine beschäftigt sich blos mit der Auseinandersetzung der von mehrern Commünen seither gemeinschaftlich genutzten Räume unter die dabei interessirten Ortschaften, und wird daher die generelle Gemeinheitsaufhebung oder Generaltheilung genannt.

§. 4.

Bei der andern, welche man die Specialtheilung oder specielle Auseinandersetzung nennt, wird der einem jeden Orte in der Generaltheilung zugefallene Antheil unter die Eingesessenen desselben, nach deren Theilnehmungsrechten, einzeln vertheilt. Und wenn mit der letzten die Aufhebung der Feld- und Wiesen-Gemeinheit verbunden und der Acker in Koppeln gelegt wird; so entsteht dadurch diejenige Wirthschaftseinrichtung, welche wir Verkoppelung nennen.

Die Specialtheilung kann nicht ehender statt finden, bis die generelle Auseinandersetzung ins Werk gerichtet worden. Und da auch die Grundsätze der einen etwas verschieden von denen der andern Art sind; so kann es um so weniger anräthlich seyn, sie beide zugleich in Betrieb zu setzen, als nicht zu erwarten steht, daß die Ortschaften, welche bei einer Generaltheilung separirt werden, gleich zu derselben Zeit auch aus der speciellen Gemeinschaft wollen gesetzt werden. Geht aber die Generaltheilung ihren Gang unaufhaltsam fort; so finden die Verkoppelungen demnächst keinen weitern Aufenthalt.

§. 5.

Wenn die Gemeinheitstheilung so schnell, als die Wichtigkeit der Sache es erfordert, fortschreiten und zu einem gleichmäßig-nützlichen Zweck ausschlagen soll; so dürfte, nach vorgängiger gesetzlicher Bestimmung der Hauptgrundsätze, eine besondere Commission niederzusetzen und derselben die gleichförmige Leitung des Geschäftsganges zu übertragen seyn. Diese würde dann durch diejenigen Grundsätze, welche durch die individuelle Lage eines jeden Orts an die Hand gegeben werden, in so ferne sie in der aufs Allgemeine gerichteten Verordnung nicht enthalten seyn mögten, zu prüfen und zu approbiren haben.

§. 6.

Nach bekannten Rechten und nach der besondern Willensmeinung unsers allergnädigsten Königs, soll niemand gezwungen werden, länger in der Communion zu bleiben, als er seinen Umständen es für zuträglich hält. Daher hat also jede Commüne, sie sey Stadt, Flecken, Dorf, so wie auch jeder Pachthof, jedes Gut, Stift oder Kloster das Recht auf die Auseinandersetzung anzutragen. Hat der Provocant erwiesen, daß ihm die Auseinandersetzung nützlich den Mitberechtigten aber nicht schädlich sey; so wird seinem Gesuch gewillfahret, den letzten jedoch freigelassen, wenn sie es verlangen, ferner in der Communion zu bleiben. Bei Forsten oder Hölzungen, die forstmäßig betrieben werden, könnte jedoch die Regel wohl eine Ausnahme leiden. In Ansehung dieser sollte billig von dem Holzeigenthümer, wegen seines größern und wichtigern Theilnehmungsrechts, die Bestimmung abhängen: ob die Interessenten der servitutischen Nebennutzungen durch einen solchen Theil vom Grund und Boden, als dem Werth ihrer Mitnutzung angemessen ist, sollen abgefunden werden, oder ob die Gemeinschaft ihren Fortgang behalten solle.

§. 7.

Was die Principia betrift, wornach zu theilen; so giebt es darüber sehr verschiedene Meinungen.

§. 8.

Einer z. B. verlangt, daß nach der Qualität der Höfe getheilt werde, weil dies der leichteste Modus sey, der zugleich dem Zweck, den man sich bei Anlegung der Höfe denken müste, am besten entspreche.

§. 9.

Ein anderer will, daß nach dem Maaßstabe des Viehstandes, der mit der von eigener Länderey geworbenen Winterfutterung durch den Winter gebracht werden kann, getheilt werde, weil diese Verfahrungsart in den Rechten gegründet sey.

§. 10.

Noch ein anderer glaubt, daß es am gerathensten sey, nach dem Fuß der Contribution zu theilen, weil diese bei Tragung vieler gemeinen Lasten den gewöhnlichen Maaßstab abgebe.

§. 11.

Noch ein anderer findet die Contribution vom Vieh am zweckmäßigsten, weil darnach seit mehr als 100 Jahren die Weidenutzung versteuert worden ist.

§. 12.

Endlich hält noch ein anderer dafür, daß von dem Viehstande, womit die Interessenten das zu theilende gemeinschaftliche Gut aus dem Rechte der Dienstbarkeit oder der Mithütung, oder aus dem Rechte der Gemeinschaft zwischen den Eigenthümern verschiedener Ortschaften seither genutzt haben, auszugehen sey.

§. 13.

Wider die Theilung der Gemeinheit nach der Qualität der Höfe lassen sich folgende Einwürfe machen.

a) Man darf die Gemeinheit nicht ansehen, als etwas, womit man machen kann, was man will. Es haften Rechte darauf, denen man bei Einführung neuer Formen nicht zu nahe treten darf. Nur über das etwanige Uebermaaß an Weide kann die Grundherrschaft zu Gunsten derjenigen disponiren, welche bei einer Theilung nach den wohl erworbenen Nutzungsrechten nicht so viel erhalten, als sie nach den Verhältnissen zwischen Viehzucht und Ackerbau gebrauchen können. In keinem Fall darf die Stückzahl geschmälert werden, mit welcher ein pflichtiger Unterthan zur Contribution beschrieben worden, und für welche er die Contribution seither entrichtet hat.

b) Mit der Benennung Vollhof, Hufe ꝛc. ist bei uns gar kein bestimmter Begrif verbunden. Es giebt hier Hufen von 30 bis 100 Morgen und darüber. Der Fall kommt nicht selten vor, daß in dem einen Dorfe die Halbhufen größer sind, als die Vollhufen in einem andern. Oft heißt ein Mann in dem Contributionscataster Vollhöfener, in den Amts oder Gutsherrlichen Registern aber Halbhöfener, ja wohl gar in dem einen Register so, in dem andern anders. Sollte oder könnte nach Hufen getheilt werden; so wäre vorgängig hier, so wie in andern Staaten geschehen ist, zu bestimmen, was eine Hufe sey.

c) Ein Censit, der in einem oder dem andern Register etwa als ein Halbhöfener aufgeführt steht, leistet oft verschiedene ordinäre und extraordinäre Pflichten baar oder in natura gleich den Vollhöfenern. So lange der erste die Gemeinheit ganz oder beinahe so hoch nutzte als der letzte, war es ihm möglich seinen Verbindlichkeiten zu genügen. Er wird es aber vielleicht dann nicht mehr können oder wollen, wenn er von der Gemeinheit nur halb so viel erhält, als der Vollhöfener. Und doch erfordert es das Interesse der Landesherrlichen oder Gutsherrlichen Caßen, oder die einmal getroffene Einrichtung des Ganzen, daß jene Prästationen nicht vermindert werden.

d) Bei dem einen Dorfe ist nach uraltem Herkommen der Ackerbau, bei dem andern die Viehzucht oder die Viehnutzung das Haupterwerbsmittel der Ein-

gesessenen, oder das eine Dorf giebt Zehnten das andere nicht. Ohnmöglich kann die Theilung nach der Qualität der Höfe gleichen Effect auf zwei so verschiedene Dörfer haben.

e) Endlich ist auch das Theilnehmungsverhältniß, welches man für die Abstufungen der Qualitäten annimmt, als

für	den	Vollhöfener	etwa	8	Stück	Vieh
—	—	Halbhöfener	—	4	—	—
—	—	$\frac{1}{4}$ Höfener oder Großköthner		2	—	—
—	—	$\frac{1}{2}$ Köthner		1	—	—
—	—	Brinksitzer		$\frac{1}{2}$	—	—

auf jeden Fall und insbesondere wegen der innern Haushaltsbedürfnisse, gar nicht treffend. Denn die Familie des Brinksitzers ist oft eben so stark, als die des Vollhöfeners, wenigstens hält sie mit den Verhältnissen, die zwischen obigen Qualitäten angenommen sind, gar nicht gleichen Schritt. Es ist also unter andern nicht in Erwegung gekommen, daß der Viehstand nicht blos um des Ackerbaueswillen da ist, sondern auch zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen dienen solle.

In einem Berichte der churmärkischen Cammer an das königl. preußische General Oberfinanzdirectorium vom 5ten April 1791 wird gesagt:

"In einzelnen Fällen hat man zwar die Bestimmung des Viehstandes nach Hufen mit gutem Erfolg angenommen. Dieß geschah aber wo die Interessenten damit einstimmig waren, oder wo die Verhältnisse zweier contribuablen Gemeinen gleich waren, und in solchen Lagen werden die Commissarien darnach auch künftig mit Erfolg verfahren können. Ereignet sich aber eine Ungleichheit unter beiden Gemeinen, oder es fallen bei der einen andere wirthschaftliche Umstände vor, oder es conkurriren adlige und einzelne Partikuliers, sie mögen ganz oder zum Theil contributionsfrei seyn, so wird das Gleichgewicht gehoben."

§. 14.

Die Theilung nach dem Maasstabe desjenigen Viehstandes, der mit den von eigener Länderei geernteten Früchten durchwintert werden kann, hat das wider sich

1) daß dieser Maaßstab für städtische, auch für Fleckenseinwohner, für Anbauer und überhaupt für diejenigen Leute nicht paßt, die Viehzucht aber keinen Ackerbau treiben. Da diese bei Theilung der bisher mitbenutzten Gemeinheit nicht leer ausgehen können; so würde um ihrentwillen noch ein zweiter Maaßstab anzunehmen seyn.

2) Daß es schwer seyn dürfte zwischen mehrern Maaßstäben die Wiederkehr des einen und des andern im voraus so genau zu bestimmen, daß man bei den vielen bevorstehenden und auf so vielfältige Weise verschiedenen Theilungen, durch die Anwendung des einen oder des andern, nicht sehr oft mit sich selbst im Widerspruch und folglich auch mit den Interessenten in Streitigkeiten kommen sollte.

3) Das die Winterfutterung nach den Ortsumständen so sehr verschieden eingerichtet wird. Es giebt Gegenden, wo den Kühen gar kein oder nur wenig Heu gereicht wird, und andere, wo das Stück 1 bis 2 Fuder Heu und darüber bekommt. Der Interessent A. sei aus der ersten und B. aus der letzten Gegend.

A. Bei welchem die Stückzahl des Viehes nach dem Bedarf des Düngers und nach der in der Wirthschaft vorkommenden Spannarbeit eingerichtet ist, muß die Futterung nach der Stückzahl einrichten, und dabei fallen die Portionen oft so klein aus, daß die Nutzungen des Viehstandes im Winter gar nichts bedeuten und das Vieh nur eben so viel bei Kräften bleibt, um es im Frühjahr aus dem Stall und auf die Weide bringen zu können.

B. hingegen, der weniger zu bedüngen hat und weniger Spannvieh zu halten gebraucht, auch Ueberfluß an Wittersutter hat, unterhält seinen kleinern

Viehstand im Winter so reichlich, daß er auch dann reellen Nutzen von demselben zieht.

Wenn nun bei zween Weideinteressenten von so verschiedener Art die Ausmittelung des Viehstandes nach der Winterfutterung geschehen soll; so frägt sichs, welchen von beiden Futterungsmaaßstäben man annehmen müße?

Den letzten darf man nicht wählen, weil es offenbahr zu Tage liegt, daß der erste einen — vielleicht den größesten Theil — seiner Viehhaupterzahl verlieren und dann außer Stand gesetzt seyn würde, seinen Acker gehörig zu düngen und zu bearbeiten.

Der bei A. unwillkührlich eingeführte Futterungsmaaßstab ist eben so wenig zur Auseinandersetzung zu gebrauchen. B. würde darnach ein unweit größeres Interesse bekommen, als er nach seiner bisherigen Futterungsart hat. Wäre die Weide nicht von dem Umfange, daß sie eine größere, als die bisher gehaltene Stückzahl ernähren könnte; so würde A. dadurch verkürzt und in seinen hergebrachten Nutzungen geschmälert. Wirklich erworbene Rechte würden also durch idealische Berechnungen, die, wenn man das Maximum und Minimum, was bei der Ausfutterung stattfindet, in Erwegung zieht, so sehr verschieden ausfallen können, überwogen werden — durch Berechnungen, die B, so lange die Gemeinheit fortdauert, zu realisiren nie Veranlassung haben kann. Denn die größere Stückzahl Viehes würde ihn gegen die Folgen einer übertriebenen Weide um so weniger schadlos halten, als er nun auch in Winter die Vortheile seiner vormaligen reichlichen Ausfutterung verlöhre.

Wie verschieden der Effect seyn müßte, wenn die Viehstände für A. und B. nach dem Winterfutterungsmaaßstabe des A. ausgemittelt würden, werden nachfolgende Bemerkungen ergeben.

A. gebraucht den Antheil, welchen er, nach eben erwehnten Viehständen getheilt, aus der Gemeinheit erhält, um das bisherige Verhältniß zwischen Ak-

kerbau und Viehzucht aufrecht zu erhalten. Er bleibt dabei ganz in der seitherigen unangenehmen Lage, daß er seinem um der Düngung willen zu haltenden Viehstand im Winter nicht das gehörige Maaß an Futter reichen, mithin für den innern Haushalt wenig Nutzen davon ziehen kann.

Ganz anders verhält es sich in diesem Fall mit B. Dieser kann denjenigen Theil der Weide, welchen er dadurch mehr erhält, daß sein Viehstand nicht nach seinem eigenen, sondern nach dem Futterungsmaaßstabe des A. ausgemittelt worden, als reinen Gewinn betrachten. Er kann einen Theil davon zur Vermehrung seines Ländereybestandes und das übrige zur Verhältnißmäßigen Vermehrung seines Viehstandes verwenden. Beides bezieht sich auf den Fall, da die Gemeinheit groß genug ist die vermehrte Stückzahl, welche dem B. nach jener Berechnung zufällt, mit zu ernähren.

Tritt aber der Fall ein, daß die Weide für den seitherigen Viehstand nur eben zureichend oder wohl noch nicht einmal groß genug war; so entsteht die Frage: wie es dann mit der vorhin gedachten vermehrten Stückzahl zu halten sey und ob dieselbe auf das ältere unbestrittene Recht und den Besitzstand des A. die Wirkung habe, daß sie eine gleiche Stückzahl des letzten hinführo verdrängen könne?

So etwas mögte nun wohl nicht leicht behauptet werden wollen. Und wenn also erwiesen würde, daß ein oder der andere Theilnehmer, nach dem Maaß seiner Winterfütterung eine größere Anzahl Vieh halten könne, als er seither erweislich auf die Weide gebracht habe; so mögte doch, bevor ihm darnach das Recht, dieß mehrere Vieh auf die Weide treiben zu dürfen, zugesprochen würde, die Frage zu entscheiden sey: ob die Weide auch den Ertrag liefere, daß sie die mehrern Stücke, womit einer oder etliche von den Interessenten über die in der Observanz liegenden Schranken hinausgehen will, ernähren könne? Dürfte letz-


PADOVA

teres so bei dem Mangel als Ueberfluß an Weide geschehen; so gäbe es nicht nur keinen Unterschied zwischen vorlängst erworbenen Rechten und dem Versuch zum Erwerb neuer Rechte, sondern der neu zu ergreifende Besitzstand würde den ältern, der bereits die Verjährung für sich hat, zum Theil aufzuheben vermögen. Denn jede Vergrößerung des Viehstandes, die ein Theil der Interessenten bei einer für die seitherige Stückzahl nur eben hinreichenden Weide einführt, muß natürlicherweise die Folge haben, daß die übrigen Interessenten ihre Stückzahl um so viel vermindern; indem bei einer für die Vergrößerung abgegebenen richterlichen Entscheidung es sich nicht denken läßt, daß bei derselben die Meinung zum Grunde liege, es solle die Weide mit so viel Häuptern, als die Vergrößerung ausmacht, übertrieben oder übernommen werden.

Die Landtagsabschiede vom 12ten Jun. 1570, 20sten Aug. 1570 und die Constitution vom 23sten Aug. 1570 enthalten, daß bei den Ausweisungen, die mit der Vergrößerung des Viehstandes auf die Weidenutzung gleiche Wirkung haben, dahin gesehen werden solle, daß die zur Hud und Weide Berechtigten den nöthigen Bedarf behalten und in ihren bisherigen rechtmäßigen Nutzungen nicht geschmälert werden.

Berger behauptet in seiner oecon. jur. lib. II. tit. III. §. IX. Nr. 5, daß, wenn die gemeinschaftliche Weide nicht für das sämmtliche Vieh des Eigenthümers und des Aufhütungsinteressenten zureiche, der erste alsdann mit seinem Vieh, so viel nöthig, zurückbleiben müsse, und damit stimmt Wernher sel. obs. for. pag. 9. obs. 67 überein. s. auch das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten im Isten Theil, tit. 17. §. 338; tit. 21. §. 2. und tit. 22. §. 141.

Nach einem Gutachten, das in der Drömmlinger Theilungsangelegenheit von dem Königl. preußischen General-Oberfinanz-Krieges- und Domainendirectorium unter dem 23sten Nov. 1790 über den Grundsatz


UNIVERSITÀ DI PADOVA

"daß der Hütungsinteressent so viel Weide haben müsse, als er für dasjenige Vieh gebraucht, welches er mit selbstgewonnenem Futter durchzuwintern im Stande ist,"

abgegeben ist, hat derselbe nachstehende sehr üble Folgen:

1) erfordert er eine kostbare Vermessung und Abschätzung nicht nur des in Frage stehenden, sondern auch der übrigen Hütungsreviere des Hütungsberechtigten; und die Erfahrung lehrt, daß öfters wiederholte Vermessungen und Bonitirungen geschehen müssen, womit sich ganze Gemeinen so ruiniren, daß die guten Folgen der Separation ganz, wenigstens auf viele Jahre, verlohren gehen, zu geschweige, daß Vermessungen und Bonitirungen von der Kenntniß, Aufmerksamkeit und dem guten Willen der gebrauchten Sachverständigen sehr abhängig sind.

2) Ergiebt sich die Sache selbst, daß die Separationsprocesse dadurch einen sehr großen Aufenthalt leiden müssen.

3) Ist er hin und wieder gar nicht anwendbar. Denn ganze Dorfschaften, ja halbe Kreise, haben wenig oder doch nicht hinreichend Wiesewachs, um damit ihren schlechterdings nothwendigen Viehstand durchzuwintern, und müssen Winterfutter zukaufen. Wenn diese nach dem erwehnten Grundsatz behandelt werden sollten; so würde man ganze Dorfschaften zu Grunde richten. Dieß ist auch hin und wieder eingesehen worden, und man hat wohl in solchen Fällen den seit rechtsverjährter Zeit gehaltenen Viehstand zum Grunde gelegt. Allein auch dieß ist mit kostbaren, weitläuftigen und unsichern Untersuchungen verbunden, weil die Hirten sich theils keine zureichende Nachrichten halten, theils bekanntlich sehr oft geändert, theils wohl gar nicht als vollkommne Zeugen zugelassen werden.

4) Gewinnt bei diesem Grundsatz eine Gemeine, welche Gelegenheit und Industrie gehabt hat, sich Wiesen zu rahden, gegen andere, welche dergleichen nicht gehabt, oder nicht genutzt haben.



5) Würden Gemeinen, welche überflüssigen Wiesewachs haben, und daher alle Jahr Gras und Heu verkaufen, bei diesem Grundsatz ungebührlich gewinnen, da das Heu doch immer der hauptsächlichste Theil des Winterfutters ist. Es wird also dieser Grundsatz in einem solchem Falle wohl gar eine Belohnung der Nachläßigkeit, weil diejenigen Gemeiuen, welche ihren Wiesewachs vorher nicht genutzt sondern verkauft haben, dadurch gewinnen. Auf der andern Seite kann aber der Fall eintreten, daß eine solche Gemeine viel zu viel Wiesewachs hat, und solchen schlechterdings nicht selbst consummiren kann. Diese würde also ein unnöthiges Hütungsrevier erhalten, wenn man ihr so viel geben wollte, als sie zu dem Vieh gebraucht, das sie mit selbst gewonnenem Futter durchwintern kann.

6) Andere Gemeinen aber, welche bisher einen ansehnlichen Viehstand gehalten und sich Winterfutter zugekauft haben, würden dadurch gestraft werden."

Das Justizdepartement bemerkte unter dem 6ten Dec. 1790 bei vorstehendem Gutachten, daß es die Inconvenienzien nicht verkenne, welche der bisher bei Gemeinheitstheilungen zum Bestimmungsgrunde der Theilnehmungsrechte angenommene Durchwinterungsfuß bei sich führe. Es könne aber auch die Besorgniß nicht verhehlen, daß der an seiner Stelle vorgeschlagene Grundsatz des zur Zeit der Gemeinheitsaufhebung wirklich vorhandenen Viehstandes vielleicht auf eben so große Inconvenienzen führen dürfte.

Die churmärkische Cammer ließ über das vorhin mitgetheilte Gutachten, in Vereinigung mit dem geheimen Kriegsrath Siebmann, unter dem 5ten Apr. 1791 bei dem General-Oberdirectorium sich folgendermaßen vernehmen.

"Das Principium der Winterfutterung hat große Beschwerlichkeit und oft wirkliche Verletzungen zur Folge, daher es unstreitig ein wichtiger Gegenstand der Landesöconomie und der Gerechtsame der Unterthanen bleibt, auf ein besseres und sicheres Principium Bedacht zu nehmen."

"Zur Berechnung der Winterfutterung ist es nöthig, daß alle Aecker und Wiesen, und zur Nachweisung, welcher Viehstand — da der eigene Gewinnst an Winterfutterung bestimmen soll — auf die andern einem Interessenten zustehenden separaten privativen oder gemeinschaftlichen Hütungen gerechnet werden muß, anzulegen, daß alle privativen und gemeinen Hütungen, die oft von großem Umfange sind, vermessen und bonitirt werden. Die Vermessung und Bonitirung aller weitläuftigen Aecker und Wiesen, aller privativen Hütungen, die eine Gemeine sonst noch mit andern Interessenten betreibt und mehrentheils in Heiden bestehen, erfordert einen Kostenaufwand, der den Vortheil der Separation größtentheils überwiegt, und die Interessenten ohne Landesherrliche Unterstützung zu Grunde richtet. Gleichwohl dienet dieses alles lediglich zur Ausmittelung des künftigen Viehstandes auf der zu separirenden Hütung. Hat eine Gemeine sogar gemeinschaftliche Weide mit angrenzenden Dörfern; so entstehen viele Nebenseparationen, deren Ende nicht abzusehen ist.

"Sind nun auch alle diese Schwierigkeiten gehoben; so giebt die schwankende und unsichere Berechnung des Gewinstes von Winterfutter für jedes Stück Vieh neue Gelegenheit zu Schwierigkeit und Kosten, ohne daß die Beendigung der Separation erfolgt, wovon das Ländchen Rinow einen auffallenden Beweis giebt.

"Es sind noch keine allgemeine sichere Bestimmungen vorhanden, wieviel Stroh ein Wispel Aussaat, und wieviel Centner Heu ein Morgen Wießwachs liefert; ferner wieviel Morgen Hut auf ein Pferd oder auf eine Kuh, und was an Heu- und Strohfutter für jedes Haupt untrüglich zu rechnen ist.

"Die den ritterschaftlichen Taxprincipien angehängten Tabellen, geben, als ohngefehre Berechnungen, eine bloße Anleitung. Witterung, Güte der Ländereyen, deren Cultur selbst die Beschaffenheit des Viehes und seine Arbeiten bestimmen, machen an jedem Orte, fast bei jedem Individuum den Gewinnst und

Bedarf an Winter- und Sommerfutter so verschieden, daß eine allgemeine Regel unmöglich wird.

"Der Commissarius muß daher die Angaben der Interessenten, die sie nach ihrem Vortheil spannen, annehmen, oder der schwankenden Einsicht des Bonitteurs folgen, oder selbst willkührliche Sätze bestimmen.

"Wird alsdann die Balance der Sommer- und Winterfutterung mit dem gewesenen Viehstande gezogen; so zeigt sich da gewöhnlich eine so sehr in die Sinne fallende Disharmonie, daß dem Commissarius, damit die Berechnung zusammen passe, nichts als ein arbitraires Reduciren übrig bleibt.

"Dieses Geschäfft wird alsdann eine Quelle von unendlichen Monitis und Klagen der Interessenten, die mit ihrem völligen Ruin sich erst endigen.

"Eine Gemeine, die ihre schlechten Aecker, Wiesen und Gärten durch Industrie und Cultur zu einem Ertrage zwingt, den sie nach einer gewöhnlichen wirthschaftlichen Bonitirung nicht gewähren, seit undenklichen Zeiten einen starken Viehstand hält, das überflüssige Heu ihrer Nachbaren aufkauft oder ihre Wiesen miethet, dabei aber jure servitutis ansehnliche Weidereviere genießt, würde widerrechtlich aus dem, vom Ursprung des Dorfs an, gehabten Besitz dieser Weide gesetzt und die einzige Quelle ihrer Erhaltung verstopft werden, wenn das eigen gewonnene Winterfutter der Grundsatz seyn sollte, wornach ihr Viehstand zu reduciren wäre.

"Es giebt Fälle, wo der dominius serviens zu ewigen Zeiten kein Stück Vieh auf das Weiderevier gebracht hat und wegen Mangel des wirthschaftlichen Zusammenhangs und der Triesten nicht hat bringen können. Wird nun in solchen Fällen nach dem Rechtssatze verfahren:

"Daß der dominius jure dominii die Mithut exerciren und also einen Theil des prædii ausschließlich benutzen könne;"

so entstehet die Folge, daß die erste Gemeine, wenn sie nach der geringen Winterfutterung sich abfinden lassen muß, und nicht auf ihre ganze wirthschaftliche Lage und die Nebenumstände mit gesehen wird, statt des Ganzen, welche sie seit undenklichen Zeiten genutzt hat, einen kleinen unzulänglichen Hütungsantheil erhalten, ihren Viehstand abschaffen und zu Grunde gehen müßte.

Conf. die Seperation des Grafen von Schlippenbach mit den Gemeinden zu Cornicke und Tinzow über den Müggenhagen 2c.

"Befindet sich dagegen eine Gemeine in Besitz eines völligen Wiesewachses und weitläuftiger Aecker, welche letztere sie wegen der Menge und Entlegenheit nicht nach Würden, sondern nur als Hütung, nutzen kann, von den Wiesen aber das Heu verkaufen muß und ihr bei einer Auseinandersetzung dennoch alles Winterfutter, welches sie auf ihren Aeckern und Wiesen gewinnt, angerechnet bekommt; so wird derselben dadurch ein Viehstand beigelegt, den sie nie halten wird, die andere Gemeine aber, die an Früchten Mangel leidet und die Viehzucht stark betreibt, unendlich in ihrer Nahrung gekränkt.

"Hiezu kommt noch der Fall, daß eine Gemeine ansehnliche Brücher besitzt, die sie aus Nachlässigkeit zu entwässern und als Wiesen zu benutzen unterläßt, wovon ihr das Winterfutter nicht angerechnet wird, dagegen der andere Theil seine Feldmarck durchgängig meliorirt hat, sie nutzt, wie sie genutzt werden kann und nunmehr bei der Auseinandersetzung nach dem Winterfutter gewiß zur Maße conferiren muß, woraus natürlich eine Verletzung entspringt.

"Gemeinschaftliche Hütungen gebühren den berechtigten Landgütern bloß für ihr Vieh. Ihr Ursprung ist entweder die Occupation oder die Uebergabe.

"In jedem Falle würde es darauf ankommen, die Zahl des Viehes auszumitteln, womit bei der ersten Erwerbung der Hütung im ersten Falle dieselbe beweidet worden, im letztern Falle, das, welches der erste Erwerber bei der Ue-

bergabe gehabt hat. Dieses auszumitteln bleibt, wenn der Fall so gedacht wird, wie er zur Frage gestellt ist, mehrentheils unmöglich.

"Alle menschliche Geschäfte müssen indessen einen Ausgang haben und es kommt also nur darauf an, ein Mittel zur Ausmittelung der Theilnehmungsrechte ausfindig zu machen, welches jenem in der Anwendung unmöglichen Mittel am nächsten kommt, und rechtlich seine Stelle vertreten kann.

"Der Durchwinterungsfuß ist zwar ein angenommener Maaßstab für den Viehstand gemeinschaftlicher Hütungsberechtigten

Scheplitz Consuct. Brand. Lib. I. T. 4. Tit. 20.
Mevius T. I. Decis. 28.
Strubens rechtliche Bedenken 4ter Theil 117tes Bedenken §. 3. S. 300.

es fehlt aber an einem Gesetz, welches bestimmte, auf die in concreto vorkommenden Gewohnheiten nicht zu sehen.

"Jener allgemeine Maaßstab ist auch durch kein ausdrückliches Gesetz vorgeschrieben worden, kann daher nicht zureichen, dem aus den bisher von den mehreren Miteigenthümern gehaltenen Viehständen fließenden Gewohnheitsrechte, die Anwendung zu versagen.

"Gegen das von den Drömlingsseparationscommissarien, Geheimen Kriegsrath Siebmann und Kriegsrath Malchau vorgeschlagene Mittel, den actuellen Viehstand anzunehmen, ist der Durchwinterungsfuß kostbarer, willkührlicher und ein dem Auszumessenden unähnlicherer Maaßstab. Wegen der Kostbarkeit und anderer Weitläuftigkeiten, hat man daher in foro sonst angenommen, daß nur auf die Größe der Ländereyen eines jeden Miteigenthümers gesehen werden dürfe.

Leyser Meditat. ad Pand. Spec. 108. med. 5.

"Alsdann kann aber ein richtiges Verhältniß der darauf zu haltenden Viehstände daraus gar nicht gefolgert werden. Wenn indessen auch die Güte der Län-

dereyen dabei mit in Betracht gezogen wird; so wird dennoch dadurch nur der gegenwärtige Zustand dieser Ländereyen ausgemittelt. Auf diesen kommt es aber nicht geradezu, sondern auf die ursprünglich bei der Erwerbung gehaltenen Viehstände an. Aus der Beschaffenheit der Ländereyen von einem einzigen Jahre jenen Zustand der ursprünglichen Viehstände zu folgern, ist einestheils eben so willkührlich und verdächtig, als es seyn würde, bloß den gegenwärtigen Viehstand für den ursprünglichen anzunehmen, da beide von denen, welche die Absicht haben, aus einer Gemeinschaft zu scheiden, gegen die Zeit der Gemeinheitstheilung willkührlich verbessert werden können. Anderntheils ist aber der Durchwinterungsfuß dem auszumittelnden ursprünglichen Viehstande, weil er nur mittelst eines zweiten entfernten Vernunftschlusses aus dem gegenwärtigen Zustande der Ländereyen geschlossen wird, nicht so ähnlich und also nicht ein so richtiger Maaßstab, als es der gegenwärtige Viehstand ist; zugleich aber auch trüglicher wie dieser, da der Vernunftschluß richtiger ist:

"Das Gut beweidet diese Flur jetzt mit so viel Vieh, also ist solches vormals mit eben so viel Vieh beweidet,

als der:

das Gut kann so viel Vieh durchwintern, also hat es vormals diese Feldmarck mit eben so viel Vieh behütet."

In beiden Fällen wird zwar der vormalige Zustand aus dem gegenwärtigen geschlossen, im letztern aber zugleich eine bloß willkührliche Voraussetzung angenommen, nehmlich:

"Der erste Erwerber habe seinem Gute das Hütungsrecht nur für diejenigen seiner damaligen Viehstände, welche er mit dessen eigenem Futter durchwintern konnte, und für grade so viel Vieh erworben."

Und gleichwohl kann der erste Erwerber einen weit geringern Viehstand, weil er es vielleicht besser gefunden hat, sein Heu zu verkaufen und seine Aecker als Hütung zu gebrauchen, er kann aber auch einen weit grössern gehalten ha-

ben, weil er das benöthigte Winterfutter, das vielleicht in der Nachbarschaft leicht zu erhalten war zugekauft hat."

Wie das königl. preussische Cammergericht über die vorhergehenden Gutachten und über andere Bestimmungen des bei der Gemeinheitsauseinandersetzung unterzulegenden Viehstandes urtheilt, darüber wollen wir unten dessen Bericht an das Justitzministerium hören. Vorher will ich meine Meinung über die annoch übrigen oben benannten Theilungsmaaßstäbe mittheilen.

§. 15.

Der Fuß der Contribution, wenn nehmlich der summarische Betrag für die Acker- und Wiesenländerey und vom Vieh darunter verstanden wird, würde ebenfalls die hergebrachten Weidenutzungsverhältnisse sehr verändern.

Die Beträge vom Hofe, Acker- und Wiesenlande für sich genommen, können gar kein brauchbares Datum behuf der Gemeinheitstheilung abgeben, weil die Länderey angaben im Cataster so sehr fehlsam sind. Es giebt z. B. Fälle, da einige Contribuenten 2 auch 3 und mehrmal so viel Land besitzen, als im Cataster aufgeführt steht. Da nun nach den über das Contributionswesen erlassenen Verordnungen der pflichtige Unterthan nur diejenige Länderey justo titulo besitzt, wofür er Contribution entrichtet, oder von welcher er die Immunität zu erweisen vermag; so möchte es wohl weniger unbillig zu nennen seyn, wenn man ihm diejenige Morgenzahl, von welcher er den rechtmäßigen Besitz nicht zu erweisen vermag, als einen vorweg zu sich genommenen Theil seiner Competenz an der Gemeinheit anrechnete, als wenn man solche Morgenzahl mit zu dem Maaßstabe zieht, wornach die Gemeinheit getheilt werden soll. Auch verdient es in Erwegung gezogen zu werden, daß bei Regulirung der Contribution es schon nicht zweckmäßig gefunden wurde, die Contribution vom Vieh nach der von Hof- und Gütern zu berechnen, sondern daß man nöthig gefunden hat, dieselbe für jeden Ort besonders auszumitteln, ohne dabei auf die übrigen Contributionsbe-

träge Rücksicht zu nehmen. Vermuthlich hat folgender Grund dazu die Veranlassung gegeben.

Die Contribution vom Lande wurde nach dem abgeschätzten Betrage desselben bestimmt. So setzte man im Amte Harburg, Gifhorn ꝛc. einen Himten Rockeneinfall von 60 □ Ruthen monatlich in triplo

a)	beim	6	fältigen	Ertrage	auf	$6\frac{3}{4}$ Pf.
b)	—	5	—	—	—	$3\frac{3}{4}$ —
c)	—	4	—	—	—	$2\frac{1}{4}$ —
d)	—	3	—	—	—	$1\frac{1}{2}$ —
e)	—	2	—	—	—	$1\frac{1}{8}$ —
f)	—	1	—	—	—	$0\frac{3}{4}$ —

Hätte nun von 6 Personen, eine jede aus einer dieser 6 Classen 5 Morgen Saatland und wären auf diese 30 Morgen, nach den Verhältnissen des Contributionsansatzes, 43 Morgen Weide gleicher Güte zu vertheilen; so fielen

auf	die	5	Morgen	aus	der	Classe	a	=	18	Morgen
—	—	5	—	—	—	—	b	=	10	—
—	—	5	—	—	—	—	c	=	6	—
—	—	5	—	—	—	—	d	=	4	—
—	—	5	—	—	—	—	e	=	3	—
—	—	5	—	—	—	—	f	=	2	—

Eine fehlsamere Theilung, als diese seyn würde, wird man sich kaum denken können. Und um dieses Mißverhältnisses willen hat man sehr wahrscheinlich die Viehcontribution von der Ländereycontribution unabhängig gemacht. Dürfte und wollte man dennoch über die bisher erworbenen Rechte der Weideinteressenten sich hinaussetzen und durch eine Umwälzung der gegenwärtigen Verfassung eine den Abgaben und Lasten angemessene Einrichtung eintreten lassen; so würde es mehr als eine Veranlassung geben, sie alle ohne Ausnahme in Rechnung zu

bringen. Denn bliebe man bloß bei der Contribution stehen; so würde das Misverhältniß zwischen den Prästationen und Besitzungen an vielen Orten noch grösser werden, als es dermalen wirklich schon ist.

Ueber dieses Theilmaaß äußert sich die churmärkische Cammer in ihrem vorhin angezogenen Bericht an das General-Oberdirectorium wie folget:

"Der Contributionsfuß ist vom Landesherrn gegen seine Unterthanen und also inter alios und zu einem andern Zweck eingeführt, dabei auch in der Mark Brandenburg nicht mit gehöriger Genauigkeit verfahren worden, indem theils die zur Contribution gezogenen Objecte nicht gehörig vermessen worden, theils aber wirkliche Rechte, welche zur Ausmittelung der berechtigten Viehstände mit gehören, als Hütungen, Gärten und Wiesen, dabei ganz außer Acht gelassen.

von Thiele Nachrichten von der churmärkischen Contributionseinrichtung 3ter Abschnitt §. 3. und 4ter Abschn. §. 1.

Dagegen aber auch Nahrungen, welche mit den berechtigten Viehständen, in keiner Verbindung stehen, als Hütung, Hopfenbau und Fischerei dabei mit zum Grunde gelegt worden,

von Thiele, ebendaselbst in den folgenden Abschnitten.

theils aber auch aus der Contributionseinrichtung, da selbige allenfalls nur die Beschaffenheit der Ländereyen von einem willkührlich herausgenommenen einzigen, schon lange verflossenen Jahre, seitdem mannigfaltige Veränderungen vorgegangen seyn können, kein Schluß auf den ursprünglichen Viehstand, der zur Contribution gezogenen Theilnehmer, und am wenigsten von allen und jeden vorgewesenen Erwerbungszeiten zu machen ist."

"Das mangelhafte und willkührliche der in vorigen Jahrhunderten gemachten Contributionsanlage hat schon lange in der Churmark den Wunsch erzeugt, eine genauere Classification anzulegen, welches aber auf der andern Seite wegen der großen Kosten und unabsehligen Klagen und Widersprüche der Contribuenten,

die in Entrichtung ihrer Abgaben an den zeitherigen alten Contributionsfuß gewöhnt sind, nicht anzurathen ist."

"Ferner hat sich der ökonomische Zustand der Churmark in dem jetzigen Jahrhundert so geändert, daß er ganz und gar nicht mehr der vorige ist."

"Durch die Vermehrung der Volksmenge ist die Industrie auch eben so gestiegen, und es sind besonders unter der glorreichen Regierung des höchstseeligen Königs Majestät durchgängig im Lande die ansehnlichsten Meliorationen zu Stande gebracht worden."

"Wüste unbrauchbare Felder sind zu tragbaren Aeckern; Wiesen und ganze Heiden zu Aeckern; Moräste, Brücher und Hütungen zu Wiesen, und schlechte Weiden zu guten Hütungen umgeschaffen worden; auch war der Klee- und Kartoffelbau vor 40 Jahren noch völlig unbekannt."

"Sollte nun der alte Contributionsfuß derjenige Maaßstab seyn, wornach man die jetzige Futterung und Viehstände bestimmen will; so muß die Berechnung nothwendig unverhältnißmäßig mit dem jetzigen Gewinnst und Bedarf ausfallen, und es eben so gut seyn, als ob eine willkührliche auf keinem Grundsatze feststehende Berechnung geschehen wäre."

"Die Mindensche Verfassung ist von der churmärkischen in der Contributions- und ökonomischen Einrichtung der adlichen Particuliers und Bauern ganz verschieden. Es würden sich daher bei einer zu machenden Anwendung auch schon, die übrige aufgeworfene Bedenklichkeit ungerechnet, unzählige Schwierigkeiten darthun."

§. 16.

Die Theilung der Gemeinheit nach der Viehcontribution, oder, welches einerley ist, nach dem bei Beschreibung der Viehcontribution den gemeinen

Weiden eines jeden Orts angemessen erachteten Viehstände, trift bei uns in dem Betracht, daß sie die erste bestimmte Nachweisung enthält, wie viel Vieh jedem pflichtigen Unterthan, gegen Entrichtung der ausgemittelten Contribution zu halten gestattet worden, näher zum Ziel, als die vorhergehenden Theilungsmaaßstäbe. Wäre bei jener Contributionsbeschreibung ausgemacht worden, daß die zur Contribution beschriebene Stückzahl des Viehes so wie die davon zu entrichtende Contribution selbst, für immer dieselbe bleiben solle; so würden die pflichtigen Weideinteressenten sich nicht zu beschweren haben, wenn darnach itzt die Weide getheilt würde. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern es wird vielmehr in der Instruction vom 10ten Jun. 1667 ausdrücklich befohlen:

> "Die Commissarien und Beamten hätten die Unterthanen zu ermahnen, daß sie nunmehr stärkere Viehzucht zulegen mögten, weil ihnen alles, was sie über die in der Designation befindliche Zahl acquiriren würden, in effectu von der Contribution frei bleiben solle."

Eine abermalige Erinnerung zur Vermehrung des Viehstapels findet sich in dem allgemeinen Ausschreiben vom 7ten May 1694

Lüneb. Landes Constit. Cap. VI. S. 1. Nr. XII und XXIX.

Und da also die pflichtigen Unterthanen von Seiten der Gesetzgebung selbst dazu aufgefordert worden sind, mehr Vieh zuzulegen, als zur Contribution beschrieben worden, mithin für die seitdem geweidete größere Stückzahl durch Verjährung schon ein Recht erworben worden ist, so kann denn auch der Viehcontributionsfuß nicht geradezu zum Theilungsmaaßstabe dienen.

Jede der bisher erwogenen Theilungsarten hebt also die bisher erworbenen Nutzungsrechte auf und setzt andere nach Willkühr an deren Stelle. Die Wirkung von allen, mit Ausschluß der letzten, gehet dahin, die Rechte der größern und wohlhabenern Interessenten auszudehnen und die der kleinern und ärmern einzuschränken.

Der Weidemangel drückt eines Theils den kleinen Wirth stärker als den größern, indem das Personale auf den Höfen, mit den Verhältnissen, worin die Höfe nach ihren Qualitäten unter einander stehen, nicht gleichen Schritt hält.

Andern Theils kann der Hufener ehender einen Theil seines Ackers zur Weide liegen lassen als der Halbhufener, Köthner rc. Jener hat ohnehin zuweilen mehr Land unter dem Pfluge, als er gehörig ausdüngen und bearbeiten kann. Er würde also im Grunde nichts verlieren, sondern gewinnen, wenn er einen Theil seines Ackers, etwa das Plus was er, gegen die kleinen Dorfeingesessenen verglichen, an uncatastrirter Ländereÿ ohne rechtmäßigen Titel und freÿ von Abgaben besitzt, ruh n ließe und dann zur Weide gebrauchte.

Das kann der kleine Wirth nicht. Muß er von der geringen Morgenzahl seines Saatlandes einen Theil zur Weide liegen lassen; so entsteht, bei seinen unverhältnißmässigen Haushaltsbedürfnißen an Korn, Milch und Butter, an einer andern Seite ein vielleicht noch stärker drückender Mangel.

Und so läßt sich also wohl voraussehen, daß die kleinen und unbegüterten Theilnehmer bei den bisher erwogenen Theilungsarten verringert werden, mithin die Landes- und gutsherlichen Caßen nicht dieselbe Sicherheit bei ihnen behalten würden.

Der neuere Viehstand, nach dem Durchschnitt einer hinlänglichen Anzahl von Jahren bestimmt und nöthiger Orten nach Recht und Billigkeit ergänzt und berichtigt, verdient also vor allen bisher erörterten Theilungsmaaßstäben den Vorzug. Nur dann, wenn dieser neuere Viehstand kleiner als der zur Contribution beschriebene seyn sollte, wird der letzte untergelegt.

§. 17.

Der Viehstand ist das Mittel, wodurch das gemeinschaftliche Gut seither genutzt worden. Er bestimmt also naturaliter den Werth der Nutzung für jede

interessirte Ortschaft, und diese Bestimmung ist der Wichtigkeit der Sache, der Heiligkeit des Eigenthums auf die genauestmögliche Weise angemessen. Sie stehet daher da, wo dieses unter dem Schutze der Gesetze stehet, unter den Theilungsmitteln auch immer oben an.

§. 18.

Die Rechtsregel tantum praescriptum, quantum possessum, so wie die Vorschrift in den die Ausweisungen betreffenden Verordnungen auch Landtagsabschieden, daß nemlich den Aufhütungsinteressenten die bedürfende Weide nicht geschmälert werden solle, weiset auf die Theilung nach dem Viehstande hin.

§. 19.

In dem neuen allgemeinen Gesetzbuch für die preußischen Staaten heißt es im 1sten Theil

Tit. 17. §. 44. "Die theilbahren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache müssen im Mangel näherer Bestimmung, allemal nach dem Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden."

§. 338. "Bei einer jeden Auseinandersetzung muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andern verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert oder in dem freien Gebrauch seiner Grundstücke gehindert werde."

Tit. 21. §. 2. "So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besitz der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts."

§. 141. "Die Aufhebung einer Hütungsgerechtigkeit findet nur in so ferne statt, als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung ferner zu erhalten im Stande bleibt.

Der Herr Präsident von Rebeur, ein vormaliger Mitarbeiter an dem Auseinandersetzungsgeschäfte im Brandenburgischen, sagt in seinen

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schickliche Verfahrungsart, die bei Auseinandersetzung der Gemeinheit zu beobachten, Berlin, 1774. 8to.

Seite 15. "Die Arten des Viehstandes, die Größe der Heerden, die verschiedenen Ausübungszeiten nach Unterschied der Jahrszeiten, Wochen und Tage, der Bezirk der Abtriften und Hütungsreviere ꝛc. alles dieses ist mit Deutlichkeit und mit nöthiger Absonderung zu Protocoll zu nehmen."

— 29. "Wenn zwischen verschiedenen Feldmarken einseitige oder wechselseitige Hütungsrechte, Dienstbarkeiten und Schäfereigerechtigkeiten aufzuheben sind; so muß der Entwurf zum Plan mit der größesten Genauigkeit auf die Theilnehmungsrechte und auf die Viehstandstabellen gegründet werden."

§. 20.

In der Verordnung über die Aufhebung der Feldgemeinschaften und die Beförderung der Einkoppelungen im Herzogthum Holstein, Königl. Antheils vom 19ten Nov. 1771 wird §. 11. vorgeschrieben:

"daß die zu jedem Flecken oder Dorf gehörigen Heid- Busch- und Moorweiden, auch Möre, wovon dem König das völlige Eigenthum den Unterthanen aber nur die nothwendige Weide zuständig sey, dergestalt getheilt werde, daß den auf die Auseinandersetzung andringenden Fleckens oder Dörfern von der Gemeinheit so viel, als ihnen nach der bisher gehabten unentbehrlichen Beweidungsnutzung davon gebühre, zugetheilt werden solle.

s. auch §. 14. 15 und 27.

§. 21.

In dem mehr allegirten Churmärkischen Cammerbericht vom 5ten Apr. 1791 lieset man darüber folgendes:

"Anlangend den Separationsgrundsatz nach dem wirklichen Viehstande; so hat auch dieser seine Bedenklichkeiten. Kürzer und sicherer scheint er uns aber als die vorbeschriebenen zu seyn. Denn er wird mehr durch das Concretum bestimmt und führt weniger Willkühr mit sich."

"Was wegen Verminderung des Viehstandes bei einem einzelnen Unterthan einer Gemeine gesagt werden könnte, scheint uns unbedeutend. Ein anderer hält dagegen einige Stücke mehr. Und wenn der Viehstand auch bei dem einen steigt; so fällt er wieder bei dem andern, so daß im Ganzen wenig unverändert bleibt, wo nicht besondere Umstände sich ereignen, die auf den Nahrungsstand der ganzen Gemeine Einfluß haben."

"Ist dieses nun der Fall bei der einen; so ist er es auch bei der andern in der Nachbarschaft belegenen Gemeine. Wenn daher nur zwei oder mehrere Dorfschaften unter sich conkurriren; so wird, wenn nicht besondere Umstände bei der einen oder andern nachgewiesen werden, der wirkliche Viehstand, mit dem von den vorigen Jahren zusammengestellt, so weit als die Nachrichten gehen, mit Gewisheit zum Grunde gelegt werden können."

"Der wirthschaftliche Zustand benachbarter in einem Kreise belegener Gemeinen ändert sich nicht leicht einzeln, sondern gewöhnlich zusammen. Sollte sich aber finden:

daß eine Gemeine durch Viehsterben und Unglücksfälle überhaupt in der letzten Zeit geschwächt worden,

oder:

daß sie vorzüglich gegen eine andere Gemeine den Nahrungszweig des Fuhrwesens ergriffen,

oder:

daß bei einer Gemeine beträchtliche Meliorationen statt gefunden, die bei der andern noch entbehrt werden:

so müssen in solchen Fällen die Commissarien sich hiernach genau erkundigen und Rücksicht darauf nehmen; und alsdann kann es ihnen nicht fehlen, ein richtiges Verhältniß festzusetzen, worüber sich aber unmöglich allgemeine Vorschriften ertheilen lassen."

"Will ein Gutsherr mit seinen Unterthanen oder mit einer fremden Gemeine sich separiren; so ist die Sache mehrern Schwierigkeiten unterworfen. Oft hat die Schwäche der Vorfahren sie verhindert, das Gut vollständig in Cultur zu bringen und mit dem gehörigen Viehstande zu besetzen. Oft haben unwirthschaftliche Pächter das Gut in Verfall gebracht. Oft besitzt das Gut noch wirthschaftliche Zweige, die bisher unbenutzt blieben und wodurch es verbessert werden kann, oder die Unterthanen haben ihren Viehstand ungebührlich auf Unkosten der Gutsherrschaft verstärkt, oder die Gutsherrschaft hat sich Vieh von vorzüglicher Güte angeschaft und daher weniger Häupter gehalten; oder die Unterthanen haben fremde Aecker und Ländereien, die zur Feldmark nicht gehören, in Pacht übernommen, und mit dem darauf haltenden Vieh das praedium serviens betrieben."

"Sollte unter solchen häufig vorkommenden Umständen, derjenige Viehstand die Grundlage zur Ausmittelung werden, der zur Zeit der Separation vorhanden gewesen; so würde freilich in solchem Falle die Gutsherrschaft lädirt und ihr auf immer die Möglichkeit benommen werden, ihr Gut und den Viehstand zu bessern."

"Dieses sind die Gründe die uns bewegen von dem Vorschlage abzugehen, daß derjenige Viehstand, welcher bei dem Anfange einer Separation nachgezählt worden, zur Grundlage dienen soll."

"Der wirklich zu haltende Viehstand ist nicht der vom letzten Jahre, sondern der von mehreren Jahren, so weit die Nachrichten nur immer erhalten werden können, wenn er nach Umständen und in Rücksicht der vor-

erwehnten verschiedenen Fälle ökonomisch beurtheilt und modificirt wird. Ein solcher Viehstand scheint uns noch immer sicherer zu seyn, als die weitläuftige und schwankende Berechnung des eingewonnenen Winterfutters und Bestimmung des Verhältnisses der Winter- und Sommerfutterung. Die Commissarien müßten dabei allerdings das mehreste thun, so wie man sich aber doch nur, wenn der eigene Futterungsgewinnst berechnet wird, auf sie verlassen muß; so wird man es auch thun können, wenn sie den wahren wirklichen Viehstand mit Rücksicht auf alle einschlagende Nebenumstände festsetzen. Der Irrthum wird immer bei dieser Art nicht so groß seyn, als bei der ersten, da sie hier Erfahrungssätze zur Hand nehmen. Sind schon hinlängliche Vermessungen und Bonitirungen vorhanden, oder müssen sie Behuf der Acker- und Wiesenseparation doch aufgenommen werden; so wird es gut seyn, wenn sie zur Probe ihrer Bestimmung auch eine Berechnung des Winterfutters anlegen, da ihnen diese eine Handleitung seyn kann, ihr Gutachten und ihre Vorschläge besser zu begründen. Soll aber die Vermessung und Bonitirung weitläuftiger Abnutzungen bloß zur Ausmittelung des Viehstandes geschehen; so müssen wir der Bestimmung des wirklichen Viehstandes nach den vorangeführten Modalitäten allerdings den Vorzug geben."

"Das von uns vorgeschlagene Mittel:

so viel Jahre hindurch als nur immer möglich ist, von den wirklich gehaltenen Viehständen Nachricht einzuziehen, wo außerordentliche Gründe der verminderten oder vermehrten Menge, als Viehsterben, einstweilige Pachtungen fremder Grundstücke vor Augen liegen, verhältnißmäßige Zusätze und Minderungen zu machen; ferner die Viehstände aller dieser Jahre von jeder Sorte, jede für sich, zusammen zu rechnen, und alsdann dieses Ganze mit der Zahl der zusammengerechneten Jahre zu theilen, das Product aber als den Viehstand, womit jeder Interessent die gemeine Hütung betreiben kann, anzunehmen,

bestimmt den ursprünglich gehaltenen Viehstand aus allen bekannten Zeiten und begnügt sich, weil bei dessen Veränderlichkeit kein Grund vorhanden ist, die höchste oder niedrigste Zahl der folgenden Jahre für die ursprüngliche anzunehmen, mit der mittlern von allen."

"Diese Theilung ist bei widersprechenden Beweisthümern ein gesetzlich anerkannter Ausweg.

Prozeßordnung 4ter Theil, 6ter Tit. §. 149.

Sie schaft in dem gegenwärtigen Falle dem Richter von allen bekannten Zeiten die Ueberzeugung, mit wie viel Vieh die gemeinschaftliche Hütung beweidet worden. Sie führt dadurch, daß eine Veränderung rechtlich nicht vermuthet werden darf, denselben zu einer rechtlichen Beruhigung über die Frage:

wie der ursprüngliche Viehstand, für den die gemeinschaftliche Hütung erworben worden, gewesen ist?

und sie begründet zugleich ein Gewohnheitsrecht,

quod per tempus diuturnum ex moribus agentium inter membra universitatis introducitur.

Böhmer in Exercit. ad Pand. exercit. 83. §. 11. Tom. V. pag. 345 seqq.

wornach der Richter in Ermangelung derogirender Gesetze erkennen muß,

Inst. de officio jud.

"Auch da, wo von einer Hütung auf einem fremden Grund und Boden die Rede ist, ist der bisher gehaltene Viehstand mit obiger Maaßgabe ebenfalls der natürlichste Maaßstab. Ein Gewohnheitsrecht kann zwar von dem Besitzer des herrschenden Guts nicht vorgeschützt werden, da solches nur inter membra universitatis qua talia inter se statt findet. Wenn aber ein solcher bis zu einer zur Verjährung erforderlichen Zeit einen gewissen Viehstand gehalten hat; so steht ihm die Verjährung zur Seite. Und

wenn die Verjährungszeit auch noch nicht abgelaufen: so befreiet ihn sein Besitz doch vom Beweise,

Beiträge zur juristischen Literatur 3te Sammlung Seite 37,

und der Beweis eines geringern Rechts, den der Besitzer des dienenden Guts übernehmen muß, würde nach vorstehender Ausführung durch den Durchwinterungsfuß natürlich keinesweges zu führen seyn."

§. 22.

Der vorhin versprochene Bericht des Königl. preußischen Cammergerichts vom 9ten Apr. 1792. an das Justitzministerium lautet in extenso wie folget:

"Eure Königl. Majestät haben allerhöchst geruhet, uns mittelst allergnädigsten Rescripts vom 20sten May 1791, welches bei uns am 9ten Jun. desselben Jahrs eingegangen ist, diejenigen Verhandlungen zuzufertigen, welche zwischen Höchstdero-Justitz- und Finanzdepartement, wegen Festsetzung eines bei Separationen gemeinschaftlicher Hütungen in der Chur- und Altmark besonders im Drömling, eventualiter in vim legis anzunehmenden sichern Grundsatzes eingeleitet werden; und dabei zugleich allergnädigst zu verordnen:

"daß wir auch nach dem Inhalte der zugefertigten Communicatorum diesen Gegenstand in reifliche Erwegung nehmen und unter allenfallsiger Zuratheziehung eines und des andern vorzüglich geschickten und geübten Gemeinheitstheilungs-commissarii darüber unser gegründetes umständliches Gutachten abgeben sollen."

"Diesem allerhöchsten Auftrage zufolge haben wir über diese so wichtige Angelegentheit die gutachtliche Meinung dreier Separationscommissarien von bekannter Geschicklichkeit und guten ökonomischen Einsichten erfordert, und nehmen nunmehr, nachdem die verlangten Berichte dieser zu Rathe gezogenen Sachverständigen vollständig, wiewohl in Absicht der Grundsätze sehr von einander abweichend, eingegangen sind, keinen fernern Anstand Eurer Königl. Majestät diejenigen Re-

sultate zu Höchst Dero erleuchteter Prüfung allerunterthänigst vorzulegen, welche aus diesen Berichten, aus der Natur der Sache und aus den dabei zum Grunde zu legenden Regeln einer allgemeinen auf Billigkeit beruhenden Rechtspflege sich uns dargebothen haben."

"Wir glauben uns bei Beurtheilung dieses Gegenstandes lediglich auf dasjenige einschränken zu müssen, was unmittelbar auf Gerechtsame der Parteyen und Festsetzung practisch anwendbarer Grundsätze, um Gemeinheitsaufhebungen ohne Nachtheil und Bedrückung eines oder des andern Interessenten zu befördern Einfluß hat, und halten uns nicht für ermächtigt unsere Vorschläge auf das eigentlich Oeconomisch-Politische dieses wichtigen Gegenstandes zu richten, in welcher Rücksicht solcher vorzüglich der Beurtheilung der Finanzbehörden anheimfällt, auch derselbe von Eurer Königl. Majestät Generaldirectorium und Churmärkischer Kriegs- und Domainencammer bereits überall beleuchtet worden."

"Wenn wir von diesem Gesichtspunct ausgehen; so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die zur Beurtheilung vorgelegte Frage nur dann eintritt, wenn Verträge, Observanzen, Provincialverfassungen, zu Rechtbeständige Verjährungen oder andere gesetzliche Dispositionen weder das Recht der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Hütungsreviere festsetzen, noch die Arten und Häupterzahl des auf die gemeine Weide zu bringenden Viehes bestimmen. Diese vorhandenen Vorschriften bezeichnen sodann dem Richter, welcher die Gemeinheitsauseinandersetzung dirigirt, den Weg, welchen er zur Ausmittelung der Gerechtsame der Interessenten auf die leichteste und am wenigsten kostspielige Weise einschlagen muß. Nur in dem Falle, wenn solche Bestimmungen gar nicht oder doch nur unvollständig und mangelhaft vorhanden sind, kömmt es auf Ausfindung eines auf Recht und Billigkeit gegründeten Hülfsgrundsatzes an, wodurch der Viehstand eines jeden Interessenten mit dem mindestmöglichen Zeit- und Kostenaufwande festgestellet wird."

"Darüber, daß der Viehstand sodann der einzige richtige Maaßstab zur Bestimmung des verhältnißmäßigen Antheils eines jeden Interessenten an der gemeinen Hütung sey, kann wohl kein Zweifel entstehen, weil lediglich dieser Viehstand das einzige Vehikel ist, wodurch die zweckmäßige Benutzung des in modo exercendi unbestimmten Rechts zur Aufhütung bewirkt wird. Nur darüber entstehen Bedenken

1) welches ist der wirklich wahre Viehstand, welcher nach Recht und Billigkeit zum Grunde der Theilung angenommen werden muß?

2) Welches sind die zuverlässigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande zu beschaffende Hülfsmittel, um den Viehstand ohne Kränkung der Rechte irgend eines oder des andern Interessenten festzusetzen?"

"In Rücksicht der ersten Frage kommt es also nicht darauf an,

wieviel Vieh hat ein jeder bisher gehalten, oder wie viel kann er halten?

sondern

wie viel ist er berechtigt zu halten?"

"Um nun aber einem jeden dasjenige zuzutheilen, wozu er berechtigt ist, fehlt es nach dem oben bereits erwehnten, an rechtsgültigen Dispositionen und es muß daher lediglich auf Grundsätze zurückgegangen werden, welche aus der Natur der Sache herzuleiten sind."

"Die Erwerbung und Besitznehmung von Hütungsrevieren gründet sich in diesem Fall lediglich auf den wirthschaftlichen Bedarf des Berechtigten; und die zweckmäßige Benutzung seiner durch langwierigen Besitz zur Aufhütung befugten Grundstücke ist die Grundlage, worauf man bei Ausmittelung des Viehstandes zurückgehen muß. Hieraus folgt: daß derjenige Viehstand nur der richtige und wahre seyn kann, welcher auf den berechtigten Grundstücken mit fortwährendem

und bleibendem Nutzen gehalten werden kann. Spekulative Erhöhung des Viehstandes kann also kein Grund zur höhern Theilnahme an der gemeinschaftlichen Hütung seyn; eben so wenig als eine durch vorübergehende und bloß zufällige auf die Cultur der berechtigten Grundstücke nicht fortdauernden Einfluß habende Ereignisse bewirkte Verminderung des Viehstandes eine mindere Theilnahme an der gemeinen Hütung bewirken kann."

"Ungewöhnliches durch Zeitumstände veranlaßtes Fuhrwesen, Anlegung einer Stuterey, höhere Benutzung der Braugerechtigkeit u. s. w. verursachen zwar jederzeit die Erhöhung des Viehstandes; wogegen selbiger durch Unglücksfälle, Kriegesläufte und Verfall der Handlung und Nahrung vermindert wird."

"Alle diese Zufälle stehen aber mit der wirthschaftlichen Benutzung des Grundstücks, welches zur Aufhütung berechtigt ist, in keinem Verhältniß, weil sie keinen bleibenden Ertrag dieser Wirthschaftsrubriken hervorbringen. Die durch vermehrte Düngung hervorgebrachte Verbesserung des zur Aufhütung berechtigten Grundes und Bodens; die zweckmäßigere Bearbeitung desselben; die Einführung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aeckern, Wiesen und Weiden; das Raden und Urbarmachen wüster oder vorher wenig cultivirter Aecker, Brücher und Heiden; der Anbau von Futterkräutern; kurz, alle wirthschaftliche Operationen, welche durch den Erfolg einen bleibenden Nutzen bereits gewährt haben, sind dagegen als solche Verbesserungen zu betrachten, wodurch ein Hütungsberechtigter zu Vermehrung seines Viehstandes mit Grunde veranlaßt worden, und er kann unsers Erachtens mit Recht fordern, daß sein Viehstand bei Theilung der gemeinschaftlichen Weide in so weit ad computum gezogen werde, als solcher nach richtiger öconomischer Beurtheilung als fortwährend und mit Nutzen haltbar angenommen werden kann."

"In dem rechtmäßigen Besitz einer Hütungsservitut, deren Grenzen unbestimmt sind, deren Ausübung also billigerweise nach der Größe und Lage des

fundi dominantis beurtheilt werden muß, liegt zugleich die unbestreitbare Befugniß des Berechtigten, seine Gerechtsame nach Möglichkeit zu benutzen."

"Der Schade, der dem dritten ebenmäßig Berechtigten hiedurch allerdings zugefügt werden kann, ist von der Art, daß ihn derselbe größtentheils durch seine eigene Schuld erleidet. Der auf seinen Vortheil aufmerksame Landwirth hat keine rechtliche Verbindlichkeit auf sich, seinen Nachbar zum ordnungsmäßigen Betriebe seiner Wirthschaft anzuhalten; ihn kümmert es nicht, warum der 3te Hütungsberechtigte sein zum Korn- und Wiesenbau taugliches Grundstück aus Fahrlässigkeit nicht vergrößert und veredelt; ihm gilt es gleichviel, ob er daran durch die Beschaffenheit des Grundstücks selbst, seine geringen Vermögensmittel oder andere individuelle Umstände verhindert wird. Gegen sein eigenes Interesse aber würde er handeln, wenn er, bevor er seinen Viehstand durch die beachsichtigten Meliorationen auf eine bleibende Weise erhöhet hätte, seinen sorglosen Nachbar aufforderte, durch Schließung angemessener Verträge oder Treffung anderer rechtsgültiger Dispositionen, oder durch Andringen auf Separation die ihm zustehenden ursprünglichen Gerechtsame zu sichern und künftigen Nachtheil zu verhüten."

"Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß der Grundsatz

> in wieferne eine bereits längst ausgeführte und durch den Befund bewährte Melioration zur Haltung eines höhern Viehstandes auf gemeiner Weide berechtige?

mit äußerster Vorsicht auf jeden individuellen Fall angewendet werden müsse."

"Niemand darf ein Recht zum offenbahren Schaden eines dritten ausüben. Auch dieser ist zu den Verbesserungen, welche sein Grundstück verstattet, und welche er noch nicht vornehmen können oder wollen, berechtigt. Auch er hat die unbestreitbare Befugniß seine Wirthschaftseinrichtungen zu verbessern; und deshalb

weil er von diesem Rechte noch nicht Gebrauch gemacht hat, darf ihm dessen Ausübung nicht für alle Zukunft unmöglich gemacht werden."

"Die innere wiewohl von ihm noch nicht benutzte Güte seines Bodens und Grundes bleibt, der oben angeführten Modalitäten in Absicht des Viehstandes ungeachtet, der ursprüngliche richtige Maaßstab zur Bestimmung der Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Hütungsreviere. Man würde bei entgegengesetzten Grundsätzen alles künftige Cultiviren des dritten Berechtigten zum Nachtheil des Ganzen hemmen, und ihn auf den gegenwärtigen Zustand seines Grundstücks einschränken. Dieß würde aber eben so widerrechtlich als unbillig seyn, da die erhöhete Cultur des Nachbahrs durch successive schlechtere Wirthschaft eben so gut zurückgehen, als die gegenwärtig mindere Cultur des dritten Berechtigten durch Fleiß und Beharrlichkeit erhöht werden kann, wenn seine Bemühungen durch innere Güte und Lage seiner Grundstücke unterstützt werden."

"Auch in dem Fall würde der ebenmäßig Berechtigte mit Zustimmung der Gesetze fordern können, daß der durch erhöhete Cultur verbesserte Viehstand des Nachbars bei Theilung der gemeinschaftlichen Hütung nicht in Anschlag käme, wenn hiedurch die bisherige Häupterzahl nicht mehr Nahrung auf der Hütung finden sollte, weil in diesem Falle die zweckmäßige Benutzung des Aufhütungsrechts durch Beeinträchtigung des Dritten befördert werden würde und er sodann ein gegründetes Widerspruchsrecht, falls er solches nicht bereits durch Verjährung verlohren, ausüben darf."

"So theoretisch richtig aber auch diese nach der Analogie des allgemeinen Gesetzbuchs Theil I. Tit. 22 §. 106 und 142. 143. entworfene Grundregel zur Bestimmung des wahren Viehstandes, welcher bei Theilung der gemeinschaftlichen Hütung als haltbar und bleibend anzunehmen ist, seyn mag, so ereignen sich jedoch bei practischer Anwendung dieser Principien so mancherley Schwierigkeiten und Hindernisse, daß selbst der geschickteste, recht-

schaffenste, und geübteste Oeconom bei Ausmittelung der Häupterzahl von jeglicher Art Vieh bekennen wird, daß er nur nach genauer Erwegung des ganzen Umfangs des individuellen Wirthschaftsbetriebes und aller Localumstände in den Stand gesetzt worden; die Häupterzahl des auf den zur Aufhütung berechtigten Grundstücken zu haltenden Viehes durch Combination aller seiner gesammleten Resultate und durch bloß artificielle Schlüsse mit dem möglichsten Grade von Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Der Grund hievon liegt lediglich in den schwankenden Erfahrungssätzen, wonach ein wohlgeordneter Wirthschaftsbetrieb regulirt werden muß, indem öfters die durchdachtesten Entwürfe des auf seinen Nutzen aufmerksamen Landwirths durch Witterung und andere unvorhergesehene Naturereignisse vereitelt werden. Wenn also der wirklich wahre Viehstand der Interessenten nicht durch apodictisch gewisse, in jedem Falle anwendbare, allgemeine Grundsätze festgestellet werden kann, so frägt es sich zweitens:

welches sind die zuverläßigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande verknüpfte Hülfsgrundsätze um den wahren und der Localität angemessenen Viehstand der Berechtigten ohne Kränkung der Rechte irgend eines oder des andern Interessenten auszumitteln?"

"Als solche Grundsätze dürften folgende in Betrachtung zu ziehen seyn:

I. der als Grundlage anzunehmende Winterfutterungsgewinnst von den berechtigten Grundstücken;

II. der actuelle oder seit mehreren Jahren durchschnittsweise gehaltene Viehstand;

III. der Contributionsfuß,

IV. der Grundsatz des Flächeninhalts der Ländereyen ohne Rücksicht auf die Bonität der Grundstücke;

V. der Grundsatz des vorhandenen und durch eine Fraction von mehrern Jahren nachgewiesenen Düngungszustandes, verbunden mit dem ausgemittelten

Viehstande, welcher zum Wirthschaftsbetriebe des fundi gewöhnlicher Weise erfordert wird;

VI. der Grundsatz des Körnerinhalts und gewöhnlichen Körnerertrags der Ackerstücke und der gewonnenen Zentnerzahl Heu von den urbaren Wiesen."

"Wir wollen uns nach Anleitung der bisher hierüber gewechselten Verhandlungen, der von uns geforderten Berichte und unserer eigenen Bemerkungen, bemühen, so wohl die Nachtheile eines jeden dieser Hülfsgrundsätze speciell, jedoch in kurzen Sätzen, zu entwickeln und sodann nach diesen Resultaten unser allerunterthänigstes Gutachten über das zu beobachtende rechtliche Verfahren bei Ausmittelung des Viehstandes Eurer Königl. Majestät erleuchteten Prüfung vorzulegen."

I. "Bei dem Grundsatze des zum Maaßstabe anzunehmenden Winterfuttergewinnstes dürften folgende Nachtheile in Erwegung zu ziehen seyn:

1) Es wird dabei Vermessung und Bonitirung sämmlicher privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke erfordert, wodurch ein sehr nachtheiliger Kostenaufwand entsteht,

2) Vermessung und Bonitirung müssen öfters wiederholt werden, welches die Beendigung des Separationsprozesses verzögert.

3) Bei der hohen Lage und dem im Durchschnitte leichten Boden der Churmark fehlt es an den mehrsten Orten an Wiesewachs, wodurch die Anwendung des Durchwinterungsgrundsatzes äußerst schwierig wird.

4) Der Durchwinterungsfuß ist ein bloß artificieller Grundsatz und hält auch da nicht Stich, wo durch Herbeischaffung anderer Futterarten, als Träber, Futterrüben, Futterkräuter, Elsen- und Rösternlaub, für die Schäfereyen durch Anbau von Hülsenfrüchten, ja selbst durch Körnerfutterung, das Vieh durchgewintert wird: indem es sodann nicht bloß auf Ausmitte-

lung des Heu- und Strohgewinnstes ankommt, um das Vieh durchzuwintern.

5) Diejenigen, welche Wiesen geradet haben, gewinnen ungebührlich bei Anwendung dieses Grundsatzes, auch diejenigen, welche überdies Ueberfluß an Heu haben.

6) Diejenigen aber, welche vielleicht seit rechtsverjährter Zeit Winterfutter gekauft haben, verlieren dabei.

7) Die Grundsätze zur Bestimmung des Winterbedarfs an Heu und Stroh für jedes Stück Vieh sind selbst schwankend, indem an manchen Orten mehr oder weniger gestreuet, an andern Orten aber durch Streuling, Kiehnnadeln u. dgl. m. das Streustroh erspart und vermindert, an manchen Orten gebrühetes, an andern ungebrühetes Futter gereicht, hier sparsam, dort reichlich gefuttert, hier großes, dort mittel- an einem dritten Orte aber kleines Vieh gehalten wird.

8) Diejenigen, welche Futter verkaufen, gewinnen und bekommen einen Antheil an der gemeinschaftlichen Hütung, den sie mit Rücksicht auf ihren actuellen Viehstand gar nicht erhalten können.

9) Diejenigen gewinnen außerordentlich, welche Meliorationen vorgenommen und bereits auch nur zum Theil bewirkt haben.

10) Die Boniteurs, auf deren Gutachten hiebei alles ankommt, sind mehrentheils unwissende, irregeführte und parteiische Beurtheiler."

"Dagegen läßt sich zu Vertheidigung des Durchwinterungsfußes folgendes anführen:

1) Die Grundsätze zur Ausmittelung des Winterfutters sind nicht so schwankend, als vorgestellet wird. Die ritterschaftlichen sind durch die Praxis

bereits als vollkommen anwendbar befunden worden, indem sie von gewöhnlichen Fällen mit Rücksicht auf die landübliche Cultur der Aecker abstrahirt sind. Wären sie aber demungeachtet hin und wieder unrichtig, jedoch — wie sich mit der größesten Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt — nur in den angenommenen verhältnißmäßigen Positionen richtig; so ist die durch deren Anwendung gefundene Proportionalzahl in der Art zuverlässig, daß kein Interessent verlezt wird.

2) Man wähle zu Boniteurs practische und erfahrne Landwirthe, welches den in der Gegend bekannten Oeconomiecommissarien vielleicht schwer aber nicht unmöglich werden wird.

3) Bei Separationen, wo es dem einen Theil an hinlänglichem Winterfutter fehlt, bei dem andern aber übermäßiger Heugewinnst vorhanden ist, muß man den Viehstand nach dem wirthschaftlichen Bedarf bestimmen, und demjenigen Theile, welcher seit langer oder rechtsverjährter Zeit Heu zugekauft hat, solches in Anschlag, demjenigen aber, welcher seit einem solchen Zeitraume Heu verkauft hat, solches verhältnißmäßig in Abzug bringen.

4) Man kann zu Vermeidung der Vermessungs- und Bonitirungskosten bei Separationen, wo mehrere einzelne Interessenten vom Bauernstande mit gleichen Nahrungen concurriren, nur die Stücke einiger Individuen überschlagen.

5) Auch das Verhältniß wie Vier- Drey- Zwei- und Einhufener, ingleichen Kossaten rc. zu den gemeinschaftlichen Kosten beitragen, erleichtert das Umständliche der Ausmittelung des Winterfutterbedarfs.

6) Ungleichheiten, die durch Anwendung der ad Nr. 4 und 5. vorgeschlagenen Grundsätze entstehen könnten, sind bei der Subrepartition allenfalls durch Einführung von Dorfviehordnungen zu heben.

7) Verdient noch in Betrachtung gezogen zu werden, daß der Durchwinterungsfuß von mehreren Rechtsgelehrten und practischen Oeconomen, wovon nur

Benekendorf Oeconom. forens. Th. I. Cap. 1. §. 20. seqq. Seite 14.

Beckmann Grundsätze der teutschen Landwirthschaft, I. Th. II. Hauptst. §. 356.

Schubart von Kleefeld in seinen oeconomischen Schriften.

anzuführen sind, für den sichersten Grundsatz erachtet worden, und daß selbst das

allgem. Gesetzbuch Th. I. Tit. 22. §. 90.

solchen in Ermangelung anderer rechtsgültigen Dispositionen in vim legis festgesetzt."

II. Bei Annahme des Grundsatzes, welcher auf den actuellen oder dem seit mehrern Jahren durchschnittsweise gehaltenen Viehstand gestützt ist, finden sich folgende Nachtheile:

1) führt derselbe auf weitläuftige Ausmittelung des individuellen Zustandes einer jeden Bauer-, Kossaten u. a. Nahrung.

2) Wird die Anwendung desselben dadurch erschwert, daß, außer dem Ackerbau, noch Nebengewerbe, wozu Vieh gehalten wird, getrieben werden.

3) Diejenigen verlieren, welche wegen Unglücksfälle, schlechter Wirthschaft oder Unvermögen in der Cultur ihrer Aecker zurückgekommen sind, und actuel einen geringen Viehstand halten; ingleichen

4) Diejenigen, welche mehr auf Güte und Größe des Viehes als auf die Häupterzahl sehen.

5) Den Viehstand mehrerer Jahre durchschnittsweise auszumitteln ist weitläuftig, kostbar und öfters aus Mangel an Beweismitteln unmöglich. Durch Anschläge, als bloß einseitige Documente kann derselbe nicht bündig erwiesen werden.

6) Wer auf Fuhrwerksverdienst gehalten hat, gewinnt ungebührlich.

7) Wer seine Aecker und Wiesen bereits verbessert hat, gewinnt gleichfalls außerordentlich gegen denjenigen, welcher dergleichen Verbesserungen noch nicht vorgenommen hat.

8) Auch zeitherige unwirthschaftliche Benutzung der Grundstücke, unterlassene Vervollständigung des Viehstandes, fremde außer der Feldmark belegene Aecker und Wiesen machen die Anwendung dieses Grundsatzes schwierig.

9) Wer hinterlistig zu Werke gehen will erhöhet seinen Viehstand während einiger Jahre übermäßig und dringt dann auf Separation."

"Dagegen hat dieser Grundsatz für sich, und es fließen aus demselben folgende Vortheile:

1) Er ist aus dem Grunde richtiger als jeder andere, weil von jedem Grundbesitzer rechtlich vermuthet werden muß, daß er actu so viel Vieh halte, als sein Wirthschaftsbetrieb nothwendig macht, und daß er sein Aufhütungsrecht wirklich ausübe.

2) Die Separationen werden dadurch beschleunigt und viele Ausmittelungen, welche öfters nachher keinen Nutzen gewähren, vermieden.

3) Dem Uebelstande, daß diejenigen, welche seither auf Fuhrwerk gehalten, ungebührlich gewinnen, kann dadurch abgeholfen werden, daß auf einen solchen Viehstand nur mäßig Rücksicht genommen wird.

4) Der actuelle Viehstand ist der dem zu theilenden Object gleichförmigste und ähnlichste Maaßstab.

5) Die Ungewißheit, wie hoch sich der actuelle Viehstand belaufe, kann durch Gegeneinanderstellung des Viehstandes mehrerer Jahre gehoben werden; und kommt sodann der durchschnittsweise gehaltene Viehstand dem ursprünglich gehaltenen am nächsten.

6) Der actuelle Viehstand kann da, wo Vermessung und Bonitirung bereits vorgenommen ist, durch Anlegung der Berechnung von dem Winterfutterbedarf bestätigt, und darnach die Gründlichkeit des Separationsplans geprüft werden.

7) Alle übrige Bedenklichkeiten können sehr leicht gehoben werden, wenn der Oeconomiecommissarius durch sorgfältige Sammlung zuverlässiger Nachrichten sein auf den actuellen Viehstand gegründetes Gutachten unterstützt und modificirt, und endlich

8) Die Commission sich bemüht, daß der actuelle Viehstand wo möglich durch Vergleich von den Interessenten zum Maaßstabe angenommen werde."

III. "Was den Grundsatz des Contributionsfußes betrift; so ist derselbe zwar fest und bleibend, und die Ausmittelung der Gerechtsame der verschiedenen Interessenten wird mit den wenigsten Schwierigkeiten bewirkt, wodurch kostbare Abschätzungen am leichtesten vermieden werden. Allein Eurer Königl. Majestät erleuchtesten Einsichten hat nicht entgehen können, daß man bei Einführung des Contributionsfußes auch auf andere Nahrungszweige als Ackerbau und Viehzucht Rücksicht genommen; daß vorzüglich der in den Marken auf die Schoßmatrikel vom Jahre 1624 sich gründende Contributionsfuß ganz unrichtig und ungleich sey,

von Thiele Contrib. Wesen 3ter Abschnitt §. 3. 4ter Abschnitt §. 1. Seite 141 und 160, Ausgabe von 1768.

daß die zu den Rittervorwerken gehörige Grundstücke gar nicht catastrirt sind, mithin der Contributionsfuß ganz unvollständig seyn würde — daß solcher als ein bei einer andern Veranlassung angenommener Grundsatz nur, insofern die Interessenten sich darüber vereinigen statt finden könne — und daß derselbe vorzüglich deshalb unanwendbar sey, weil seit der Contributionsanlage die Cultur der Äcker ausnehmend zugenommen und jetzt auf einen damals vielleicht nicht einmal möglich gehaltenen Grad gestiegen. Nicht zu gedenken, daß durch die im

Großen und kleinen vorgenommenen Abzapfungen von Brüchern, Ausradungen ganzer Heiden und durch Ausführung mehrerer beträchtlichen Meliorationen keine Vergleichung zwischen dem damaligen und itzigen Grund und Boden mehr anzustellen ist."

IV. "Den Grundsatz des Flächeninhalts der Ländereyen, ohne Rücksicht auf die Güte der Grundstücke betreffend; so ist es zwar richtig, daß viele Rechtslehrer, vorzüglich

Leyser in Jure georgico lib. III. Cap. X. Nro 5 und 6.

denselben zum Grunde gelegt wissen wollen, obgleich letzterer am angeführten Orte ausdrücklich sich dahin äußert:

qui majores habet possessiones, magis et pluribus pecoribus pascua frequentet. An autem hic attendi debeat major numerus jugerum an vero eorum valor, in arbitrio judicis erit, qui pensatis, tam pascui quam possessionum qualitate et vicinorum conditione, certam utendi pascui formam praescribet."

"Allein eines Theils würde der Flächeninhalt nur dann ein principium regulativum abgeben können, wenn beide Theile nur Aecker, Wiesen und Angerhütungen haben; dagegen aber, wo zugleich Kienheide, Torfmooren, Nebenhütungen, Brücher u. dgl. genutzt werden, würde dieser Maaßstab ganz unpassend seyn, nicht zu gedenken, daß bei Bauergemeinen mancher Eigenthümer und Dorfseinsasse zum Viehhalten berechtigt ist, welcher gar kein Land in den gewöhnlichen Ackerschlägen besitzt. Anderntheils aber würde man sich durch Annahme dieses Grundsatzes von dem Hauptbegriffe einer wohleingerichteten Landwirthschaft zu weit entfernen, indem nicht der Flächeninhalt, sondern die Bonität der Acker- und Wiesenländerey, und deren zweckmäßige Lage und Verhältniß zur gehörigen Benutzung ländlicher Grundstücke die richtigste und sicherste Anleitung giebt."

V. "Der Grundsatz des Vorhandenen durch eine Fraction mehrerer Jahre nachgewiesenen Düngungszustandes trift hauptsächlich mit dem Grundsatze des Winterfutterbedarfs zusammen; zum Theil aber dient er auch zur Bestätigung des ad II. erörterten Grundsatzes des actuellen mit Nutzen zu haltenden Viehstandes. Derselbe ist auch nur deshalb hier vorzüglich aufzuführen gewesen, weil er auf den Bedarf des Nutz- und Zugviehes eines jeden Grundstückes und einer jeden Nahrung zurückführt, als ein den beiden erstern Principien untergeordneter Hülfsgrundsatz anzusehen ist, und auf die wegen Richtigkeit dieser Principien unter zu legende Beweise wesentlichen und wichtigen Einfluß hat."

VI. "Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Grundsatze des Körnereinfalls und gewöhnlichen Körnerertrages der Ackerstücke und der gewonnenen Zentnerzahl von den urbaren Wiesen. Derselbe führt ebenmäßig nur unmittelbar auf die benöthigte Anzahl von Zugvieh zur Bestellung des Ackers zurück, nach Abzug dessen das übrige annoch zu haltende Nutzvieh aller Art, auch ohne vorhergegangene Vermessung und Bonitirung der berechtigten Grundstücke, mit Wahrscheinlichkeit und ziemlicher Genauigkeit, nach Maaßgabe des Körner- und Heugewinnstes berechnet werden kann."

"Wenn wir uns nunmehr, nach Entwickelung der Vortheile und Nachtheile dieser verschiedenen bei Theilung gemeinschaftlicher Hütungen zu Ausmittelung des Viehstandes dienenden Grundsätze zur Beurtheilung der Frage:

welcher Grundsatz führt am leichtesten und sichersten zum Zweck einer dem Interesse und den Gerechtsamen sämmtlicher Theilnehmer angemessenen Separation?

wenden; so beziehen wir uns zuvörderst auf dasjenige, was wir bereits oben wegen Festsetzung einer theoretisch und practisch anwendbaren allgemeinen Grundregel bei Bestimmung des Begrifs:

was unter einem wahren und bleibenden, bei Separation gemeinschaftlicher Hütungsreviere auszumittelnden Viehstande zu verstehen sey?

ausgeführt haben und sind des allerunterthänigsten Dafürhaltens:

daß keiner der erörterten Grundsätze, abgesondert, zum Zwecke des auszumittelnden Viehstandes mit Sicherheit führe, sondern daß vielmehr bloß durch Combination aller dieser Principien gesetzliche Vorschriften herbeigeführt werden können, um das dem Richter heilige Interesse sämmtlicher Berechtigten mit der Beschleunigung der Separation ohne unnöthigen Zeit- Kostenaufwand zweckmäßig zu vereinbaren."

"Daß ein jeder der erwehnten Grundsätze einzeln nicht ganz zureichend seyn könne, um den wahren angemessenen Viehstand festzusetzen, bedarf wohl keines fernern Beweises, indem die in der Natur der Sache liegenden umständlich erörterten Schwierigkeiten bei practischer Anwendung dieser oder jener Vorschriften auffallend zeigen, wie leicht es sey, die Gerechtsame der Parteyen zu kränken und die Pflichten der strengsten Gerechtigkeit und Billigkeit zu verletzen. Die Verschiedenheit der Meinungen der Oeconomen unter sich legt schon an und für sich ein auffallendes Beispiel dar, wie gewagt es seyn würde, dieser oder jener Meinung einen entscheidenden Vorzug zu geben, und darauf Vorschriften zu bauen, deren Ausführung nur unabsehbare Vervielfältigung der überdies bei Separationen so gewöhnlichen und unvermeidlichen Beschwerden verursachen würde."

"Will der instruirende Richter der ihm vorgeschriebenen Regel

die Wahrheit auf dem kürzesten sichersten und zuverlässigsten Wege zu suchen und ausfündig zu machen,

getreu bleiben; so muß er da, wo objective oder allgemeine anschauliche Wahrheit, nach der Natur der Sache, mit mathematischer Gewißheit festzustellen, unmöglich wird, durch Aufsuchung subjectiver oder individuel anerkannter Wahrheit die möglichstrichtige Entscheidung der Sache vorbereiten; die Grundbegriffe

der Kunst oder Wissenschaft mit dem Gutachten practischer Sachverständiger zu vereinigen suchen, und dadurch dem künftigen Erkenntniß den möglichsten Grad von Gewisheit zu verschaffen bemühet seyn. Mit Rücksicht auf diesen Hauptgrundsatz würden wir folgende allgemeine Regeln zur möglichst sichern Ausmittelung des Viehstandes bei Hütungstheilungen allerunterthänigst in Vorschlag bringen:

1) "Die Theilungscommissarien, besonders die dazu gehörigen Oeconomen, müssen sich zuvörderst einen allgemeinen richtigen Begriff von dem ganzen Complexu der wirthschaftlichen Einrichtungen in Absicht der Grundstücke sämmtlicher Berechtigten verschaffen, sich genau nach allen Provincial- und Localverfassungen erkundigen und nichts verabsäumen, um sich die vollständigen Kenntnisse, deren Zueigenmachung ihnen bereits durch die Instruction vom 5ten Febr. 1774 empfolen worden, gehörig zu sammlen und solche zweckmäßig zu ordnen."

2) "Insbesondere müssen sie durch vollständige, jedoch möglichst summarische Vernehmungen von unpartheilschen Zeugen, als Dröscherknechten, Schäfern, Hirten, Kuhpächtern und anderen von den Localeinrichtungen Kenntniß habenden Personen ausmitteln:

a) Wie viel wird Jahr aus Jahr ein, durchschnittsweise, von allen Feldern gerechnet, an Sommerung und Winterung nach Wiespel- und Scheffelzahl gesäet?

b) Wie viel Körner sind davon bei gewöhnlicher Witterung nach einem ungefähren Durchschnitte jährlich zu erwarten?

c) Wie viel ist jährlich, wo möglich nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre, ausgedüngt worden? welches sind die Gründe einer für die Zukunft mit Gewißheit anzunehmenden höhern oder niedrigern Durchdüngung, und welcher Theil der Feldmark kann wirthschaftlich durchschnittsweise, als zu bedungen möglich angenommen werden?

d) Welches ist der actuelle Viehstand von Vieh aller Art in Rücksicht eines jeden Interessenten? und welches sind die Gründe, warum der Viehstand dieses oder jenes Berechtigten höher oder geringer ist, als der seiner Nachbaren, welcher gleich große Grundstücke und gleiche Gerechtsame hat? ingleichen wie hoch war der Viehstand der verwichenen Jahre (so weit als man Erkundigung einziehen kann) und welches sind die wahrscheinlichen Ursachen der Verminderung oder Erhöhung? und endlich

e) ist das Vieh ohne Futterankauf gehalten worden? wobei auch, bei Holländereyen zu erforschen:

wieviel eine Classe von Gutsbesitzern gegen eine andere gewöhnlich mehr oder weniger an Heu und Stroh ankauft?"

3) Sobald die Commissarien sich diese unumgänglich nothwendige Vorkenntnisse verschaft haben; so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

entweder sind sämmtliche Grundstücke der Hütungsberechtigten vermessen und bonitirt;

oder:

Vermessung und Bonitirung ist weder ganz noch zum Theil erfolgt."

4) Im ersteren Fall fertigt der Oeconomiecommissarius die Durchwinterungstabelle nach diesen gesammelten Datis und nach den gewöhnlichen Vorschriften, wozu ihm die im §. 22. der dem ritterschaftlichen Creditreglement angehängten Taxprincipien erwehrten tabellarischen Berechnungen eine bequeme Anleitung geben können, an; vergleicht solche mit dem ad 2. d. ausgemittelten actuellen und seit mehrern Jahren mit Nutzen gehaltenen Viehstande, und wenn derselbe mit dem Befunde stimmt, oder sonst keine übermäßige Abweichung sich findet; so legt er ihn dem in seinem Gutachten vorzuschlagenden Theilungsplane zum Grunde; und die Separation wird nunmehr, in Entstehung einer alles Ernstes und wiederholt zu ver-

suchenden gütlichen Vereinigung, gehörig zum Spruch instruirt. Ist aber die Verschiedenheit zwischen dem Befunde und dem tabellarisch ausgemittelten Viehstande zu auffallend, oder sind sonst triftige Gründe vorhanden um nähere Vergleichungen anzustellen, so muß sodann

5) nach eben den Grundsätzen, welche im letzten Fall, wo keine Vermessung und Bonitirung vorhanden ist, Anwendung finden dürften, verfahren werden. In diesem Falle müßte nemlich

a) bloß nach Anleitung der gesammelten Nachrichten ad I. a. b. c. zuvörderst der Viehstand tabellarisch ausgemittelt werden.

b) müßten 9 erfahrne Ackerverständige der benachbarten Gegend, welche jedoch beim Ausfall der Separation selbst nicht das mindeste Interesse haben, und überdies von bekannter Rechtschaffenheit sind, von den Separationscommissarien in der Art bestellet werden, daß drei davon derjenige, welcher Eigenthümer vom Grund und Boden der Hütung ist, drei die zur Hütung Berechtigten, und drei endlich die Separationscommissarien selbst auswählen; daß selbige hiernächst in drei Classen vertheilt, und von jeder Classe, welche zuvorderst von allem, was von den hie und da eingeführten öconomischen Einrichtungen mit Gewißheit constirt, unterrichtet worden, ein mit Gründen unterstütztes Gutachten, (worüber sie sich jedoch zuvörderst ohne vorhergegangene möglichst zu verhütende Besprechung und Berathschlagung mit den Boniteurs der beiden andern Classen unter sich vereinigt haben muß) darüber erfordert werde:

wieviel von jedem Interessenten überhaupt, und jedem einzelnen Grundbesitzer und sonst zum Viehhalten Berechtigten insbesondere, an Vieh aller Art mit Nutzen und mit Rücksicht auf die individuelle Lage und Beschaffenheit des Orts und dessen beständige Nahrungszweige gehalten werde könne.

c) Stimmen diese 3 Gutachten in der Hauptsache nicht allein mit einander, sondern sind solche auch mit der tabellarischen Ausmittelung, ingleichen mit dem nach den Zeugen-Aussagen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden richtigen und bleibenden Befunde vereinbar — indem auf geringfügige Abweichungen nicht geachtet werden dürfte; — so könnte ein dergestalt ohne Vermessung und Bonitirung ausgemittelter Viehstand gleichfalls zum Maaßstabe in erster Instanz angenommen und darnach, wie ad Nro. 3. bemerkt ist, die Sache vollständig zum Spruch instruirt werden.

d) Stimmen aber diese 3 Gutachten nicht mit einander, und sind selbige platterdings unvereinbar; so würde alsdann der Oeconomiecommissarius aus diesen 3 Gutachten, dem ad 5. a. erwähnten tabellarisch nach Winterfutterung ausgemittelten Viehstande, und dem mit der gehörigen Vorsicht (in Absicht derjenigen Berechtigten, welche actu theils zu viel, theils zu wenig Vieh halten oder halten können) festgestelleten actuellen Viehstande gemäs einen durch drei fractionirten wahrscheinlichen Viehstand eines jeden Berechtigten annehmen, selbigen bei Ausfertigung seines Theilungsplans zum Grunde legen und sich möglichst bemühen müssen, die Interessenten über den Viehstand eines jeden Berechtigten zu vereinigen.

e) Schlüge aber dieser Versuch fehl; so müßte zwar den widersprechenden Berechtigten überlassen werden, ob sie gegen Vorschuß der Vermessungs- oder Bonitirungskosten den Flächeninhalt und die Bonität der noch nicht vermessenen Grundstücke ausgemittelt und solchergestalt den Viehstand näher nach den gewöhnlichen Durchwinterungsgrundsätzen bestimmt wissen wollten, in diesem Falle jedoch die Warnung beizufügen seyn,

daß wenn entweder hiedurch ein anderer ihren Absichten gemäßer Viehstand gar nicht ausgemittelt würde, oder die Verschiedenheit

nur auf wenige Häupter (deren Anzahl ein für alle mal bestimmt werden könnte) ausfiele, sie alsdann nicht allein die Vermessungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, sondern auch nach Befund der Umstände wegen ihrer Widersetzlichkeit nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen hätten.

f) Eben so wie ad e. dürfte in zweiter Instanz, wenn der Separationsplan nach dem Gutachten der Commissarien ad c. in erster Instanz durch ein Erkenntniß bestätigt worden, zu verfahren seyn."

"Nach diesem unsern unmasgeblichen Vorschlage dürften in den mehresten Fällen kostbare Vermessungen und Bonitirungen vermieden, das heilsame Werk der Theilung gemeinschaftlicher Hütungen befördert und möglichst beschleunigt, dagegen aber auch den Parteien alle Besorgniß wegen Beeinträchtigung benommen, und ihnen endlich auf ihre Kosten ein Weg offen gelassen werden, sich von der Richtigkeit des angenommenen Viehstandes und der darauf gegründeten Theilung vollständig zu überzeugen."

"Sollten diese unsere Vorschläge Eurer Königl. Maj. allerhöchsten Beifalls gewürdigt werden; so könnten die hier nur im allgemeinen angegebenen Grundsätze sehr leicht durch Einholung von Gutachten practischer und geübter Oeconomen erweitert und allen unbestimmt gelassenen Vorfällen anpassend, modificirt, demnächst aber könnte hieraus eine zweckmäßige Instruction für die Separationscommissarien entworfen werden.

Berlin den 9ten April 1792."

§. 23.

Um der Wichtigkeit der Materie willen rücke ich hier noch den Bericht ein, welchen das Königl. preußische General ꝛc. Directorium unter dem 23sten

Jan 1795 an das Königl. Justizdepartement über die bei Gemeinheitstheilungen anzunehmenden Grundsätze erstattet hat.

"Nachdem die schwierige Frage:

nach welchen Grundsätzen bei Aufhebung der Gemeinheiten in der Churmark, das Verhältniß zu bestimmen seyn dürfte, mit welchem ein jeder Interessent an der gemeinen Hütung Theil zu nehmen und für den er daher eine Abfindung zu fordern befugt ist;

mehrmals von uns in Erwegung gezogen, auch darüber noch ein Gutachten der churmärkischen Cammer erfordert worden ist; so geben wir uns die Ehre, auf das in dieser Angelegenheit an uns unterm 17 Nov. v. J. erlassene sehr geehrte Schreiben in ergebenster Antwort zu erwiedern, wie wir dafür halten, daß, da nunmehr durch das Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 90 der bisher nur durch das Herkommen gegründete Rechtssatz:

daß, insofern die Zahl des Viehes, mit welchem eine Hütungsgerechtigkeit ausgeübt werden darf, nicht bestimmt ist, der Berechtigte so viel Stücke als er mit dem von den berechtigtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung zu bringen befugt sey;

ausdrücklich gesetzliche Sanction erhalten hat, es zwar für jetzt dabei zu belassen sey, daß aber, um die Schwierigkeiten, welche die Ausmittelung des Futtergewinnstes und des damit durchzuwinternden Viehstandes findet, und andere Unbequemlichkeiten zu vermeiden, den eine Gemeinheitstheilung einleitenden Commissarien zur Pflicht zu machen sey, alle Mühe anzuwenden, die Interessenten dahin zu vereinigen, daß sie sich gefallen lassen, den Separationsplan auf den vorhandenen Viehstand zu gründen und nur im äußersten Nothfalle zur Ausmittelung des Futtergewinnstes zu schreiten. Denn es ist zwar richtig, daß hier nicht von einer persönlichen Befugniß, sondern von einer, dem Besitz eines Guts anklebenden, Gerechtigkeit des Guts die Rede ist; daß daher solche, nach der Natur der

Sache und des Rechts, nicht weiter, als es zum Gebrauch des Guts erforderlich ist, ausgeübt; daß also nicht mehr Vieh, als zur Wirthschaftlichen Benutzung der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten erforderlich ist, auf die gemeinschaftliche Hütung gebracht werden darf, wenn gleich der Besitzer ein Gewerbe treibt, wozu er mehr braucht; und daß auf diese nicht zu bezweifelnde Rechtssätze die Lehre gegründet ist, daß ein zur Hütung auf fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken berechtigter Gutsbesitzer nur mit demjenigen Vieh, welches er mit dem auf dem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann, diese Gerechtigkeit ausüben darf, zugleich aber auch berechtigt ist, mit diesem ganzen Viehstande die Hütung zu benutzen. Denn dieses ist derjenige Viehstand, den er zur Benutzung seines Guts gebraucht."

"Von der andern Seite kann man aber mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß ein jeder Hütungsinteressent, so viel Vieh, als er wirklich braucht, auch gehalten haben werde; bei dominiis läßt es sich wohl erwarten, daß aus vorhandenen Tabellen oder Wirthschaftsrechnungen der jedesmalige Viehstand, von mehreren Jahren ausgemittelt werden könne. Bei Unterthanen wird solches zwar nicht leicht möglich seyn; alsdann kann aber bei diesen die Vergleichung mehrerer, die gleiche Grundstücke besitzen, an die Stelle treten. Wo einige mehr oder weniger Vieh halten als der größere Theil, da wird bei der Vernehmung der einzelnen Glieder, die immer geschehen muß, nicht an nähern Anzeigen fehlen, aus welchen die Gründe der Verschiedenheit entnommen werden können. Es wird sich mehrentheils ergeben, daß diese Verschiedenheit n zufällig sind, und daß daher, wenn mehrere Theilnehmer mit gleichen Besitzungen concurriren, der actuelle Viehstand des größern Theils zur Regel dienen kann."

"Durch Beobachtung der vorgedachten Hülfsmittel wird eben so vollkommen der Zweck erreicht:

daß nur eigentlich so viel Vieh, als ein jeder Interessent wirklich braucht, zur Theilnahme kommt;

denn es wird bei der Vergleichung der Viehstände der mehreren Interessenten und der bei der Vereinigung derselben über den anzunehmenden Viehstand für jeden, gewiß nicht unentdeckt bleiben, wenn einer oder der andere derselben zu einem seiner Wirthschaftsführung ganz fremden Behuf einen stärkern Viehstand hält. Es wird aber zugleich einer Unbilligkeit vorgebeugt, die bei der Concurrenz solcher Besitzungen, die mit ansehnlichen Wiesenpertinenzien versehen sind, vor denen, welche dergleichen nicht haben, alsdann unvermeidlich ist, wenn bloß auf den Futtergewinnst gesehen wird."

"Güter und Besitzungen der letzten Art, deren es in der Churmark sehr viele giebt, müssen durchaus einen stärkern Viehstand halten, als sie mit selbstgewonnenen Futter durchwintern können, um nur eine mäßige Düngung ihrer Aecker möglich zu machen. Sie ersetzen daher den eigenen Mangel durch Ankauf, haben vermittelst des letztern seit undenklichen Zeiten einen stärkern Viehstand gehalten, als sie durchwintern können; haben damit ein gemeinschaftliches Hütungsrevier betrieben; und würden, wenn bei der Separation der Durchwinterungsfuß allein zum Maaßstabe genommen werden sollte, offenbar wider Billigkeit und Besitz zurückgesetzt."

"Auch die Landesöconomie läuft in dergleichen Fällen oft Gefahr. Es folgt nicht, daß ein Gut mit Nutzen so viel Vieh halten kann, als das andere weniger würde halten müssen, wenn es, wegen eines nach dem Durchwinterungsfuß zum Grunde gelegten Separation eines gemeinschaftlichen Hütungsreviers, von demselben einen zu kleinen Theil bekäme. Dergleichen reichlich mit Wiesewachs versehene Güter halten bereits so viel Vieh, als die zweckmäßige Bedüngung ihrer Aecker erfordert. Dagegen würden die daran Mangel leidenden in den Fall gerathen, ihren Viehstand vermindern zu müssen und dadurch ihre Aecker ganz außer Cultur setzen."

"Dies sind die Gründe, welche unser Urtheil dahin bestimmen: daß die Separationscommissarien vorzüglich durch Vergleichung mehrerer Jahre, so weit solches möglich ist, den actuellen Viehstand zum Grunde zu legen, solchen durch Vernehmung sämmtlicher Interessenten zu berichtigen und nur dann erst die Berechnung nach dem Futtergewinnst, die immer schwankend bleiben wird, zum Grunde zu legen haben würden, wenn auf jenem Wege, zwischen den Interessenten keine Vereinigung zu erhalten möglich ist."

"Die Steuern, welche die Theilnehmer von ihren Grundstücken entrichten, sind ein höchstunzuverläßiger Maaßstab, da deren Bestimmung auf ganz andere Gründe beruhet, als wornach der Viehstand der Theilnehmer zu bestimmen ist; der häufigen Befreyung von den Steuern nicht zu gedenken."

"Die Schwierigkeiten, welche bei der Theilung gemeinschaftlicher Hütungen nach dem Futtergewinnste entstehen, sind übrigens dadurch, daß der von dem Oeconomiecommissarius Krahmer in Vorschlag gebrachte Düngungsbedarf zum Maaßstabe angenommen worden, nicht gehoben, auch würde durch dessen Anwendung dem Interessenten, der verhältnißmäßig mehr Wiesewachs hat, als sein Nachbar, Unrecht geschehen. Der Krahmer hat dies auch eingesehn und daher vorgeschlagen, dem erstern eine stärkere Düngung, als dem andern zuzustehen. Geschieht dieses aber; so wird in der That der Futterungsgewinnst zum Grunde gelegt, und nur durch Berechnung des Düngungsbedarfs die Sache verwickelter gemacht. Denn dieser läßt sich nicht bestimmen, so lange man nicht den Flächeninhalt und die Güte des Ackers kennt. Es würden also um ein Hütungsrevier zu theilen, die Aecker sämmtlicher Interessenten vermessen und abgeschätzt werden müssen. Hiebei wird es aber immer noch sehr schwierig seyn, den Düngungsbedarf zu bestimmen. Dieser hängt nicht so wohl von dem Flächeninhalte und der Beschaffenheit des Ackers, als von der Art des Gebrauchs

desselben ab. Er ist verschieden, je nachdem der Acker im Winterfelde mit Weizen oder Rocken, und im Sommerfelde mit Gerste oder Hafer besäet, oder gar nicht bestellet werden soll."

"Legt der Besitzer sich auf den Anbau der Gartenfrüchte oder des Hopfens; so braucht er ungleich mehr, als wenn er ein bloßer Ackerwirth ist. Wie schwer würde es daher nicht werden, auszumitteln, wie viel Dünger jeder Interessent braucht. Aus diesen Gründen verdient unsers Erachtens, der vorgeschlagene neue Grundsatz vor den bisherigen keinesweges den Vorzug rc.

Berlin am 23sten Jan. 1795."

Aus diesen Allegaten erhellet nun zur Gnüge, daß die Theilung nach dem Viehstande auch bei den im Auslande in Betrieb gesetzten Gemeinheitstheilungen des Vorzugs würdig gefunden werde, und ich glaube, aus den von mir vorhin angeführten Ursachen, daß diese Art zu theilen besonders für das Fürstenthum Lüneburg passend sey.

§. 25.

Der generellen Gemeinheitstheilung erster Zweck, so wie der Zweck bei allen übrigen im gemeinen Leben vorkommenden Auseinandersetzungen muß darin bestehen, daß jeder Interessent, nach beschafter Separation, in den ihm dadurch überwiesenen privativen Theilen, eben den Werth der Nutzungen wieder finde, welchen er bisher vom ungetheilten Ganzen rechtsbeständig gezogen hat. Die Erreichung dieses Endzwecks erheischt, daß man

A. eines Theils von den wohlhergebrachten Nutzungsverhältnissen, welche unter den verschiedenen in Theilung befangenen Communen statt finden, ausgehe und

B. andern Theils die Werthe der auf den zu theilenden Gemeinheitsräumen haftenden Nutzungen, so genau als möglich, auszumitteln und dann bei der Theilung diese beiden Sätze richtig anzuwenden suche.

ad A. Die Verhältnisse, welche in den erwiesenen — von Seiten der Größe, der Dauer und des ganzen Umfangs bekannten — Ausübungen unbestrittener Berechtigungen liegen, sind von jeder Nutzungsart für jede Commüne besonders genommen, als Zähler eines Bruchs anzusehen, deren Nenner ihre zusammengezählte Summe ist und geben in den Theilungsformeln, einzeln oder als Zähler gebraucht, den Multiplicator, in der Summe aber, oder als Nenner gebraucht, den Divisor ab, wozu das Dividendum unter B, §. 65 nachgewiesen werden wird.

§. 26.

Die Nutzungen der Interessenten, denen jene Verhältnisse zur Werthsbestimmung dienen, werden auf verschiedene Weise ausgeübt, als

1) durch Hut und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schaafen,

2) durch den Plaggenhieb,

3) durch den Heidhieb,

4) durch den Torfstich,

5) durch den Bulten- oder Schollenhieb,

6) durch den Holzhieb, zu Bau- Brenn- und Nutzholz,

7) durch Mastbetreibung.

§. 27.

Bei Entwickelung der Verhältnisse, in welchen die Interessenten zu obigen Nutzungsarten unter einander stehen, muß auf die Rechte des Grundeigenthümers zugleich die gehörige Rücksicht genommen werden.

§. 28.

Nach den Landtagsabschieden vom 12ten Jul. 1570 und 23sten Aug. 1576 steht von allen uncultivirten Gemeinheiten in der Regel der Landesherrschaft das

Eigenthum zu. Wo Ausnahmen behauptet werden wollen, sind solche rechtlicher Art zu beweisen und es muß in dem Verhandlungsprotocoll, worin von den Rechten der Interessenten die Rede ist, darüber das nöthige jedesmal angezeigt werden.

Nach diesem Rechte verfügt die Grundherrschaft, gegen Entrichtung gewisser — theils in die landesherrlichen, theils in die landschaftlichen Cassen einfließenden Abgaben, auf allen Gemeinheiten, so lange solche ein Uebermaaß an Weide für die darauf Berechtigten enthalten, Ausweisungen zum Anbau und zur Urbarmachung.

L. L. Abschied 1ster Theil S. 264, 281.

Und da hiernach die Interessenten von den Gemeinheiten nicht mehr begehren können, als sie entweder durch ausdrückliche Concession oder Präscription erworben haben; so folgt daraus von selbst, daß der nach geschehener Abfindung oder ordnungsmäßiger Bestimmung der interessentischen Berechtigungen und des ihnen dafür gebührenden Antheils etwa übrig bleibende Gemeinheitsraums der Grundherrschaft zum willkührlichen Alleingebrauch verbleiben müsse und sie solchen zu jeder Zeit an Stellen, wo es beiden Theilen am zuträglichsten ist, zu sich nehmen könne.

Dadurch wird dann aber die Quelle, aus welcher das Ausweisungsrecht mit den in dessen Gefolge befindlichen Abgaben fließt, mit einmal für erschöpft zu erachten seyn. Wenn hingegen die Gemeinheiten ihrem ganzen Umfange nach, mithin ohne Abgebung des etwanigen surplus unter die darauf berechtigten Ortschaften verhältnißmäßig vertheilt würden; so giengen alsdan auch die herrschaftlichen Gerechtsamen und die darauf etwa haftenden Lasten mit auf die auseinandergesetzten Theile über.

Die Meinung, daß auch in dem ersten Fall, da nemlich die Grundherrschaft das Uebermaaß an Weide auf einmal vorweg nimmt, die herrschaftlichen

Gerechtsamen, bestehend in Rottzins und Rottzehnten, dennoch auf die Aequivalentstücke der Interessenten mit übergiengen, glaubt man durch das Herkommen beweisen zu können, und zwar insbesondere dadurch, daß für die seitherigen Partikularausweisungen Rottzins, Rottzehnten, Contribution ꝛc. verlangt und übernommen worden ist.

Die durch Particularausweisungen den zur Aufhütung berechtigten Interessenten von dem Weidefundo seither zugetheilten Stücke, wurden denselben auf ihre Competenz an die Gemeinheit nicht an- oder abgerechnet. Sie waren also von den ersten völlig als neue Acquisite zu betrachten, und als solche konnten sie nach Recht und Billigkeit mit Geldabgaben und Naturalprästationen belegt werden.

Die Generaltheilung läßt sich aber mit jenen einzelnen Ausweisungen gar nicht vergleichen. Die Theilbeträge, welche die Interessenten aus der aufgehobenen Gemeinheit erhalten, sind keine neue Acquisita, sind vielmehr Surrogate für die seither ausgeübten Aufhütungs- oder andere Gemeinheitsnutzungsrechte, wofür die Höfe der Theilnehmer, bei ihrer Gründung bereits mit gutsherrlichen Prästationen und besonders mit Viehcontribution und gemeinen Lasten onerirt sind. *)

§. 29.

Nach den Resultaten der in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit geschehenen Untersuchung der Ortsbeschaffenheit und der auf den zu theilenden Weiderevieren statt findenden Rechte, wird die Frage erörtert und beantwortet: ob die Separation möglich und nützlich sey?

*) Erst nachdem dieser Aufsatz völlig fertig war, erschien die unten, §. 147, mitgetheilte Königl. Verordnung vom 31sten August 1800, die Aufhebung der Gemeinheiten im Fürstenthum Lüneburg betreffend, nach welcher so der Rottzehnte als Rottzins bei der Gemeinheitsaufhebung gänzlich wegfallen sollen.

Wenn bei dieser Untersuchung von einem oder dem andern Theile der Interessenten dawider solche mit Gründen unterstützte Zweifel vorgetragen werden die sich in termino nicht gleich heben lassen; so sind dieselben fernerweit genau zu untersuchen und ist dem gemäs umständlich an die Behörde zu berichten.

§. 30.

Wird die Frage an bejahend entschieden: so ist sodann, gleichfalls im Beiseyn der Ortsobrigkeit, der Legitimationspunct, in Betreff aller und jeder Nuzzungen der Interessenten, in Richtigkeit zu bringen. Zur gründlichen Erörterung dieses an sich sehr wichtigen Puncts werden, einer jeden Ortschaft besonders, folgende Fragen vorgelegt:

1) welche Nutzungen dieselbe und namentlich welche Einwohner derselben solche Nutzungen auf der zu theilenden Weide auszuüben berechtigt sind?

2) über welche Reviere so die eine als die andere Nutzung sich erstrecke?

Die fernere Auflösung dieser letzten Frage, in welcher Maaße nemlich jede Nutzung auf dem einen und dem andern Revier ausgeübt werde, geschiehet bei der Gelegenheit, da von jeder Nutzungsart besonders die Rede ist.

§. 31.

Darauf wird die Vermessung, wenn vorgängig die Grenzen nachgesehen und nöthiger Orten berichtigt oder verglichen sind, angeordnet. Der zur Vermessung anzustellende Geometra erhält, nach geschehener Beeidigung von der Commission eine auf den eingenommenen Augenschein und auf die im Legitimationstermin geschehene Angaben sich gründende Instruction, und nachdem die Charte und das Vermessungsregister abgegeben worden, wird die Richtigkeit von beiden erprobet.

§. 32.

Während der Vermessung schreitet die Commission zur nähern Entwickelung der vorhin erwehnten Nutzungen. Da trift dann die Reihe zuerst

ad 1. die Hut und Weide.

Es ist oben §. 17 und 18 bereits angezeigt worden, daß zur Bestimmung der Nutzungsverhältnisse in der Hut und Weide, man den neuern Viehstand für das zweckmäßigste Mittel halte. Um diesen zu bekommen werden die Theilnehmer nach einander vor der versammelten Interessentengemeine aufgefordert, ihren Viehstand, wie er in gewöhnlichen Zeiten zu seyn pflege, anzugeben. Wird diese Angabe zu groß oder unrichtig befunden; so werden die von den übrigen Interessenten dagegen gemachten Erinnerungen geprüft und dem Befinden gemäße Vergleichsvorschläge gethan. Wenn aber damit in Güte nicht durchzukommen steht; so sind Hirten oder andere Zeugen eidlich abzuhören, oder es wird eins oder das andere von den oben beschriebenen Auskunftsmitteln zur Hand genommen. Die verschiedenen Viehарten werden am Ende auf eine, gewöhnlich auf Hornvieh reducirt.

Diese Reduction richtet sich nach der Beschaffenheit des Viehes und nach den Ortsumständen und läßt sich daher im Allgemeinen nicht bestimmen. Es kommt z. B. darauf an: ob die Pferde und Ochsen für beständig auf der Weide gehen, oder viel zur Arbeit gebraucht und dann mehr oder weniger Zeit von der Weide entfernt gehalten werden; ferner auf die Art des Horn- und Schaafviehes. Man pflegt zu rechnen:

2	Pferde	für	3	Kühe	
8	rheinsche	Schaafe	für	1	Kuh
10	Halbedle	—	—	1	—
12	Heidschnucken		—	1	—
8	Schweine		—	1	—

Von dem jungen Vieh werden die meiste Zeit 2 Stück für ein altes der Art gerechnet.

In den juristisch oeconomischen Grundsätzen von Generalverpachtungen der Domänen in den Preußischen Staaten vom Jahre 1785 werden Seite 81 gerechnet:

6 Zugpferde	für	5	Kühe
6 Zugochsen	—	5	—
4 Fettochsen	—	5	—
2 Stück Jungvieh	—	1	Kuh
10 — Schaafe	—	1	—

§. 33.

Kommen in einem oder dem andern Dorfe wüste Höfe vor; so ist nothwendig auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Inzwischen scheint es, daß solche nur Bedingungsweise auf eine Theilnahme Anspruch machen können. Geht nemlich die Wüstwerdung über die Zeit der Contributionsbestimmung hinaus, und ist bei dieser den gedachten Höfen nicht eine gewisse Stückzahl Vieh wirklich zugeschrieben worden; so können sie wohl nur participiren, wenn für eine größere als die zur Viehcontribution beschriebene Viehhäupterzahl Weide vorhanden ist. Wäre aber kein Plus und wohl gar ein Minus vorhanden; so mögte dasjenige, was oben §. 13. angeführt worden, auch hier seine Anwendung finden, Ist aber der Hof erst nach der Contributionsbeschreibung wüste geworden; so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß für denselben eine gleiche Anzahl, wie für ähnliche Leute seines Dorfs zur Dorfssumme zu rechnen sey. Denn ein Recht, welches mit der zum Niesbrauch eingeräumten Sache verbunden ist, kann durch eine gegen den Niesbraucher angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den Eigenthümer nicht erlöschen.

allgem. Gesetzbuch für die preußischen Staaten I Th. 21 Tit. §. 92.

Sind die zu diesen Höfen gehörigen Ländereyen in den Händen der übrigen Dorfseingesessenen; so darf man annehmen, daß die Inhaber derselben für solche Ländereyen jetzt verhältnißmäßig mehr Vieh halten, als sonst geschehen würde und ihr alleiniger Bedarf mit sich bringt. Das mehrere Vieh aber, was sie auf diese Weise halten, kann ihnen bei der Specialtheilung nicht — sondern nur jenen wüsten Höfen — zu gute kommen: weil jeder Niesbraucher sein Nutzungsrecht zwar durch andere ausüben lassen, das Recht selbst aber an andere nicht abtreten kann.

Allgem. Gesetzbuch für die preußischen Staaten, 1. Th. 21 Tit. §. 110.

Es bliebe daher voritzt (bei der Generaltheilung) wegen des auf dem wüsten Hofe cessirenden Haushalts nur noch so viel Vieh hinzu zu rechnen, als dieser an sich erfordert.

§. 34.

Mit den in Administration stehenden oder solchen Höfen, die ihre zur Weide berechtigten Ländereyen zum Theil oder insgesammt an einheimische Interessenten verpachtet haben, hat es eben die Bewandtniß, jedoch findet, wenn noch ein Haushalt auf solchen Höfen geführt und Behuf desselben das nöthige Vieh gehalten wird, für dieses keine Zurechnung statt. Ist aber die Länderey obgedachter Hofe an auswärtige Theilnehmer oder an Nichtinteressenten verpachtet; so wird für die Höfe, zu welchen die verpachtete Länderey gehört, so viel Vieh, als andere ähnliche Höfe im Dorfe halten, angerechnet, und im ersten Fall den interessentischen Pächtern so viel, als sie mehr wie andere ihres Schlages halten, abgesetzt, im letzten Fall aber den Nichtinteressenten zu seiner Zeit dafür das behörige abgerechnet.

§. 35.

Diejenigen Viehstandsvergrößerungen hingegen, welche von dem nach der Contributionsbeschreibung erworbenen Besitz solcher Ländereyen herrühren, die in

einer fremden — zur Mithute nicht berechtigten Feldmark belegen sind, können nicht zur Rechnung gezogen werden. Fand aber der Besitz schon vor der Contributionsbeschreibung statt; so ist anzunehmen, daß bei der dem Besitzer zugeschriebenen Stückzahl entweder auf jenes Acquisitum schon mit gerechnet worden, oder dasselbe von der Mithude ausgeschlossen seyn solle.

§. 36.

Eben so wenig darf fremdes oder das zum Handel bestimmte Vieh, wenn nicht etwa besondere Verträge oder gerichtliche Erkenntnisse darüber vorhanden sind, in Rechnung gebracht werden.

Allgem. preußisches Gesetzbuch I. Th. 22 Tit. §. 91 und 94.]

§. 37.

Ferner ist auch auf die durch Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft heruntergekommenen und dermalen mit dem bedürfenden Vieh vielleicht nicht besetzten Höfe dahin Rücksicht zu nehmen, daß ihnen diejenige Stückzahl, welche sie im Wohlstande selbst gehalten, oder auf andern ähnlichen Höfen ihres Orts gehalten wird, angerechnet werde. Denn es hat weder die Fahrlässigkeit eines bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Weiderechts auf die Bestimmung des ihm gebührenden Antheils Einfluß.

Allgem. Gesetzbuch der preuß. Staaten I. Th. 22 Tit. §. 142 und 143.]

§. 38.

Auch die Stückzahl des Viehes, so von den Dorfshirten und Hauslingen im Durchschnitt der Jahre seither gehalten worden, muß bei der Generaltheilung zu den Dorfssummen hinzugezählt werden. Und wenn bei der Specialtheilung über diese Stückzahl zum Besten der Gemeine vielleicht anders disponirt werden sollte; so ist dahin zu sehen, daß die seither davon entrichtete Contribution nicht verlohren gehe.

§. 39.

Die Viehstände auf den Landesherrlichen Vorwerken, adligen und andern freyen Höfen, werden ebenfalls nach dem Durchschnitt einer solchen Anzahl von Jahren, als bei den übrigen Interessenten angenommen worden, bestimmt; vorausgesetzt, daß solche Höfe nicht etwa ganz oder zum Theil vereinzelt sind. Im letzten Fall muß man in die vergangene Zeit weiter zurückgehen, und den Viehstand solcher Jahre aufsuchen, wo das Vorwerk oder Gut vollständig bewirthschaftet wurde. Bei gänzlicher Entstehung einer zuverlässigen Nachricht von den bei eigener Bewirthschaffung vorhin gehaltenen Viehständen ist, nachdem vorgängig erwiesen worden, daß in ältern Zeiten schon eine Wirthschaft auf dem Gute, Hofe ꝛc. geführt worden und die Länderey nicht etwa, wie die der Kirchen, Kapellen ꝛc. von jeher verpachtet gewesen, durch Anfertigung eines wirthschaftlichen Anschlages auszumitteln: wie viel Vieh von jeder Art zur Wirthschaftsführung nöthig sey.

§. 40.

Würde jedoch die dadurch herausgebrachte Stückzahl, zusammengenommen mit der catastrirten Viehstandssumme aller Interessenten, mehr ausmachen, als nach der Bonitirung auf den gesammten Gemeinheitsräumen, mit Einschluß der jedem Orte etwa noch überdem zustehenden Privat- und Nebenweiden zu weiden stehet; so entsteht die Frage: wem das Deficit zur Last falle? Daß die contribuablen Mithütungsinteressenten nie unter die Cataster Stückzahl herabgesetzt werden können, wie auch die Ausmittelung nach der Winterfütterung ausfallen möge, dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn; indem das Cataster für die Berechtigung dieser Stückzahl den bündigsten Beweis darleget. Und selbst die überzählige — seit einer zur Verjährung hinreichenden Reihe von Jahren aufgetriebene Stückzahl von Vieh mögte vor derjenigen vermehrten Stückzahl den Vorgang verdienen, welche, nach dem Winterfutterungsfuß, durch Rechnung gefunden, aber noch zur Zeit nie aufgetrieben worden ist. Wenigstens redet die Bil-

ligkeit dafür, daß die Verminderung der beiderseitigen Viehstände, welche das etwanige Deficit nothwendig macht, sich nur über die beiden zuletzt gedachten Stückzahlen verhältnißmäßig erstrecken dürfe.

§. 41.

Nachdem mittelst obgedachter Zurechnungen oder Abzüge die Stückzahl von jeder Viehart herausgebracht worden, womit jede Commüne die zu separirende Gemeinheit ganz oder zum Theil zu behüten berechtigt ist; so wird alsdann die Dauer der Behütungszeit in Untersuchung gezogen.

§. 42.

Gewöhnlich hat jede Commüne, sie sey Vorwerk, Gut oder Dorfschaft, noch Privat- oder Außenweiden, die zwar nicht eigentlich zu dem Theilungsobject gehören, aber bei Bestimmung der Dauer der Behütungszeit, in Beziehung auf die zu theilende Weide, nothwendig in Betrachtung kommen müssen. Denn sie haben seither einen gewissen Theil jener Behütungszeit ausgemacht und während demselben das Vieh ihrer Eigenthümer von der zu theilenden Weide entfernt gehalten. Und da die über das Contributionswesen erlassenen Verordnungen enthalten, daß alle Besitzungen der Bauern in der Regel contributionspflichtig sind; so würde es denen, die dergleichen Privat- und Außenweiden haben, wenn sie in Abrede stellen wollten, daß die Viehcontribution mit auf dieselben ruhe, an einem rechtmäßigen Besitztitel fehlen. Haftet aber die Viehcontribution so auf die Privat- als Communionweide; so muß die erste bei den Gemeinheitstheilungen auch mit in Rechnung kommen, obgleich sie ihren Eigenthümern, zum bonitirten Werthe angerechnet, verbleibet.

§. 43.

Der kürzeste Weg, in dem Theilungscalculo sich von den Privat- und Außenweiden loszumachen, ist der, daß man sich angeben läßt, den wievielsten

Theil vom Ganzen der Zeit, jeder Theilnehmer dieselben mit der einen und der andern Viehart behütet habe. Ist das geschehen; so hat man blos für diesen Theil der Zeit einen gleichmäßigen Theil des Viehstandes bei dem in Rede befangenen Theilnehmer abzuziehen. Müßte man aber alle die Außenweiden und Privatweiden abschätzen oder gar erst vermessen und dann abschätzen lassen; so würde, weil dann auch die Berechtigung der auf solchen Außenweiden hütenden Feldnachbaren in Betrachtung zu ziehen wäre, die Untersuchung sehr weitläuftig werden.

Wie man im ersten Fall bei der Verminderung des Viehstandes verfährt, davon zeugt der unten beigefügte Theilungsentwurf §. 131 im 4ten Abschnitt. Im letzten Fall werden die für Privat- und Außenweiden auszufindenden Kuhweiden mit in die Reihe der zu theilenden Reviere gebracht, wogegen dann aber die Viehstände auch unverändert bleiben. So würden z. B. § 131 im 5ten Abschnitt unter A. und C. zu den daselbst auseinandergesetzten $413\frac{1}{4}$ Kuhweiden wegen der von A. und C. mitbenutzten Außenweiden noch die für solche ausgemittelten Kuhweiden hinzukommen, dann aber an dem nachgewiesenen Orte unter a es heißen müssen:

hat mit Pferden und Hornvieh, so oben zu $68\frac{1}{2}$ Stück = 548 reducirt worden, behütet

die Reviere unter Nro. 1. u. s. w Die Formel hieße dann $\frac{548\ n}{413\frac{1}{4} + y}$ worin n die Kuhweidenzahl des in Frage gestelleten Reviers und y die für die Außenweiden auszufindende Kuhweidenanzahl bedeutet. Es wird dabei von selbst bemerklich werden, daß die Anwendung dieser Formel in der Auseinandersetzungstabelle §. 131 noch eine Columne für den Quotienten von y nöthig mache. In dem 2ten Entwurf der unten §. 132. vorkommt, findet man dieses in der Auseinandersetzungstabelle gehörig beobachtet.

§. 44.

Nächst den Privat= und Außen= oder Neben=Weiden kommen dann ferner noch in Erwegung

a) Die Dreisch= Brach= und Stoppelweide,

b) Die Wiesen= und

c) Die Winter=Schafhütung.

§. 45.

ad a) Wo der Wechselgebrauch des Ackers, zum Kornertrage und zur Weide, eingeführt ist, und wo also jährlich gewisse Felder, Schläge oder Koppeln ruhen und dann zur Weide dienen, da kann solche Dreischländerey, wenn sie von mehrern Ortschaften gemeinschaftlich beweidet wird, behuf der Separationsberechnung, mit den zu theilenden Weiderevieren in eine Reihe gebracht werden. Auch dann, wenn die Nutzung der Weide einseitig geschiehet, ist solche Dreischländerey, nach Art der Privat= und Außenweide, unter die zu theilenden Weideräume einzureihen und zu behandeln, oder es kann auch der Werth, den das Dreischland an Kuhweiden hat, von der Viehstands=Summe, wie oben §. 43. bei den Privatweiden gezeigt worden, abgezogen werden.

Mit der Brach= und Stoppelnbehütung hat es dieselbe Bewandniß.

§. 46.

ad b) Ist vorläufig auszumachen, wie lange die Wiesen im Herbst und Frühjahr der Aufhütung unterworfen sind und von wem dieselbe ausgeübt werde. Sind die Einwohner des Orts, wozu die Wiesen gehören, die alleinigen Weideberechtigten; so kann diesen nur für den Theil der Zeit, der in den Weidebehütungszeitraum fällt, die dafür auszumittelnde Stückzahl zur Last gerechnet werden, weil die übrigen Interessenten der zu theilenden Weide nur hievon und nicht von der frühern oder spätern Behütung Vortheil ziehen. Giebt es aber auch fremde Weidegenossen zur Wiesenbehütung; so ist die ganze Anzahl der

Kuhweiden, wozu deren — künftig wegfallende — Mithude, für den ganzen Umfang der Zeit angeschlagen worden, nach Art der Stoppelweide unter die zu theilenden Weideräume einzureihen, oder den Eigenthümern der Feldmark, worin die Wiesen liegen, von ihrem reducirten Viehstande abzuziehen.

§ 47.

ad c) Für die cessirende Winterweide der Schafe ist demjenigen Interessenten, der sie ausübt, entweder eine Entschädigung an Gelde oder in Früchten, oder ein Stück Weide, das den durch Schätzung sachkundiger Leute ausgemittelten Werth der Aufhütung in sich faßt, zugeben.

Bei der generellen Gemeinheitstheilung kann auch die Winterhütung mit den Schafen allenfalls ihren Fortgang behalten.

Sind diese Vorpuncte aufs Reine gebraucht; so lassen sich die Verhältnisse angeben, in welchen die Interessenten an der Hud und Weide theilnehmen.

§. 48.

ad 2. vom Plaggenhiebe.

Ueber den Gebrauch und das Bedürfniß an Heid-Plaggen sind die Meinungen sehr verschieden. In manchen Gegenden des Landes versteht man die Kunst, dieselben ganz zu entrathen. In andern werden sie dagegen ganz unentbehrlich gehalten und, je nachdem sie zu haben sind, mehr und weniger gebraucht. Auf großen Pachthöfen werden sie selten anders als zur Besetzung der Schafställe and des Mistpfahls gebraucht und da rechnet man auf jedes Schaf jährlich ohngefehr ein zweispänniges Fuder, deren der völlig benarbte ebene Boden ohngefehr 60 liefert. Mit Mietenlegen befassen sich dergleichen Höfe nicht, weil das zu sehr ins Geld läuft. Der Morgen aus der Miete gedüngt kommt im Arbeitslohn allein auf 2½ bis 3 Rthlr.

Die mehrsten großen Höfe sind mit Zehnten versehen und haben also zum Einstreuen Stroh genug. Daran fehlt es aber in den meisten Bauerwirthschaften und besonders in denen, die den Zehnten geben müssen.

Eine nähere Erörterung der schon in so vielen Druck und Handschriften untersuchten Frage: welche Plaggenarten für den einen oder den andern Boden paßten und nicht paßten, ob es rathsam sey jedesmal aus der Miete — oder das eine mal mit Plaggen — und das andere mal mit reinem Stallmist zu düngen, kann hier zu nichts dienen, indem die Hausleute, wie auch die Entscheidung ausfallen möge, darum von ihrer Gewohnheit nicht abgehen und ihren Plaggenhiebsrechten weder ganz noch zum Theil entsagen werden.

Es kommt also darauf an, den Werth dieses blos durch Präscription erworbenen Rechts, nach der bisherigen Nutzung ausfindig zu machen, und dazu giebt es wohl kein anderes Auskunftsmittel, als die gewissenhaftesten Männer aus jedem Orte darüber eidlich abzuhören. Soviel läßt sich im voraus abnehmen, daß derjenige, welcher Zehnten giebt, mehr Plaggen bedürfe, als derjenige, der zehntfrey ist, oder den Zehnten zieht, und es scheint der Billigkeit gemäs zu seyn, wenn für diese drey Classen von Interessenten die Theilnahme an dem Plaggenhiebe in das Verhältniß von 10. 9. 8. gesetzt würde.

In Fällen, wo von der eidlichen Aussage über das bisherige Maaß der Plaggenhiebsnutzung kein Gebrauch zu machen steht, und also zur wirthschaftlichen — den Ortsumständen gemäßen — Ausmittelung des jährlichen Bedarfs zu schreiten seyn wird, ist vorgängig über die Frage zu entscheiden: ob dabei blos auf die catastrirte und sonst unter rechtmäßigem Titul besitzende — oder auch mit auf die uncatastrirte Länderey Rücksicht zu nehmen sey.

Wenn nun letzteres auch verneinend zu beantworten seyn mögte; so werden doch dabei die Ortsumstände jedesmal zu Rathe und vornemlich in Erwegung zu ziehen seyn: ob die Wirthschaft der Interessenten, wenn man mit ihnen nach



strengen Rechten verfährt, auch werde bestehen können? Wenn letzteres zu bezweifeln wäre; so müßte man wohl den Weg der Billigkeit dem des Rechts vorziehen.

Wenn die zur Theilung schreitenden Ortschaften aus lauter solchen Ackerleuten bestehen, die um des Ackerbaueswillen mehr oder wenigstens so viel Vieh halten, als sie Behuf des innern Haushalts bedürfen; so kann auch der Viehstand, wenn übrigens die Umstände gleich sind, zur Bestimmung der Plaggenhiebsverhältnisse dienen, weil jener auf diesen eine nähere Beziehung als die Morgenzahl des besitzenden Saatlandes hat. Denn nicht von der letzten, sondern von dem ersten haben die Plaggen ihre Düngkraft zu gewärtigen. Giebt es aber unter den Interessenten Leute, die gar kein Land oder doch um des innern Haushalts willen mehr Vieh halten, als sie Behuf Ackerbaues gebrauchen; so fällt die Bestimmung des Plaggenhiebs nach dem Viehstand, nicht zweckmäßig aus, es wäre denn, daß man in Betref der letzten eine Ausnahme von der Regel machen wollte.

In dem letzten Fall habe ich wohl mit Zustimmung der Interessenten das Mittel aus den Verhältnissen, die in den Viehständen und in der Morgenzahl des Saatlandes lagen, zum Maaßstabe für die Plaggenmatsvertheilung angenommen. So fielen z. B. an einem gewissen Orte, wenn ich den Viehstand mit a, die Morgenzahl des Ackerlandes mit b und die Verhältnißzahlen, wornach der Plaggenmatt zu vertheilen, mit c bezeichne

				a.	b.	c.
auf einen Vollmeyer	—	—	—	36	51	44
— — Halbmeyer	—	—	—	24	28	26
— — Vollköthner	—	—	—	15	11	13
— — Halbköthner	—	—	—	13	7	10
— — Brinksitzer	—	—	—	12	3	$7\frac{1}{2}$

Wo das Plaggenhauen von allen Interessenten auf allen dazu dienenden Weiderevieren gleichförmig ausgeübt wird, und der Zehnte im Bedarf keinen Unterschied macht; da pflegt man bei der generellen Theilung das erste gleichsam ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und die Weide nach dem beim itzigen Plaggenhiebe stattfindenden Ertrage auf Kuhweiden anzuschlagen. Dann aber wird dahin gesehen, daß jede Commüne von solcher zum Plaggenhiebe dienenden Heide ihren Antheil in natura erhalte.

§. 49.

ad 3. vom Heidhiebe.

Es kommt hiebei, so wie bei dem Plaggenhiebe, Torfstich und Bülten- oder Schollenhiebe nicht so wohl auf das eigentliche Bedürfniß der Interessenten als auf das Quantum an, was jeder derselben bisher erweislich und rechtsbeständig davon participirt hat. Und wenn vielleicht die seitherige unwirthschaftliche Benutzung dieses Rechts Schuld daran wäre, daß solches Quantum künftig nicht mehr erfolgen könnte; so würden die Interessenten sich nicht zu beschweren haben, wenn man bei der Theilung und dem Befinden der Sache gemäße Einschränkung müßte eintreten lassen.

Die Ausfindung der Nutzungsverhältnisse, ist übrigens von eben den Umständen abhängig, welche so eben beim Plaggenhiebe erörtert worden sind. Die Heide ist auch für den Zehntgeber ein nöthigeres Surrogat, als für den Zehntnehmer und Zehntfreyen, und ich bin daher der Meinung, daß man aus Billigkeitsgründen zu solcher Ausfindung die vorhin nachgewiesenen Wege einschlagen müsse. Wenn jedoch ein oder der andere Ort mit ungewöhlichen Streumitteln z. B. mit Schilf, Laub 2c. versehen wäre; so müßte darauf die gehörige Rücksicht genommen werden.

Je nachdem die Heide lang oder kurz und dick oder dünne bestanden ist, geben 6 bis 10 □ Ruthen ein zweispänniges Fuder. Wenn aber Blößen oder ausgehauene Stellen mitunter vorkommen; so läßt sich der Raum nach Fudern nicht bestimmen.

§. 51.

ad 4. vom Torfstich.

Sind alle bei der Theilung interessirten Ortschaften zum Torfstich und zugleich zur Weide berechtigt; so kommen, wenn das Moor als solches nicht etwa schon getheilt oder über dessen Nutzung schon ein Regulativ vorhanden ist, folgende Fragen in Erwegung:

a) ob die durch die seitherige Ausübung erworbene Berechtigung blos auf das hausliche Bedürfniß gehe und worin solches bestehe? oder

b) ob solche Berechtigung mit auf den Verkauf sich erstrecke und wieviel darauf im Durchschnitt der Jahre zu rechnen?

§. 52.

Was die Frage unter a betrift; so ist bei deren Beantwortung vorgängig zu untersuchen, ob und welche Brennmaterialien, die eine oder die andere Commune etwa noch habe, ob solche bisher und in welcher Maaße dem Haushaltsbedürfniß mit zu gute gekommen oder zum Verkauf genutzt worden seyn?

Nach den bei den kleinsten Dorfbewohnern wiederholt angestelleten Observationen hat die Erfahrung gelehrt, daß ein solcher Mann mit 500 Ringeln, das ist mit 12000 Soden oder 8 zweyspännigen Fudern eines zwischen braun und schwarz einspielenden Torfs und einem kleinen Fuderholz eine kleine Stube heizen und bei dem Feuer im Ofen kochen kann. Hiernach würde nun, zufolge eines an verschiedenen Orten eingeführten Regulativs, bedürfen

ein Köthner und $\frac{1}{4}$ Höfener und $1\frac{1}{2}$ Fuder Holz,	—	—	16000 Soden
ein halb und $2\frac{2}{3}$ Höfener und 2 Fuder Holz,	—	—	20000 —
ein $\frac{3}{4}$ und Vollhufener und 3 Fuder Holz.	—	—	24000 —

Die Törfe, wovon hier die Rede ist, werden 12 bis 12 Zoll lang, und 4 Zoll dick und breit vor der Bank gestochen. Steht der Torf 6 Soden tief; so giebt die □ Ruthe, nach Abzug der Soden, so im Stechen oder Abschieben und Setzen verunglücken, 4000 Soden. Bei einer Moortiefe von 18 Soden erhält man 12000 Soden aus der □ Ruthe. Ohngefehr 16 Soden machen 1 Cubicfuß, wenn er recht trocken ist, und dieser wiegt dann etwa 18 Pfund. Dahingegen wiegt getrocknet

1 Cubicfuß von dem besten schwarzen Torf	—	—	30 Pfund
1 —— von dem schlechtesten braunen Torf		—	$5\frac{1}{2}$ —

Je schwerer oder leichter der Torf ist, desto weniger oder mehr gebraucht man davon.

Wo die Frage unter b stattnehmig ist und nicht durch gütliche Uebereinkunft zu beantworten steht, da bleibt wohl kein anderes Auskunftmittel übrig, als daß aus jedem Orte etliche gewissenhafte Männer darüber eidlich abgehört werden.

Aus den Resultaten dieser beiden Fragen lassen sich sodann die Verhältnisse ziehen, worin, in dem angenommenen Fall, die verschiedenen Interessenten, dieser Nutzung wegen gegen einander stehen.

§. 52.

Hat aber ein Theil der Interessenten die privative Torfnutzung — die Weide auf den Morrdistricten aber mit andern Interessenten gemein; so ist, wenn andere Rücksichten es erlauben, dahin zu sehen, daß jenen Interessenten die Weide auf der Moorfläche mit auf ihre Competenz zugetheilt werde, weil auf solchen Fall der Torfstich bei der generellen Theilung weiter gar nicht in Betrachtung kommt. Wenn hingegen die Weide auf den Torfhaltigen Revieren mehr beträgt, als diejenigen, die zum Torfstich berechtigt sind, zukommt oder als sie aus etwanigen andern Gründen daselbst annehmen können, so ist eins von den nachfolgenden beiden Vergleichsmitteln zur Anwendung zu bringen.

1) Den zum Torfstich Berechtigten bleibt auf derjenigen Moorfläche, die den Mithütungs-Interessenten in Betreff der Weide zufällt, die Torfnutzung vorbehalten. Da die allgemeine Erfahrung lehrt, daß auf den nach und nach ausgestochenen und hinterher geebneten Moortheilen die Weide reichhaltiger und besser sey, als auf der annoch in heiler Haut liegenden Moorfläche; so können die auf jener Moorfläche zur Weide angewiesenen Interessenten bei solchem Vorbehalt wenigstens nichts verlieren.

2) Die bereits ausgestochenen oder in einer festgesetzten Anzahl von Jahren auszustechenden Moorreviere werden den zum Torfstich nicht berechtigten Interessenten für beständig zur Weide angewiesen, so daß auf die fernere Torfnutzung in Betreff dieser Reviere Verzicht geleistet wird. Gleichwie jedoch die ausgestochenen und abzugebenden Räume zum nachherigen grössern oder geringern Graswuchs zu bringen stehen, je nachdem sie nach vollendetem Torfstich mehr oder weniger planirt und zweckmäßig dazu vorbereitet werden; also würde es auch der Billigkeit gemäs seyn, daß die ausgeleerten Räume, wenn solche durch Fleiß und Kosten der zum Torfstich Berechtigten veredelt worden sind, aufs neue bonitirt und dann den Weide-Interessenten, so viel, als der Plan mit sich bringt, davon

zuaetheilt das übrige aber den Torfnutzungs-Interessenten zum Ersatz für Mühe und Kosten, auch wegen des von dem zur Weide abgetretenen Theil für die Zukunft sich begebenden Rechts zum Torfstich zugebilligt würde. Und dies Verfahren könnte auch dann seine Anwendung finden, wenn die zum Torfstich Berechtigten auf den dazu dienenden Räumen keinen Antheil an der Weide hätten.

An den Orten, wo die ausschlieslich zum Torfstich berechtigten Interessenten von den Torfräumen, als Mithütungsberechtigte, schon so viel, als zur eigenen Consumtion erforderlich ist, erhalten, giebt es noch mehrere Vergleichsmittel wegen der in die Weide-Antheile der übrigen Hütungsinteressenten fallenden Torfräume. Da können z. B. die letzten den ersten den Werth des erhaltenden Torfs baar bezahlen oder ihnen dafür in der Weide anderswo eine Entschädigung geben.

§. 53.

5. vom Bulten- oder Schollen-Hiebe.

Hiebei kann ebenfalls nicht von dem ganzen Feuerbülten Bedürfniß, sondern nur von derjenigen individuellen Nutzung dieses Dienstbarkeitsrechts die Rede seyn, welche einige oder alle Interessenten während einer zur Verjährung hinlänglichen Anzahl von Jahren ausgeübt haben. Und darnach sind folgende Fragen zu erörtern:

1) in welchem Verhältniß stehen die einen gegen die andern in Ansehung dieser Nutzung?

2) schränkt sich dieselbe auf das eigene Haushaltsbedürfniß ein, oder dehnt sich dieselbe auch mit auf den Verkauf aus, und von welchem Umfange ist sie in dem einen und in dem andern Fall?

Bey der Erörterung ist im Wesentlichen eben so, wie beim Torfstich gezeigt worden, zu verfahren.

Auch dasjenige, was über die Nebenumstände und Vergleichsmittel beim Torfstich gesagt worden, wird meistentheils auf die verschiedenen Fälle des Bültenhiebes anwendbar seyn.

Auf 1000 Soden der obigen Torfart muß man in Ansehung der Wirkung, bei der großen Verschiedenheit der Bülte, 2 bis 3 Fuder rechnen.

§. 54.

6. von der Holznutzung.

Man hat hiebei folgende Fälle anzunehmen:

a) daß die gesammte Holznutzung den sämmtlichen Weideinteressenten zustehe,

b) daß nur ein Theil der Holznutzung den sämmtlichen Weideinteressenten gebühre, der Rest aber einem dritten,

c) daß die gesammte Holznutzung nur einem Theil der Weideinteressenten zustehe;

d) daß nur zu einem Theil der Holznutzung etliche ausschlieslich zur Weide Berechtigte interessirt seyn,

e) daß einem dritten, der kein Weideinteressent ist, die Holznutzung zum Theil oder ganz zustehe.

Gleich im Anfange ist geäußert worden, daß den Eigenthümern der Forsten und Hölzungen das Recht vorzubehalten sey, die Auseinandersetzung verlangen oder verweigern zu können. Gewöhnlich ist die Holznutzung einträglicher als die auf den Forstgründen liegenden Dienstbarkeitsrechte. Dieses und der

allenthalben unaufhaltsam fortschreitende Holzmangel redet für die Meinung, daß jene Alternative dem Forst- oder Hölzungseigenthümer frei gestellet bleiben müsse.

§. 55.

Fällt nun bei einer Auseinandersetzung, in deren Umfang Forsten mitvorkommen, die Erklärung des Forsteigenthümers dahin aus, daß in Betracht solcher Forsten, der status quo beibehalten bleiben solle; so sind dieselben in allen obigen Fällen als Außenweiden oder Nebenabtriften zu betrachten. Nur ist dieser status quo, in Hinsicht auf die servitutischen Weiderechte, bei solcher Gelegenheit so genau als möglich auszumitteln.

Ließe sich geradezu ausmachen, wie oft, wie lange und mit welchen Vieharten die Interessenten die Hölzung behütet hätten: so gelangte man am kürzesten und zuverläßigsten zum Zweck. Ist aber das nicht thunlich; so müssen die Forst- so wie alle übrigen Weidereviere nach Kuhweiden abgeschätzt werden. Und wenn nun die vereinte Anzahl aller Kuhweiden nicht etwa größer ist, als die zur Aufhütung berechtigte reducirte Stückzahl des interessentischen Viehes; so ergiebet sich daraus schon von selbst, daß bei den vorzunehmenden Culturarbeiten in der Forst die durch die Bonitirung ausgefundene Kuhweidenanzahl immer in salvo bleiben müße. Im entgegengesetzten Fall und wenn Weide- und Forstgrundherrschaft eine Person ausmachte, ließe sich wohl die Aenderung treffen, daß das etwanige Uebermaaß von der unbestandenen gemeinen Weide oder andere — dem Forstherrn zustehende — zur Weide diensame Grundstücke, für die mehrere Befreyung der Forst abgegeben würden.

Und so wie dann an einer Seite aller Vorwand wegfällt, die für diese Holzweide festgesetzte Stückzahl in Zukunft zu vermehren; so sind auch an der andern Seite den zur Holznutzung Berechtigten solche Schranken zu setzen, daß sie die Weideinteressenten künftig nicht beeinträchtigen können. Denn so wie der

Regel nach die Servitute die Nutzungen des Eigenthümers nicht aufheben dürfen; also kann auch der Forstherr die Berechtigungen in den Forsten, welche durch Verträge, Zulassungen oder durch den Ablauf einer hinlänglichen Verjährungszeit erworben sind, weder aufheben noch schmälern. Und es ist dann am meisten dahin zu sehen, daß dies verhütet werde, wenn die Bonitirung ergiebet, daß die gesammte Weide, mit Einschluß der Wiesen- und Stoppeln-Hütung auch der etwanigen Privatweide und Hölzungen nicht einmal zum nöthigen Bedarf hinreiche.

Diesem gemäß sind denn also auch die etwanigen Anpflanzungen, Zuschläge und Schonungen zu reguliren. Je nachdem die Wirkung derselben auf die Weide ist, müssen solche in der Folge entweder ausgedehnt oder eingeschränkt werden. Um nun hierüber nach Jahren mit Sicherheit urtheilen zu können, muß bei der Gemeinheitsaufhebung ausgemacht werden, in welchem Verhältniß die beiderseitigen Rechte und deren Nutzungen stehen, auch insbesondere für wie viel Kuhweiden dem abzufindenden Weideinteressenten die Waldhütung angerechnet worden. Hieran wird man für die Zukunft immer eine Norm haben, um den statum quo, wenn er verrückt werden sollte, wieder herzustellen.

Warum eine solche Norm künftig nöthiger sey als bisher, erhellet daraus, daß die etwanige Maaßüberschreitung in Anlegung von Zuschlägen rc. vorhin mehrere Gemeinden zugleich traf, die den widrigen Erfolg, so lange ihnen auf andere Weiden das unbeschränkte Mithütungsrecht zustand, nur in getheilter Maaße empfanden, künftig hingegen nur einen oder etliche, denen durch die Theilung das Ausweichungsmittel abgeschnitten oder wenigstens beschränkt ist, treffen werde.

Die Wirkung davon kann äußerst verderblich werden, wie folgendes Beispiel im mehrern zeigen wird.

In einem Holze von beinahe 200 Morgen groß, wurde der mit Bäumen und Heistern mäßig bestandene Theil zu 4 Morgen auf eine Kuhweide angeschlagen, und darnach gab das Ganze 50 Kuhweiden. Von einem darin befindlichen mit Ober- und Unter-Holz dick bewachsenen 15 jährigen Zuschlage auf einem und eben demselben guten Boden, wurden 16 Morgen auf die Kuhweide gerechnet. Dürfte man nun hier etwa den 10ten Theil jedesmal in Zuschlag legen, und nach vorgängiger Besaamung 15 Jahre darin liegen lassen; so würden nach 150 Jahren, unter übrigens gleichen Umständen, von 50 Kuhweiden dann nur noch $12\frac{1}{2}$, oder wenn das Unterholz auch zum Theil unterdrückt werden sollte, höchstens 25 Kuhweiden übrig seyn, und der Ort, dem hier sein Weideantheil angewiesen worden, müßte also nothwendig zu Grunde gehen.

Diesem gemäß, läßt sich hier beiläufig die Bemerkung machen, daß, wenn bei jeden gut reußirten Zuschlage in den Jahren der Schonung die Hälfte seines vormaligen Wiederertrages verlohren geht, es sehr uneigentlich gesprochen sey, wenn man sagt: es liege in dem hier angenommenen Fall jedesmal $\frac{1}{10}$tel der Forst qua Weide im Zuschlage. Dies paßt nur von der Zeit, da der erste Zuschlag geschont wird. Hernach sollte es heißen, wenn nemlich

der 3te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{5}$tel der Weide liegt in Schonung,
— 5te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{8}$tel der Weide liegt in Schonung,
— 9te Zuschlag an der Reihe ist, $\frac{1}{2}$tel der Weide liegt in der Schonung,
u. s. w.

§. 56.

Fiele aber die Erklärung dahin aus, daß die Holznutzungsreviere nach den verschiedenen darauf haftenden Nutzungsrechten sollten getheilt werden; so träte dann ebenfalls die Nothwendigkeit ein, den Werth der servitutischen Nutzungen im Ganzen und für jede Ortschaft besonders ausfindig zu machen, um darnach die Theilnehmungsverhältnisse unter den Interessenten auszumitteln. Solchemnach wäre durch die Bonitirung auszumachen

a) wieviel Morgen bei der itzigen Beschaffenheit des behütenden Forstreviers und

b) wieviel derselben, nach geschehener Ausrodung, vom reinen Boden auf eine Kuhweide zu rechnen sey.

§. 57.

In dem Fall a ist die Ausführung der Theilung den wenigsten Schwürigkeiten unterworfen. Hat jede Ortschaft ihre Holztheile in einem abgesonderten Raum; so muß die Theilung so getroffen werden, daß sie diesen behält und die dahinein fallende Weide ihr auf ihre Percipienda angerechnet wird. Liegen aber die Holztheile der Dörfer im Gemenge; so kommt zuvorderst in Betrachtung: ob sie mittelst der vorhandenen oder neuvorzurichtenden Wege, nicht auch in der itzigen zerstreueten Lage privativ können benutzt werden, und zwar so, daß die darin vorhandene Weide den Besitzern der Holztheile auf deren Competenz angerechnet wird. Wäre aber, den Umständen nach, eine Auseinandersetzung und Zusammenlegung nothwendig; so mögte es am gerathensten seyn dabei von den Werthen des itzigen Holzbestandes auszugehen. Um indessen gerade Theilungslinien zu bekommen, würde man auf kleine Differenzen nicht sehen und diese in natura dergestalt auszugleichen suchen müssen, daß nemlich der im Holzwerth verlierende Theil, in einer festzusetzenden Zeit, aus dem Antheil des gewinnenden den Betrag des Verlustes in Holz erhielte, oder für solchen in klingender Münze entschädigt würde.

§. 58.

In dem Fall b würde zuerst der zu den Weideinteressenten nicht gehörige 3te sich zu erklären haben: ob er sich mit solchen Weide-Interessenten auseinandersetzen wolle oder nicht. Dieser wird seine Entschließung nach dem Ausfall der Antwort auf folgende beiden Fragen fassen.

1) wieviel vom Holzboden muß den Weideinteressen abgehölzt überlassen werden, um für deren bisherige — nach der Heerden Stückzahl und der Dauer der Behütungszeit ausgemittelte — Weidenutzung entschädigt zu werden?

2) wie verhält sich das Plus der privativen Nutzung von dem der Forstherrschaft übrigbleibenden Holzraum zu dem Werth der bei dem bisherigen Weidegang gezogenen Nutzung, von der zur Entschädigung abzugebenden Fläche?

Es können nach Ort und Umständen auch wohl noch andere Bedenklichkeiten auf jene Entschließung einwirken. Denn die Holzbedürfnisse und Preise sind nach Belegenheit der Oerter so verschieden und die Differenz zwischen dem dermaligen — beim Weidegange erzielten — Bestande und dem non plus ultra beim immer währenden Zuschlage sind so groß, daß es wohl nicht leicht ist sich zu entschließen.

Wie aber die Entschliessung auch ausfallen mag; so muß, wegen der Auseinandersetzung mit den übrigen Interessenten, der Normalwerth von deren Nuzzungen in dem Holztheil jenes dritten ausgemittelt und festgestellt werden.

§. 59.

In dem Fall c kann man die zur Holznutzung Berechtigten als den unter b erwehnten dritten ansehen, um das daselbst nachgewiesene Verfahren mutatis mutandis hier anwendbar zu machen.

§. 60.

In dem Fall d wird die Weide in dem Holzrevier, worin ein dritter, der kein Weideinteressent ist, zur Holzmitnutzung berechtigt ist, als eine solche Privatweide von einigen der in Theilung befangenen Weideinteressenten angesehen,

die an sich diesen zwar verbleiben, aber nach Abfindung des zur Holzmitnutzung berechtigten 3ten, derselben zu der bonitirten Stückzahl in Zahlung auf ihre Competenz angerechnet werden muß.

§. 61.

In dem Fall e tritt die Verfahrungsart ein, welche in der Einleitung zu diesem Abschnitt beschrieben worden ist.

§. 62.

Wenn bei der Holznutzung die Weideinteressenten oder andere interessirt sind, so entsteht die Frage:

ob dieselben ein gemessenes oder ungemessenes Recht an der gesammten oder an einer Gattung der Hölzung haben, oder ob ihnen nur zu gewissen Zeiten nnd in bestimmten Fällen ein determinirtes Quantum an Bau- Nutz- oder Brennholz daraus zu verabfolgen sey?

In dem Fall, da sie ein jus in re haben, wird dre ganze Bestand der Hölzung, ferner der jährliche Nutzungswerth sowohl in Hinsicht auf die Hölznng als auf die Weide und andere Nebennutzungen Revierweise abzuschätzen seyn. Sonst aber, und wenn sie nur ein Jus ad rem haben, ist den vorhandenen Bestimmungen gemäß, oder in Ermangelung derselben nach gemachten Ueberschlägen über die in der vergangenen Zeit geschehenen Ausweisungen, Benutzungen rc. auszumitteln, wieviel ihnen zur Abfindung gebühre, wobei jedoch nach dem dermaligen Bestand der Forst oder Hölzung zu ermäßigen ist: ob und welche Einschränkungen die gegenwärtige Beschaffenheit darunter vorschreibe.

§. 63.

Bei denjenigen Forstgründen, welche vom Holze ganz oder meistentheils entblößt und mit der Hud und Weide auch Plaggen und Heidhiebe belastet sind,

werden zuvörderst die Verhältnisse der servitutischen Nutzungen zwischen den verschiedenen Ortschaften auszumachen seyn. Nächstdem werden die nachfolgenden beiden Fragen zu erörtern seyn:

1) ob die Dorfschaften, welchen Dienstbarkeitsrechte auf dem verödeten Forstgrunde zustehen, außerdem noch andere Weideräume haben und wie der bonitirte Werth des ersten und der letzten zu den Viehständen, welche sie zu halten berecht sind, sich verhalte?

2) ob? und wie solcher Forstgrund zur Zeit der Vieh-Contributionsbeschreibung bestanden gewesen sey?

Aus einer richtigen Erörterung der ersten Frage wird sich ergeben, wieviel von dem verödeten Forstgrunde den Hütungsinteressenten zu ihren übrigen Weiden annoch abzutreten sey, um für das zu haltende Vieh die nöthige Weide zu haben. Es würde der Untersuchung der zweiten Frage nicht bedürfen, wann Forst und Weideräume einen und eben denselben dominum fundi hätten. Besteht aber dieser aus mehrern Personen; so wird durch solche Untersuchung die Entscheidung erleichtert werden. Ergiebt sie, daß schon zu jener Zeit dieser der Behütung unterworfene Forstgrund verödet war, und daß die damaligen Nebenweiden noch alle in derselben Maaße vorhanden sind; so wird an die Weideinteressenten so viel von diesem Forstgrunde abzugeben seyn, als für den zur Aufhütung berechtigten Viehstand, nachdem von demselben der Kuhweiden Betrag der Nebenweiden abgezogen worden, erforderlich ist. Das übrige des Forstgrundes würde sodann der Eigenthümer desselben zu sich nehmen können.

Die Herren Ober-Appellationsräthe von Bülow und Hagemann sagen in ihren practischen Erörterungen, Band II. Seite 223.

"die Wiederherstellung eines verwüsteten Frrstgrundes dürfe nicht anders, als salvis servitutibus geschehen."

Wenn aber die Beantwortung der 2ten Frage etwa ergeben sollte, daß der in Rede befangene Forstdistrict zur Zeit der Contributionsbeschreibung noch auf eine nahmhafte ziemlich beträchtliche Weise bestanden gewesen sey; so würde, wenn ein solcher Bestand für den zur Aufhütung berechtigten Viehstand itzt zu groß wäre, in so weit es sich thun ließe, noch zu untersuchen seyn, ob vielleicht die Weide auf den Gemeinheitsdistricten oder auf dem verödeten Forstgrunde deterioris conditionis geworden, oder ob die Hütungsinteressenten seit der Contributionsbeschreibung ihre Viehstände zu sehr vergrößert haben.

Ersteres könnte eine Folge von unmäßigem Plaggen- Heid- und Bülten-Hiebe, auch von Sandwehen und von Ausrottung des Holzes seyn. Daß Laubholzbäume in der Heide, so weit der Umkreis ihres Gipfels den Boden deckt, mit Angerweide eingefaßt sind, ist eine bekannte Sache. Und daß also, wenn ein solches Baumholz völlig ausgeht, und nun alles mit Heide überzogen wird, dies eine Verminderung an Weide nach sich ziehen müsse, kann keinen Zweifel leiden. Indessen können die Interessenten dafür eben so wenig eine Vergütung verlangen, als für die Versandung einer Acker oder Wiesenfluhr.

Würde eine ungebührliche Vergrößerung der Viehstände befunden; so wären dieselben wenigstens, in so ferne sie Bezug auf den verödeten Forstgrund haben zu ihrer ursprünglichen, oder dem ehemaligen Weideertrag des in Rede befangenen Forstdistricks angemessenen Größe zurück zu führen.

§. 64.

7. von der Mast.

Die Berechtigungen zur Mastnutzung müssen nach dem Regulativ oder nach der Observanz, die bei der bisherigen Betreibung derselben statt gefunden hat, angenommen werden.

§. 65.

ad B. Die Werthe der auf den zu theilenden Gemeinheitsplätzen stattfindenden Nutzungen sind von jeder Nutzungsart besonders genommen, ebenfalls Zähler eines Bruchs, der die Summe aller Zähler zum Nenner hat und machen in den Theilungsberechnungen, nach vorhergegangener Multiplication durch den für jede Commüne ausgefundenen Zähler des oben §. 25. unter A. erwehnten — für die Berechtigungsverhältnisse der gleichnahmigen Nutzungsarten formirten Bruchs, das Dividendum aus, welches, durch den daselbst nachgewiesenen Divisor getheilt, diejenige Verhältnißzahl zum Quotienten giebt, welche sich zu der Summe aller — für die verschiedenen berechtigten Commünen nach einander ausgemittelten Quotienten verhält, wie der Nutzungswerth der in Frage gestelleten Commüne zu dem summarischen Nutzungswerthe aller theilnehmenden Commünen.

Die Nutzungen, wovon man durch die Bonitirung, Taxation oder Zeugenabhörung die Werthe auszufinden hat, sind eben dieselben, so oben §. 27. bereits nahmhaft gemacht worden, als

§. 66.

1) Die Hud und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schaafen auch Gänsen.

Zur Bestimmung des Weidewerths werden 9 des öffentlichen Vertrauens würdige und beeidigte, sachkundige Landwirthe zugezogen. Diese müssen von jedem in der Charte besonders angegebenen — und nach ihrem Gutfinden allenfalls noch in mehrere Figuren zu zerlegenden Revier, wohin auch die Privatweide und diejenige Dreischländerey zu rechnen ist, welche, der Observanz nach, bei einem oder dem andern Dorfe jährlich zur Weide liegt, die Morgenzahl bestimmen, welche bei der itzigen Beschaffenheit solcher Reviere auf eine Kuhweide zu rechnen sind.

Es kommt hiebei in besondere Erwegung: ob die Interessenten die ganze Weidezeit oder nur einen Theil derselben die Mithütung ausüben.

In den ersten Sommermonathen ist, unter übrigens gleichen Umständen, der Zuwachs des Grases größer, als in den spätern. Nach angestelleten Beobachtungen über den Ertrag der 3, 2 und einschürigen Wiesen verhalten sich beim 1sten, 2ten und 3ten Schnitt, in Ansehung des Wachsthums, wenn das Ganze desselben zu 7 angenommen wird,

die Monathe	May und Junius beinahe	=	4.
— —	Julius und August —	=	2.
— —	September und October —	=	1.

Wenn also z. B. jemand nur in den beiden ersten oder in den beiden letzten dieser Monathe die Mithude hat; so ist darauf in soferne billig Rücksicht zu nehmen, als der Berechtigte von dieser Mithude, nach allen dabei vorkommenden Umständen, mehr oder weniger als denjenigen Nutzen gezogen hat, oder hätte ziehen können, welchen das Zeitverhältniß mit sich bringet. Denn nur nach diesem Nutzen und nicht nach dem etwanigen größern Schaden, den das Praedium serviens durch die Aufhütung leidet, kann der zur Mithude berechtigte Interessent seine Abfindung verlangen.

Dient ein oder das andere Revier zu mehrern Nutzungen, z. B. zur Weide, zum Plaggen- Heide- und Bülten-Hiebe, zum Torfstich, zur Holznutzung rc.; so ist anzugeben:

a) wieviel Morgen bei den stattfindenden Nebennutzungen, nach dem gegenwärtigen Effect derselben auf die Weide und

b) wieviel deren, ohne solche Nebennutzungen, zur Sommerweide auf eine Kuh zu rechnen?

Und da in dem letzten Fall, wegen der bei einem und ebendemselben Revier oft vorkommenden Verschiedenheit in den Verhältnissen zu den darauf stattfindenden

mehrern Nutzungsarten, Compensationen vorzunehmen seyn können; so ist es nöthig, daß alsdann der Werth einer jeden Nutzungsart solchen Reviers pro Morgen dergestalt besonders angegeben werde, wie er seyn würde, wenn die übrigen Nutzungsarten wegfielen und der Boden für die in Frage befangene alleinige Nutzung bestmöglichst zugerichtet würde. Diese Vorschrift findet in vorkommenden ähnlichen Fällen bei allen nachfolgenden Nutzungsarten in gleicher Maaße statt.

Die Stoppelweide ist von geringer Bedeutung und es pflegt nicht schwer zu halten die Interessenten aus den verschiedenen Ortschaften dahin zu vermögen, daß sie solche wechselseitig gegen einander aufheben, und darüber keine besondere Berechnung verlangen.

Wenn indessen ein solcher Verein nicht zu bewirken steht; so muß die Stoppelweide bei allen Ortschaften, die sich auseinandersetzen wollen, nach Kuhweiden ausgemittelt werden, die dann mit denen von der Privatweide zusammen zu zählen und nach der §. 42 und 43 geschehenen Anleitung in Rechnung zu bringen sind.

Verhielte sich, eines gegen das andere gerechnet, die Dauer der Behütungszeit zur Dauer der ganzen Weidezeit wie 1 zu 6, und wäre die Stoppelngräsung gleich dem Ertrage einer Angerweide, von welcher 3 Morgen zur Ausweidung einer Kuh erforderlich sind; so würden 18 Morgen Stoppelweide auf eine Kuh zu rechnen seyn.

Ist einer oder der andere von den Interessenten bei der Stoppelweide zur Vorhude berechtigt; so ist darauf bei der Quotisationsberechnung Rücksicht zu nehmen.

So wie mit der Stoppelweide also ist auch mit der Brachweide zu verfahren.

Auch in Ansehung der Wiesenbehütung ist bei mehrern Theilungen in den Präliminarien festgesetzt worden, daß solche, ohne weitere Anrechnung gegen einander aufgehoben seyn solle. Wo das nicht geschehen kann oder soll, da läßt man von demjenigen Theil der Zeit, der in den Zeitraum der eigentlichen Sommerhütung, das ist von Maytag bis Allerheiligen fällt, nach dem solchem Zeitraum angemessenen Ertrage, die Wiesenbehütung nach Kuhweiden in Anschlag bringen. Die Anzahl derselben wird dann, gleich der Stoppelweide, in Rechnung gestellt.

Für die Dauer der Behütungszeit sind bei einschürigen Wiesen, die in der Zeit von Jacobi bis Bartholomäi gemähet werden, mit Einschluß der Frühlingsvorweide 11 bis 15 Wochen zu rechnen, wovon jedoch die ersten 14 Tage nach der Schur zurück zu schlagen. Bei 2 schürigen Wiesen, wovon die 2te Ernte in den Zeitraum von Bartholomäi bis Mitte Septembers zu fallen pflegt, dauert die Behütung, mit Einschluß der Vorweide, etwa 8 bis 11 Wochen. Auch hievon können die beiden ersten Wochen nach der letzten Schur nicht gerechnet werden. Ueberhaupt ist hiebei zu bemerken, daß in der Zeit, da die Wiesenbehütung stattfindet, der Graswachs nicht von dem Belang ist, als in der Zeit, da die Wiesen geschont werden müssen. Nach meinem Dafürhalten wird die Production von diesen beiden Zeiträumen durch das Verhältniß von 2 zu 3, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, ziemlich genau ausgedrückt. Ist also der Wiesenboden von der Beschaffenheit, daß ohne Schonung $1\frac{1}{2}$ Morgen eine Kuh den Sommer über ernähren können; so sind an Vor- und Nachweide auf eine Kuh zu rechnen

bei einer Behütungszeit von 6 Wochen = 10 Morgen
— — 9 — = 7 —
— — 13 — = $4\frac{1}{2}$ —

Werden 3 Morgen Wiesengrund ohne Schonung auf eine Kuhweide gerechnet; so muß die für die 6, 9 und 13 wöchige Behütungszeit oben ausgemittelte Morgenzahl doppelt genommen werden, u. s. w.

Die Aufhebung und Abschätzung der Winterschafweide ist den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Es kommt dabei nicht sowohl auf den Werth, welchen die Schafe auf den beweidenden Acker- Wiesen- Weide- und Holzräumen wirklich konsumiren und den Dörfern, so die Aufhütung leiden, entziehen, sondern auf den Ersatz derjenigen Nutzung an, welche das praedium dominans verliert, wenn es seine Schafheerde aus Mangel an Winterweide auf eine kleinere Stückzahl heruntersetzen muß.

So unbeträchtlich jener Werth ist, so hoch pflegt diese Nutzung angeschlagen zu werden, wenn bei dem praedio dominanti darüber angefragt wird. Und in dieser Hinsicht würde es gut seyn, wenn desfalls Principia festgestellt würden.

Für die Sommeraufhütung der Schäferey ist die Ausmittelung des Aequivalents so schwer nicht; und auch für die Winterweide ist sie es nicht, wenn Felder und Wiesen von der Aufhütung der fremden Schäferey ausgenommen sind. Man berechnet ihr sodann von jedem Revier, das sie im Sommer und Winter mitbehütet, ihren verhältnißmäßigen Antheil, wie das in dem beigefügten Theilungsentwurf, der wirklich ausgeführt worden, §. 131. unter Nr. 5. zu ersehen ist. In der behuf solcher Theilung geschehenen Bonitirung setzten die Taxatoren die Winter- zu der Sommer-Schafweide in das Verhältniß von 1 zu 6.

§. 67.

2) Der Plaggenhieb.

Bei der Werthsbestimmung des Plaggenhiebes ist vorgängig in genaue Erwegung zu ziehen, ob und welche Heidräume nicht zum Plaggenhiebe dienen können oder dürfen.

Die Heide dient gewöhnlich einem Flugsandboden zur Decke, die, nach Beschaffenheit ihres Alters, der Ortslage und bisherigen Behandlung, bald dicker, bald dünner ist.

Wenn sie unwirthschaftlich abgeplagget, das ist, wenn beim oft wiederholten Plaggenhauen die aus den vererdeten jährlichen Abgängen des Heidekrauts an sich, ferner aus der Verwesung allerley leichter, wolliger, haariger, fedriger und dünnhülsiger Pflanzen und Grasarten, wozu Regen und Sturmwind, als die gewöhnlichen Hülfsmittel der natürlichen Aussaaten, den Saamen herbeiführen, auch aus den Rückständen der in der Heide lebenden und sterbenden Insecten erzeugte Erddecke ganz verhauen und erschöpft wird; so muß der Plaggenhieb nothwendig unterbleiben, oder man bewirkt einen Sandflug, dessen zerstöhrende Wirkung wir leider nur schon an zu vielen Orten im Lüneburgischen zu sehen Gelegenheit haben. Die Räume dieser Art sind also vorgängig abzusetzen. In Ansehung der sodann übrig bleibenden Heide muß die Taxation sich über folgende 3 Puncte erstrecken:

a) wieviel zwey oder vierspännige Fuder Plaggen kann ein und das andere Revier von 1 Morgen liefern?

b) Wieviel Jahre sind zum Wiederwachsen, bis zum abermaligen Hiebe erforderlich?

c) auf wieviel Weide ist während dieses Wiederwachsens zu rechnen?

Vorläufig will ich hierauf dasjenige zur Antwort mittheilen, was die Erfahrung darüber an einigen Orten gelehrt hat.

ad a) Auf einem ebenen vollgewachsenen Boden werden ohngefehr 60 zweispännige Fuder gehauen. Wenn aber schon hie und da Plaggen vorweg gehauen sind, oder das Terrain uneben und mit vielen Wegen durchschnitten ist; so können auch wohl nur 20—30 von einem Morgen erfolgen. Man hauet sie, wenn der Zusammenhalt des Rasen es erlaubt, nicht gerne über ⅔ Zoll dick, und 20 bis 24 Cubic-Fuß, nachdem die Plaggen feucht oder trocken sind, machen ein zweispänniges Bauerfuder aus. Auf 4 bis 5 Fuder Plaggen in der Miete kommt 1 Fuder resp. von altem oder frischen Mist. Ein Mann hauet täglich 12—18 Fuder.

ad b) in 10 bis 12 Jahren werden die abgeplagten Heidräume wieder zeitig. Hauet man sie aber zu dick, so ist das nicht der Fall. Und so wie alsdann die weggehauene Dammerde in der Zwischenzeit von einem Hiebe bis zum andern nicht völlig wieder nachwachsen kann; so wird solche in wenig Umläufen völlig erschöpft. Man findet Oerter, wo die Plaggen 2 Zoll dick und wohl noch stärker gehauen, folglich die flach liegenden Wurzeln der Heide fast gänzlich zerstört werden. Da wird dann eine lange Reihe von Jahren erfordert, bevor aufs neue Plaggen zu hauen stehen. Die Angerplaggen können schon nach 3 bis 4 Jahren wieder gehauen werden. Indessen ist es Verordnungswidrig im Anger Plaggen zu hauen.

ad c) nach 3 Jahren, wenn gehörig gehauen worden, fängt der Boden wieder an zu benarben. Im 5ten Jahre zieht sich die Heide schon mehr zusammen und vom 6ten Jahre an, kann die Weide schon zu voll gerechnet werden. Was an der Menge dann etwa noch fehlt, wird durch die Güte ersetzt.

§. 68.

3) Der Heidhieb.

Dessen Werthsbestimmung hängt von der Erörterung eben derselben drey Fragen ab, welche beim Plaggenhieb aufgeworfen sind.

Mit der Heidklinge (auch Heidlinge genannt) gehauen, wächst sie ohngefehr in fünf Jahren, mit dem Plaggeneisen oder der Heidtwicke gehauen aber erst in acht Jahren wieder.

Funfzehn Stiege Haufen geben ein Fuder Heide von pptr. 300 Cubic-Fuß Diese wachsen auf einen Raum von 6 bis 10 □ Ruthen, und machen im Hauen ein Tagwerk aus.

§. 69.

4) Der Torfhieb.

Bei Abschätzung der Möre kann man mit den zur Bonitirung angestelleten Achtsleuten nicht allein ausreichen. Diese können nur angeben wie viel Morgen von den bereits bestochenen und auch von den annoch in heiler Haut liegenden Plätzen auf eine Kuhweide zu rechnen. Kommt es aber auf eine eigentliche Taxation der Ergiebigkeit und des specifiquen Werths des Torfs an; so sind zu solchem Geschäfte sachkundige Personen zu zuziehen, die dann zu ermäßigen haben:

a) wie tief der Torf stehe und bei der bestmöglichsten Wasserableitung bestochen werden könne; von welcher Art der Torf sey, und wieviel die □Ruthe an Haufen oder Soden liefern werde?

b) wie die vorkommenden verschiedenen Torfarten, in Betreff ihrer Brennbarkeit und deren Wirkung sich gegen einander verhalten?

c) wieviel Jahre ein neu bestochenes Revier an Zeit erfordere, bevor es wieder zur Weide dienen könne, und wie dann diese Weide sich gegen die auf dem annoch unbestochenen Moortheil verhalte?

Da die Abschätzung der Möre, als solche betrachtet, eine sehr misliche Sache ist; so muß es der Willkühr der Interessenten überlassen bleiben, ob sie in Betreff des Torfs getheilt werden wollen oder nicht. Auf jeden Fall mögte ein Nutzungsregulativ, wenn es daran noch fehlen sollte, sehr diensam seyn.

§. 70.

5) Der Bültenhieb.

Von solchem wird der Nutzungswerth durch die von den Taxatoren zu begehrende Auflösung folgender Fragen bestimmt:

a) wieviel zwei oder vierspännige Fuder Bülten vom Morgen des einen und des andern Reviers erfolgen können, mit beigefügter Bemerkung über die etwanige Verschiedenheit in der Güte

b) ob? und nach wieviel Jahren eine anderweite ebenmäßige Nutzung zu gewärtigen, und

c) von welchem Jahre an, nach dem Hieb, man wieder auf Weide rechnen könne, und wie hoch solche gegen die Weide unbestochener Reviere zu rechnen sey.

§. 71.

6) Die Holznutzung.

Bei Holzrevieren, die in Betreff des Holzes schon getheilt sind, bedarf es nur noch der Würdigung der übrigen auf solchen Revieren liegenden gemeinschaftlichen Nutzungen. Bedürfen aber die vorhandenen Theilungs Linien, der Lage wegen einer Abänderung, oder wird die Hölzung noch gemeinschaftlich genutzt, und soll itzt erst eine Auseinandersetzung vorgenommen werden; so ist sowohl der gegenwärtige Bestand als der nachhaltige jährliche Nutzungswerth aller an den verschiedenen Holzgattungen habenden und ausübenden Berechtigungen, districtsweise durch Forstverständige Leute abzuschätzen. Käme auch der Fall dabei vor, daß einem oder dem andern Theilnehmer Holzraum, nach vorgängiger Ausrodung, zur Weidenutzung abzugeben wäre; so müßte dann auch angegeben werden, wieviel Morgen von dem gereinigten Boden auf eine Kuhweide zu rechnen.

Wäre eine solche Hölzung dergestalt heruntergekommen, daß deren itziger Holzertrag gegen die vorige Zeit, unter übrigens gleichen Umständen, sehr vermindert worden, und zu Abführung der darauf liegenden Lasten nicht mehr zureichte; so müßte bei Taxation der Weide und der übrigen Nebennutzungen in diesem Holzrevier diejenige Beschaffenheit solcher Nutzungen zum Augenmerk ge-

nommen werden, welche nach Wiederherstellung des den Nutzungsrechten der Holzherrschaft und der servitutischen Nutznießer gleich angemessenen Zustandes stattfinden wird.

§. 72.

7) Die Mastnutzung.

Auch diese ist durch Forstverständige nach einzelnen Revieren abzuschätzen. Und wenn die Interessenten nicht zur Holznutzung berechtigt sind; so werden ihnen ihre Rechte, in Hinsicht auf die Mast, bei der Theilung vorbehalten und gehen verhältnißmäßig mit auf die auseinandergesetzten Theile über.

§. 73.

Nachdem nun unter A und B gezeiget worden resp. wie die Berechtigungsverhältnisse und die Werthe der verschiedenen zu theilenden Nutzungen auszumitteln und in der Auseinandersetzungsberechnung anzuwenden sind; so ist nun über die gedachte Berechnung und weitere Ausführung des Geschäfts noch folgendes zu eröfnen übrig.

Zu jenen Verhältnissen und Werthen müssen nun aus der Charte und dem Vermessungsregister noch die Größen der zu theilenden Räume herbeigeholt werden.

§. 74.

Zu diesem Ende muß die Charte so beschaffen seyn, daß jeder Raum, bei dem eine Verschiedenheit des Bodens und des Bestandes wahrgenommen oder eine verschiedene Nutzungsart, sie bestehe, worin sie wolle, angegeben wird, besonders marquirt und eingeschlossen — auch die Teiche, Flüsse, Bäche, Graben, Befriedigungen, Brücken, Dämme, Wege, Fußsteige, Gebäude, Immenzäune ꝛc. ihrer wahren Lage nach angegeben — und die etwanigen streitigen Grenzen nach

den verschiedenen Angaben aufgetragen werden. Bei Vermessung der Forsten und Hölzungen, welche der Aufhütung unterworfen sind, ist es nicht genug, daß die Grenzen und der Umfang aufs Papier gebracht werde, sondern die verschiedenen Holzsorten, Zuschläge, Heistercämpe, Laub- und Nadelhölzer, Brüche, Blößen 2c. müsten separirt vermessen, chartirt und ausgerechnet werden.

Von den Flüssen und Bächen, die eine Umleitung oder Stauung zulassen, ist auch das Gefälle bei der Vermessung mit abzuwägen.

In dem Vermessungsregister, das so viel Columnen bekommen muß, als es Verschiedenheiten im Boden, im Bestande und in den Nutzungen giebt, ist nicht nur von jedem besonders chartirten Raum der Gehalt in der behörigen Columne anzugeben, sondern im Context dabei anzuführen, von wem, und mit welchen Vieharten derselbe behütet werde und was sonst für Dienstbarkeitsrechte darauf ruhen.

Die Charte sowohl als das Vermessungsregister sind hiernächst einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Die Commissarien nehmen daher in der Interessenten Gegenwart jedes chartirte Revier in Augenschein, eröfnen den erstern dabei, wie die Nutzung desselben, nach der Anweiser Angabe, ins Vermessungsregister notirt worden, fordern darüber und ob es noch mehrere Nutzungsarten gebe, deren Erklärung, suchen die streitigen Grenzen und Nutzungen durch Vergleiche zu berichtigen und führen über das alles ein deutliches und umständliches Protokoll.

§. 75.

Nachdem nun die Richtigkeit der Charte und des Vermessungsregisters von den Interessenten anerkannt worden; so wird zur Bonitirung geschritten. Diese macht ein wichtiges Geschäft bei den Theilungen aus. Nach meiner bisherigen Erfahrung kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man das Ganze durch

die Interessenten, nach den — aus Wahrnehmunger am mehr oder minder begierigen Fraß des Viehes, oder von dem größern und geringern Werth der Plaggen — bemerkten Abstuffungen der Güte vorgängig in Classen bringen, die zu deren Bezeichnung dienenden Linien auf die Charte tragen und nach der letzten die nöthige Ausrechnung besorgen, dann aber durch sachkundige Taxatoren den Werth der Classen nach Kuh- oder Schaafweiden oder in Gelde angeben läßt. Nachdem die Localumstände verschieden sind findet man wohl 4, 10 und mehrere Classen, wovon ich gewöhnlich nach der ersten gleich die letzte und darauf die mittleren abschätzen lasse.

Bei einer ins Große gehenden Theilungsanstalt mögte es sehr diensam seyn, die zu Taxatoren bestimmten Männer zu dem Geschäfte zweckmäßig vorbereiten zu lassen, und dann nicht ohne Noth zu verändern.

Nachdem die Bonitirung den Umständen gemäß geschehen ist, wird das Vermessungsregister dergestalt umgearbeitet, daß bei jedem Revier nicht nur der bonitirte Gehalt, sondern auch eine bestimmte Nachricht von den Vieharten, womit dasselbe von jeder Ortschaft behütet wird, hinzukommt. Aus diesem umgearbeiteten Vermessungsregister sind dann Auszüge, in welchen diejenigen Weidestücke, welche von einer geschlossenen Anzahl der Interessenten, seither beweidet werden, zusammengerückt sind, zu formiren, indem es zu weitläuftig seyn würde, wenn man über jedes einzelne Revier eine Separationsrechnung anfertigen wollte.

Bei der Gemeinheitsaufhebung, wovon der unten §. 131. vorkommende Entwurf handelt, wurden 119 Reviere des Vermessungsregisters unter 22 Abschnitte zusammengestellt, wie das die in solchem Entwurf eingerückte Wiederholung der Schlußsummen jenes Extracts ergiebet.

§. 76.

Hiernächst sind bei den Viehständen, die Zusätze oder Abzüge zu bewerkstelligen, wovon oben unter A. an verschiedenen Stellen geredet worden. In §. 131. unter Nr. 4. und §. 134, ist davon die Anwendung zu sehen.

§. 77.

Sobald die bisher erwehnten Vorarbeiten geschehen sind, kann zur Auseinandersetzungsrechnung geschritten werden, und zwar auf die Weise, wie unten §. 131. Nr. 4. gezeigt wird.

§. 78.

Durch diese Rechnung erhält man inzwischen nur erst die Verhältnisse, wornach die Weide zu theilen, und in der Tabelle §. 131. Nr. 6. werden nach solchen die Theilbeträge selbst ausgemittelt. Dann bleibt nur noch die Bestimmung übrig, wo einer jeden interessirten Ortschaft ihr Theilbetrag anzuweisen sey.

§. 79.

Jeder nimmt freylich die Reviere, die ihm an nächsten liegen, am liebsten. Jedoch will auch keiner von den besten Weiderevieren gerne weniger nehmen, als ihm davon zukommt. Es erfordert also diese Angelegenheit eine besondere Unterhandlung mit den sämmtlichen Interessenten. Um nun dabei die Propositionen gemeinnützig einrichten zu können, ist es nöthig sich vorher zu unterrichten, wieviel von jeder Weidegattung ein jeder Ort erhalten würde, wenn die Weideräume so vertheilt werden könnten, als sie beweidet und sonst benutzt worden sind. Eine im 7ten Absch. des unter §. 131. mitgetheilten Entwurfs über eine darnach wirklich, ins Werk gerichtete Gemeinheitstheilung, angefertigte Tabelle dient zur Ertheilung dieses Unterrichts.

§. 80.

Je mehr man sich bestrebt jeder Commüne aus jeder Classe ihren verhältnißmäßigen Antheil in natura zu geben, desto näher kommt man zum Zweck. Die Erfahrung lehrt, daß man in dieser Hinsicht mehr leisten könne, als der Interessent anfänglich zu glauben sich getrauet. Aber man darf sich alsdann auch nicht verdrießen lassen, die ersten Versuche bei den Eintheilungen auf der Charte mißlingen zu sehen. Denn daß die Scheidelinien, welche zuerst auf der Charte angenommen werden, ohne Abänderung sogleich den mancherley Forderungen genügen sollten, ist mehr als man erwarten darf. Erst über der Arbeit und je mehr sie sich der Vollendung nähert, wird man gewahr, wie dieses oder jenes noch paßlicher einzurichten wäre.

§. 81.

Ein Mann der die Gemächlichkeit zu sehr liebt, schickt sich daher zu den Eintheilungsarbeiten nicht. Auch ist es überall nicht rathsam dieselbe zu verdingen. Geschiehet das; so hat man mit Grunde zu besorgen, daß der Geometra auf dem kürzesten Wege seine Arbeit zu vollenden trachten und also der Versuchung zu widerstehen suchen werde, durch Zeitverlust auf eine zweckmäßigere Abtheilung und Einrichtung zu sinnen. Und doch ist letzteres, nach meiner auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, von der äußersten Wichtigkeit.

§. 82.

Es verdienet nun der Fall noch besonders angeführt zu werden, da zwei Dörfer auf einem und eben demselben Revier mehr als eine Nutzung nach verschiedenen Verhältnissen auszuüben berechtigt sind. Es fällt von selbst in die Augen, daß das eine Verhältniß eine andere Morgenzahl geben müsse, als das andere.

Es sey z. B. in einem Bruche von 1363 Morgen A. und B. zur Holznutzung und zugleich zur Weide berechtigt, und zwar

a) zur Holznutzung A zu B = 1 : 17

b) — Weidenutzung A zu B = 15 : 109.

Wird nun der Bruch getheilt

nach a; so erhält A = 75,64 Morgen; B = 1287,36 Morgen

— b; — — A = 164,88 —— B = 1198,12 ——

und A bekommt also, wenn nach den Verhältnissen unter a getheilt wird, 89,24 Morgen weniger, als er, wenn nach den Verhältnissen unter b getheilt worden wäre, erhalten hätte. Auf B wirkt beides in der nähmlichen Größe, aber umgekehrt.

Nimmt man die beiden Verhältnisse unter einem Nenner zusammen; so findet man 817 : 9183 und darnach das Mittel aus beiden

für A = 111,31 Morgen

— B = 1257,69 ——

Hiernach bekäme A in Beziehung auf die Holznutzung 35,72 Morgen zuviel und in Hinsicht auf die Weidenutzung 53,59 Morgen zu wenig. Da nun die erste Nutzung zu der letzten, dem Werth nach, wie 6 : 4 sich verhält, und 35,72 mal 6 gleich 53,59 mal 4 ist; so trift zwar, wenn man auf die Erreichung des mittlern Werths sich einschränken darf, die Theilung nach den letzten Verhältnissen zum Ziel. Wenn aber an dem einem oder dem andern Orte die Holznutzung etwa so vorzüglich wichtig wäre, daß zufolge der Mehrheit der Stimmen nach solcher getheilt werden sollte und A also 75,64 Morgen von gedachtem Bruche bekäme; so müßten demselben, wenn außerdem noch andere Reviere zu theilen vorfielen, von demjenigen, welches jenem Bruch in Ansehung der Weide am nächsten käme, so viel Kuhweiden, als das Deficit von 89,24 Morgen in sich faßt, von der rata des B zur Entschädigung gegeben werden.

Es ist jedoch hiebei nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß im Ganzen jeder von der Grundfläche so viel erhalte, als diejenigen Nutzungsverhältnisse, welche

einander am nächsten kommen, nachweisen. Die Entschädigungen der Güte durch die Menge, oder umgekehrt, der Menge durch die Güte, dürfen nur im äußersten Nothfall stattfinden. Denn da bei allen auseinandergesetzten Gemeinheitstheilen Verbesserungen möglich sind; so zieht derjenige davon den meisten Vortheil, welcher den größern Raum erhält.

Gesetzt es wären außer jenem Bruch, nach den bei demselben angegebenen Theilnehmungsverhältnissen, noch 2 Weidereviere zu theilen, als

a. von 150 Morgen, zu 2 Morgen auf die Kuh
b. — 350 —— — 5 —— — — —

so sollte A, in Beziehung auf die Weidenutzung erhalten:

von jenem Bruch	—	164,88 Morg	=	41,22 Kuhweide
— der Weide a.	—	18,14 —	=	9,07 ——
— — Weide b.	—	42,30 —	=	8,46 ——
in allem		225,32 Morg.	=	58,75 Kuhweide
Es kann aber derselbe, um der Holznutzungswillen, vom Bruche nur erhalten		75,64 —	=	18,91 ——
und muß also von der Weide haben in		149,68 Morg.	=	39,84 Kuhweiden

Den Normalwerth hievon bestimmt die Division der 39,84 in 149,68 zu 3,757 Morgen auf die Kuh. Setzt man nun diesen Werth mit den Werthen der beiden Weideräume, wovon die Abfindung zu nehmen ist, ins Verhältniß; so findet man den Antheil von

det man den Antheil von	a	= 33,01 Morgen	=	16,51 Kuhweiden
—	b	= 116,67 ——	=	23,33 ——
dazu den Bruchtheil von		75,64 ——	=	18,91 ——
giebt wie oben		225,32 Morgen	=	58,75 Kuhweiden,

denn

2,000		1,243.	39,84	$\frac{49,521}{3,000}$	= 16,51	Kuhw. =	33,01 Morgen
	3,757						
5,000		$\frac{1,757.}{3,000.}$	39,84	$\frac{69,999}{3,000}$	= 23,33	— =	116,67 —

Würde dieser Vergleichsvorschlag von der Hand gewiesen, oder gäbe es keine Nebenweiden; so wäre zu versuchen, ob B nicht geneigt seyn sollte, so viel von seinem Bruchtheil ausroden zu lassen, als A für die ihm abgehenden 89,24 Morgen Weide haben muß. Angenommen daß 4 Morgen in dem mit Holz bestandenen — und $1\frac{2}{3}$ Morgen in dem vom Holze gereinigten Bruche auf 1 Kuhweide gerechnet würden; so wären, wenn B auf diesen Handel hineingehen wollte, 37,2 Morgen auszuroden und an A abzugeben. Wenn es zum ärgsten kommt, muß A in seinem Bruchtheil, mit Vorbehalt des Holzes, dem A $89\frac{24}{100}$ Morgen, oder so viel Kuhweiden, als solche nach der Bonitirung betragen, zur Benutzung einräumen.

§. 83.

Kommen noch mehr als zwei Berechtigungen, die in ihren Verhältnissen ungleichen Schritt halten, auf einem und eben demselben Raum vor; so muß ebenfalls eins oder das andere von vorstehenden Auskunftsmitteln gewählt werden, und also der Mehrheit der Stimmen überlassen bleiben: ob nach dem Durchschnitt aller Verhältnisse, der den Normalwerth trifft, oder nach denjenigen Verhältnissen, die in den wichtigsten Nutzungsarten liegen und nur unter Zuhülfnehmung des oberwehnten Entschädigungsmittels zum Zweck führen, getheilt werden solle.

§. 84.

Da in dem letzten Fall die Verfahrungsart etwas verwickelt ist und selbst manchem Practiker nicht bekannt zu seyn scheint; so will ich meine Methode hier

mittheilen. Der obige Fall, mit auf den Plaggenhieb und Torfstich ausgedehnt, mag dabei zum Grunde liegen.

Es ist zu theilen:

1) Der in die Theilung fallende Ellernbruch von 1363 Morgen. Von demselben sind beim dermaligen Holzbestande 4 Morgen auf eine Kuhweide gerechnet. Die beiden Dörfer A und B sind darin zur Holz- und Weidenutzung berechtigt, und zwar

   zur Holznutzung A zu B = 1 : 17
   — Weidenutzung A zu B = 15 : 109.

2) Eine Angerweide von 150 Morgen, wovon 2 Morgen auf eine Kuhweide gerechnet worden, dient blos den gedachten beiden Dörfern zur Weide. Das Nutzungsverhältniß bleibt wie oben = 15 : 109.

3) Eine Angerweide von 300 Morgen, wovon 3 Morgen eine Kuhweide ausmachen sollen. Sie läßt keine Nebennutzung zu, und das Nutzungsverhältniß ist = 15 : 109.

4) Eine etwas mit Heide melirte Angerweide, blos zur Viehweide dienend, die nach obigem Verhältniß benutzt wird von A und B. Auf eine Kuhweide sind 5 Morgen gerechnet.

5) Eine Heidweide, worauf A und B nach dem Verhältniß von 1 zu 9 Plaggen hauen und von 15 zu 109 weiden.

6) Ein torfhaltiges Moorrevier, worauf A und B den Torfstich wie 1 : 3 und die Weide = 15 : 109 auszuüben berechtigt sind.

Die präliminär Bedingungen bestanden darin, daß in Betreff des Holz-, Plaggen- und Torfgrundes jeder genau den Flächenraum erhalte, welchen die bei dieser Nutzung zum Grunde liegenden Verhältnisse finden lassen, die reine Weide aber dergestalt getheilt werden solle, daß jeder, mit Einschluß des Bruchs, genau die vom Ganzen ihm zukommende Morgenzahl und in derselben die verhältnißmäßige Kuhweidenanzahl erhalte.

§. 85.

Tabelle

zur Uebersicht der Nutzungsverhältnisse und der darnach zu beschaffenden Auseinandersetzung.

Summarischer Gehalt an Morgen à 120□Rth.	an Kuhweiden: auf eine Kuhweide gehören Morgen	an Kuhweiden: deren Stückzahl	In der Weidenutzung verhält sich A. zu B. 15 zu 109 und darnach erhielte also A. Morgen	A. Kuhweid.	B. Morgen	B. Kuhweid.		Verhältnisse in den Nebennutzungen A. B.	Darnach erhielten A. B. für die Figuren 1. 5. und 6., für die 3 übrigen Figuren aber nach den Weidenutzungsverhältnissen. A. Morgen.	A. Kuhweiden	B. Morgen.	B. Kuhweiden
1363	4	340 75	164 88	41 22	1198 12	299 53	1) Ein Ellerbruch, der zur Weide und zur Holznutzung dient.	=1:17	75 64	18 91	1287 36	321 84
150	2	75 00	18 14	9 07	131 86	65 93	2) eine Angerweide ohne Nebennutzung.		31 48	15 74	118 52	59 26
300	3	100 00	36 29	12 10	263 71	87 90	3) eine andere der Art.		47 22	15 73	252 78	84 27
350	5	70 00	42 30	8 46	307 70	61 54	4) noch eine andere der Art.		95 60	19 12	254 40	50 88
280	7	40 00	33 88	4 84	246 12	35 16	5) Eine Heidweide, die auch zum Plaggenhiebe dient.	=1: 9	28 00	4 00	252 —	36 00
136	8	17 00	16 45	2 06	119 55	14 94	6) Eine Moorweide, so zugleich zum Torfstich dient.	=1: 3	34 00	4 25	102 00	12 75
2579	—	642 75	311 94	77 75	2267 06	565 —	Summa für 1. 5. 6.	—	137 64	27 16	1641 36	370 59
							Summa — 2. 3. 4.	—	174 30	50 59	625 70	194 41
			137 64	27 16	— —	—	Für Figura 1. 5. und 6 Abgezogen	Summa	311 94	77 75	2267 06	565 00
			174 30	50 59			bleiben.					

NB. Diese Tabelle wird zwischen Seite 102 und 103 gebunden.

§. 86.

Nach dem, was auf vorhergehender Tabelle zu ersehen ist, muß B von den Weideräumen Nr. 2. 3 und 4, noch 174,30 Morgen — und in solchen 50,59 Kuhweiden erhalten. Diese in jene dividirt geben für den Normalwerth einer Kuhweide $\frac{174{,}30}{50{,}59} = 3{,}445$ Morgen. Diese werden nun zusammen gestellet mit den Werthen der drei Weideräume 2, 3 und 4, von welchen die völlige Abfindung für B zu nehmen ist. Weil aber die Werthe von Figura 2 und 3 beide kleiner sind als der Normalwerth; so gereicht es zur Bequemlichkeit im Rechnen, wenn beide zusammengerechnet und dann halbirt zum Ansatz gebracht werden, und diesem gemäß heißt es nun:

2 Morg. Fig. 2.
3 — — 3.

$2)\frac{5}{}$ 2,500 — 5,000

3,445 — $1{,}555 \cdot 50{,}59 \frac{78{,}66745}{2{,}5} = 31{,}47 \begin{cases} 15{,}74 \text{ Kuhw.} = 31{,}48 \text{ Mg.} \\ 15{,}73 \text{ —— } = 47{,}22 \text{ —} \end{cases}$

$\frac{0{,}945}{2{,}5} \cdot 50{,}59 \frac{47{,}80755}{2{,}5} =$ 19,12 —— = 95,60 —

= 50,59 Kuhw. = 174,30 M.

dazu für den Bruchtheil, auch Plaggenhiebs- und Mooraum : : : : = 27,16 —— = 137,64 —

Und man erhält, wie in der Tabelle = 77,75 Kuhw. = 311,94 Mg.

Der Fall kann noch mehr verwickelt vorkommen. Es hätte z. B. ausbedungen seyn können, daß der Weideraum unter Nr 2 oder unter Nr. 3 genau nach den Weideverhältnissen vertheilt werden solle, oder es könnten mehrere Bonitätsclassen gefunden seyn. Es kommen Fälle vor, da es deren 12 und darüber giebt.

Aber dieses alles macht den geübten Geometra nicht verlegen. Es kommt bei ihm darauf an, daß er eine richtige Charte und so viel möglich eine genaue Bonitirung vor sich habe, auch hinlängliche Kenntniß im Rechnen besitze und

vor allen Dingen ein fleißiger und redlicher Mann sey, dem die Beförderung der Wohlfarth seines Nächsten warm am Herzen liegt. Aber nicht blos der Geometra, sondern auch die Commissarien und alle diejenigen, welche in dieser Theilungsangelegenheit arbeiten, müssen die Wichtigkeit des Geschäfts in aller Hinsicht völlig einsehen und beherzigen. Sie müssen das große Vertrauen, das man in ihnen setzt, indem man einen ansehnlichen Theil des Vermögens ihrer Mitmenschen gleichsam in ihre Hände niederlegt, und sie zu deren Vertheilung, nach einem gewissen Verein, beauftragt, in jedem Betracht, ganz verdienen, und dies dadurch beweisen, daß sie, ohne alles Ansehen der Person, nach ihrer besten Einsicht, mit ächter Bruderliebe dabei verfahren.

§. 41.

Wenn alle obigen Puncte auf die von §. 25. bis itzt beschriebene Weise völlig aufs Reine gebracht sind; so wird der Theilungsplan entworfen und an die hohe Behörde eingesandt, von derselben geprüft und darauf genehmigt.

Nach erfolgter Genehmigung desselben wird solcher in Gegenwart aller Theile gehörig publicirt und nach Erfordern an Ort und Stelle so deutlich als möglich erklärt, worauf dann zur Vertheilung selbst geschritten wird.

Von §. 131 bis 136 werden mehrere Plane mitgetheilt, von welchen man denjenigen, der für die jedesmaligen Ortsumstände am besten paßt, wird zum Leitfaden annehmen können.



Zweiter Abschnitt.

Von der speciellen Gemeinheitsaufhebung.

§. 88.

Die specielle Gemeinheitsaufhebung kann total und partial seyn. Für die totale ist bei uns die Benennung Verkoppelung eingeführt, und durch solche wird die Acker- und Weide-Länderei ganz, die Wiesen aber nur zum Theil in neue Formen gebracht. Im Lauenburgischen dient sie zu gleicher Zeit dazu, die Bauerhöfe einer jeden Classe unter sich gleich zu machen und darnach die Abgaben neu zu reguliren. Doch über die Sache ist bereits so viel geschrieben, daß ich mich überheben kann, hier davon ein mehrers zu sagen.

Die partiale Gemeinheitsaufhebung unter den Ortseingesessenen beschäftigt sich zuweilen mit der Zusammenlegung der Ackerstücke, zu Zeiten aber blos mit der Vertheilung des Weidelandes.

Diese letzte Vertheilung ist es eigentlich, worüber ich noch etwas vortragen werde. Vorher aber will ich im Allgemeinen einige Bemerkungen über die Verkoppelung im Lüneburgischen voraus schicken.



§. 89.

In der Grundverfassung des Fürstenthums Lüneburg liegt verschiedenes, was der Verkoppelung nicht günstig ist und dieselbe erschwert.

§. 90.

Das erste und größeste Hinderniß legen die Zehnten in den Weg. Am widrigsten ist ihr Einfluß da, wo es in einem und eben demselben Orte mehrere Zehntherrschaften giebt. Wenn Behuf der Verkoppelung so viel Weide zum Acker gezogen wird, daß von diesem, ohne Einschränkung der bisherigen Aussaat, $\frac{1}{7}$ oder $\frac{2}{9}$ zur Weide liegen können; so ist es unvermeidlich, daß nicht ein beträchtlicher Theil und mitunter wohl gar das Ganze der seitherigen Zehntfluhr unbeackert bleiben sollte. Nothwendig ist es also dieserwegen auf eine Entschädigung zu denken.

Die neu auszubrechende Länderey kann den Privatzehntherrschaften nicht zum Ersatz dienen, weil der davon zu entrichtende Rottzehnten in regula der Landesherrschaft zu Theil wird. Darunter wird jedoch, wegen Verschiedenheit der Umstände auf jeden Fall und vornemlich dann, eine Aenderung vorzunehmen seyn, wenn die Verkoppelung Fortgang gewinnen soll.

§. 91.

Es ist in der Billigkeit gegründet, daß, wenn ein Theil des Zehntpflichtigen Ackers, um der neuen Einrichtung willen zur Weide liegen bleibt, der mittlerweile zu dessen Ergänzung dienende Theil der urbar gemachten Weide, dem Zehntherrn zur Entschädigung müßte angewiesen werden. Auch werden die Umstände, unter welchen der Rottzehnte vorhin der Landesherrschaft unbedingt gegeben werden mußte, durch die Gemeinheitstheilung sehr verändert.

§. 92.

Die bisherigen Ausweisungen, worauf der Rottzehnte haftete, geschahen von dem surplus der Weide und wurden also an dem Weideantheil derjenigen, die sie erhielten, nicht gekürzt. Wenn also bei eintretenden speciellen Gemeinheitsaufhebungen der Landesherr das etwa noch vorhandene Uebermaaß an Weide auf einmal ganz zu sich nimmt, und die Zehnpflichtige nicht mehr bekommen, als sie in der Gemeinheit benutzt haben; so scheint es, daß in dieser Hinsicht der Rottzehnte und Rottzins wohl wegfallen könne.

Nimmt der aus der Gemeinheit abgefundene Interessent in der Folge auf dem Weideantheil, der ihm seinem Bedürfniß gemäs zugetheilt worden, Urbarmachungen vor; so muß er, um das Verhältniß zwischen Viehzucht und Ackerbau nicht zu verrücken, einen angemessenen Theil seiner bereits urbaren Ländereyen dafür zur Weide liegen lassen.

Der Effect der Urbarmachung vor und nach der Auseinandersetzung ist also, auf Seiten des Unternehmers sehr verschieden. Durch vormalige Urbarmachungen wurde der Hof des Empfängers vergrößert und obenein zur stärkern Benutzung der übrig gebliebenen Gemeinheit fähig gemacht. Keines von beiden findet bei künftigen — auf dem eigenen vorzunehmenden Urbarmachungen statt. Es würde daher hart zu nennen seyn, wenn die letzten so wie die ersten onerirt werden und ein fürs Ganze abgefundenes Recht in den Theilen immer noch geltend bleiben sollte. Am wenigsten kann dieses da stattnehmig seyn, wo um der bisherigen Ausweisungen willen, die Weideinteressenten ohnehin für ihren zur Aufhütung berechtigten Viehstand nicht mehr zu voll abgefunden werden können. Und dieser Fall wird, nach dem bisherigen zu schließen, sehr häufig vorkommen.

Es leidet freylich keinen Zweifel, daß die aus der Communion zu setzende Gemeinweide durchgängig, wiewohl an dem einen Orte mehr an dem andern

weniger, einer Veredlung, mithin einer höhern Nutzung fähig sey, und daß der Kunstfleiß auch Mittel erfinden werde, das Vieh den Sommer über mit Aufwand eines geringern Flächenraums genüglicher zu erhalten. Indessen giebt es doch darüber auch wohl nur eine Stimme, daß der Kunstfleiß an sich mit Lasten nicht zu beschweren sey, weil die ins Publicum ausgehenden Früchte desselben die Landescassen ohnehin schon bereichern und der Trieb zu nützlichen — an sich mit Kosten verbundenen — Verbesserungen unterdrückt, wo nicht gar erstickt werden würde, wenn jeder Schritt, der zur Verbesserung vorwärts geschiehet, mit absorbirenden Abgaben und Lasten begleitet wäre.

§. 93.

Schon der Beharrungsstand in der seitherigen Wohlhabenheit der Landesunterthanen erfordert es, daß neue Nahrungswege eröfnet und die Erwerbsmittel vermehrt werden, weil auch die Landesabgaben nach den zunehmenden Staatsbedürfnissen mit dem Fortgange der Zeit vermehrt werden.

Die huldreiche landesväterliche Absicht, den Wohlstand der Unterthanen zu vermehren, giebt, wie die Königl. Verordnung vom 31sten Aug. 1800 ausdrücklich besaget, noch eine nähere Veranlassung der Indüstrie keine Fesseln anzulegen.

Aus einer ähnlich huldreichen Absicht gab König Friedrich, der Große, in der die Gemeinheitsaufhebung betreffenden Verordnung vom 21sten Oct. 1769 für sich und seine Nachfolger an der Regierung, den gesammten Landeseinwohnern aller Stände die bündigste Versicherung, daß zu keiner Zeit auf die Verbesserung der Wirthschaften, oder auf die zur Vertheilung gezogene Aenger, Nachtweiden, Heiden, gemeinen Hütungsplätze rc. einige landesherrliche oder Domainen Prästationen und Anlagen, von welcher Art sie seyn, von neuem gelegt noch die auf den Grundstücken bereits liegenden, desfalls vermehrt werden

sollten. Und eben diese Erklärung ist auch in dem allgemeinen Gesetzbuch für die preußischen Staaten, im 17ten Tit. des 1sten Theils §. 358. zu finden.

Würde demnach bei den Gemeinheitsaufhebungen die Forderung von Rottzehnten, Rottzinse, Contribution ꝛc. den veränderten Umständen gemäs modificirt; so vereinfachte sich die Schwürigkeit sehr, welche die Privatzehnten der Verkoppelung in den Weg legen.

§. 94.

Würde sodann bei den Verkoppelungseinrichtungen dahin gesehen, daß künftig so viel Acker jährlich unter dem Pfluge bliebe, als seither gesäet worden, so ließe sich die Verbesserung der Zehnteinnahme nicht anders bestreiten, als wenn man läugnen wollte, daß auf gleichen Räumen bei der Wechselwirthschaft nicht mehr Korn wächst, als bei der bisherigen Nutzungsart, da nemlich alles Ackerland immerwährend zur Saat gebraucht wird. Die Zehntherrschaft zöge aber in diesem Fall so von dem alten als von dem neuen Acker den Zehnten. Hätten mehrere Privati Antheil an dem Zehnten der Feldmark; so würden die Verhältnisse, worin sie gegen einanderstehen, ausgemittelt und darnach die gegemeinschaftlich zu ziehenden Früchte getheilt, wie das im Amte Knesebeck und an vielen andern Orten im Lande der Fall ist. Ließe es die Beschaffenheit des Orts in aller Hinsicht zu, daß der tragende Acker, gegen die vorherige Zeit noch vermehrt werden könnte; so würde nach dem Verhältniß des Pluris zu der vorhin besäeten Fläche, die zehnte in eine der Differenz angemessene andere Garbe umgesetzt.

Wäre z. B. bei 400 Morgen jährlicher Aussaat die 10te Garbe gegeben worden; so könnte bei 600 Morgen, wenn die neue Länderey im Durchschnitt von derselben Güte wie die alte befunden, und der Viehstand durch etwanige Einführung des Wechselgebrauchs oder durch ein anderes eben so sicheres Mit-

tel, zu dem vergrößerten Ackerbau in ein — wenigstens nicht minderpaßliches Verhältniß, als das bisherige war, gesetzt werden würde, nur die 15te verlangt werden. Ein regulärer Wirthschaftsbetrieb müßte aber auf jeden Fall für beständig festgesetzt werden. Daher dürfte nach der speciellen Gemeinheitsaufhebung, **vor der von Guts- und Zehntherrschaftswegen genehm gehaltenen Verkoppelung** es nicht in eines jeden Theilnehmers Willkühr stehen, seine Weide zum Theil oder ganz urbar zu machen und dafür einen Theil seines alten Ackers nach eigenem Gefallen hinwieder zur Weide liegen zu lassen. Dabei würde der Zehntnehmer Gefahr laufen, einen Theil seiner Zehntnutzung zu verlieren, anstatt er sicher gewinnen wird, wenn bei der unverändert bleibenden bisherigen Aussaat der Wechselgebrauch eingeführt wird. Denn dadurch wird nicht nur der Körnerertrag an sich, sondern auch dadurch, daß mehr und bessere Weide herbeigeschaft wird, folglich mehr Vieh gehalten und besser gedüngt werden kann, vermehrt.

Um jedoch die Culturerweiterung auch nicht ganz von der Verkoppelung, die an manchem Orte mit Nutzen vielleicht nicht thunlich seyn kann, abhängig zu machen, würden solche Verfügungen zu treffen seyn, bei denen die Zehntherrschaft an ihrer bisherigen Einnahme nichts verlieren — der Zehntgeber aber auch nicht zehntbarer gemacht werden kann, als er bisher war. An jedem Orte, der um die Zulassung einer Ausnahme von der Regul nachsuchte, müßte daher nach dem Viehstande und Einstreue! haushälterisch ermäßigt werden, wieviel Land jährlich ausgedüngt, mithin jährlich gesäet werden könne. Nach dem Ausfall dieser Ermäßigung würde dann eine Uebereinkunft wegen des Zehntens zu treffen seyn.

§. 95.

Auf jeden Fall macht der Strohverlust den Zehntzug der zehntpflichtigen Landwirthschaft sehr drückend. Dem Zehntherrn hingegen verschaft die Stroh-

einnahme, wenn er sie in seiner Privatwirthschaft benutzen kann, Vortheile, die er von derselben außerdem vielleicht nicht haben würde. Eine andere Frage ist es freilich: ob seine Wirthschaft, mit Zuhülfnehmung des Zehntstrohes, ihm so viel mehr einträgt, als er haben würde, wenn er solches Stroh nach dessen Werth bezahlt nähme, und dann ohne Zuthuung desselben wirthschaftete.

Unumgänglich nothwendig sind die Zehnten bei keiner Art der Ackerwirthschaft, wie das im Dannenbergischen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen ꝛc. wo es keine Zehnten giebt, die allgemeine Erfahrung lehrt.

Könnte man die Zehntgeber und Zehntnehmer überzeugen, die ersten davon, daß mit der Angabe des 10ten Theils ihrer Früchte (der lästigen Fuhren in der hillesten Arbeitszeit und der Abhängigkeit von dem Zehntzieher nicht zu gedenken) zugleich ein beträchtlicher Ertragsverlust für die übrigen $\frac{9}{10}$ ihres Ackers verknüpft sey, die letzten aber davon, daß dieser Verlust auch das ihnen von der Feldmark zustehende $\frac{1}{10}$ treffe, und daß die Differenz, wenn in ihrer eigenen Ackerwirthschaft das Zehntstroh mit verbraucht wird, die meiste Zeit nicht so groß zu seyn pflege, als der Betrag des baaren Geldes, das für dieses Stroh einzunehmen gewesen wäre; so mögte wohl ein Surrogat für die Aufhebung des Naturalzehntens auszufinden seyn. Und zu einer solchen Ueberzeugung kann folgendes einen Beitrag machen.

Von mehrern landesherrlichen Pachthöfen sind in neuern Zeiten die Zehnten getrennet und den Zehntpflichtigen nach einem auf den wahren Werth des reinen Korns und Strohes berechneten Ertragsanschlag eingethan worden.

Zu einem dieser Pachthöfe von 350 Morgen eigenem Acker gehörten mehrere Zehnten von 6742 Morgen, 3 bis 4 fältigen Ertrages, wovon jedoch ohngefehr $\frac{1}{3}$tel jährlich ruhete. Der größeste Theil des Zehntstrohes, dessen Ge-

saamtwerth, nach den geführten Haushaltsregistern, zu 570 Rthlr. angeschlagen worden, wurde behuf des Vorwerkshaushalts verbraucht. Jene Haushaltsregister ergaben, daß der Vorwerksacker, von welchem jährlich ohngefehr $\frac{1}{3}$ zur Weide liegen blieb, im Rocken $4\frac{1}{2}$, in der Sommerfrucht aber das 4te Korn gegeben habe. Hiernach wäre nun der reine Ertrag des Ackers im Durchschnitt der Jahre höchstens auf 350 Rthlr. zu rechnen.

Es muß um so mehr auffallen, wie unvortheilhaft hier bisher das Zehntstroh verwandt worden, als bei der nunmehr geschehenen Koppelwirthschaftseinrichtung der zeitige Pachtinhaber wenigstens eben so viel Korn, als bisher gebauet worden, zu ernten hoft, so daß also jene 570 Rthlr. als reiner Gewinn zu betrachten sind. Bauen aber die zehntpflichtigen Unterthanen auf ihrem Akker, nachdem demselben das seither abgegebene Zehntstroh nunmehr zu Gute kommt, künftig auch nur $\frac{1}{30}$ Korn mehr als bisher; so gewinnen sie schon mehr, als sie für solches Stroh bezahlen. Denn der Fruchtertrag des gesammten Zehntackers besteht jährlich in 17500 Rthlr., und daraus beträgt $\frac{1}{30} = 583\frac{1}{3}$ Rthlr.

Wenn man eine Inconsequenz darin zu finden glaubte, daß ich hier von dem Zehntstroh eine andere Wirkung erwarte, als bei dem Vorwerksacker davon wahrgenommen worden; so müßte ich an die Verschiedenheit der Ursachen erinnern. Es ist ein anders, wenn man dem Acker etwas über den Bedarf zuwendet, und ein anders, wenn man demselben etwas von dem Bedarf entziehen muß.

Aus mehrern ähnlichen Umständen glaube ich annehmen zu dürfen, daß bei einem nach dem wahren Werth des Zehntens an Korn und Stroh, unter Abziehung der mit der Nutzung verbundenen Kosten, ausgemitteltem Pachtquanto, der Zehntherr sich wenigstens eben so gut stehen könne, als bei dem Natural-

zehntzug, besonders dann, wenn nach Aufhebung des letzten eine Einschränkung der Wirthschaftsgebäude thunlich wäre. Und der Zehntgeber gewönne dadurch, daß er

1) jede vortheilhaft findende Ackerabtheilung und Bewirthschaffung einführen,
2) nach seiner Convenienz braachen, weiden, säen, mähen und einfahren,
3) gehörig düngen und um deswillen von seinen $\frac{9}{10}$ künftig einen vermehrten Ertrag gewärtigen, und
4) der Zehntfuhren, wenn anders der Zehnte sich selbst fährt, sich überheben könnte.

Kann nun gleich der Zehntherr nicht verlangen, daß auf diese Vortheile, wovon er beim Fortgange der itzigen Verfassung auch nie etwas zu profitiren vermag, bei Bestimmung des Surrogats zu seinem Besten besondere Rücksicht genommen werde; so müssen sie dagegen den Zehntgeber überzeugen, daß der erste mit der größesten Billigkeit den ganzen reinen Ertragswerth von ihm fordern könne. Und damit dieser auch für die Folge der Zeit gleichhaltig bleibe; so wird der Zehntpflichtige es billig finden, daß das Surrogat auf Naturalien radicirt werde. Hierunter verstehe ich, daß der Ertragswerth in reiner Frucht nach Himten, und in Stroh, zu bestimmten Pfunden, festgesetzt werde. Nach dieser unveränderlichen Himten und Pfundezahl ließe sich dann von 10 zu 10 Jahren ein Surrogat in klingender Münze dergestalt ausmitteln, daß die Mittelpreise von den letztvergangenen 10 Jahren immer für die nächsten 10 Jahre zur Werthsbestimmung dienten. Allenfalls könnte auch ein gewisser Theil des Surrogats in Früchten und Stroh, jedoch von dem letzten so wenig, als irgend möglich, in natura verlangt und gereicht werden.

§. 96.

Ein anderes, aber im Allgemeinen mit mehrern Schwierigkeiten verknüpftes Auskunftsmittel würde das seyn, wenn der Zehntherr einen Theil der

zehntpflichtigen Feldmark als Abfindung für den Zehnten zu sich nehmen und mit der seinigen in Verbindung setzen könnte und wollte. Es würde aber dann schon nicht anwendbar seyn, wenn der Zehntherr nicht einheimisch ist, und also um der künftigen Zehntfluhr willen eine eigene Wirthschaftseinrichtung treffen müßte. Auch stehen dabei noch andere Schwierigkeiten, z. B. die Herbeischaffung der bedürfenden Weide und Wiesen ꝛc. im Wege.

Der reine Ertrag des Ackers bei der Vierfelderwirthschaft, wenn man nemlich die Spann= und Handarbeitskosten von dem Fruchtwerth, excl. Stroh, abzieht, verhält sich zum reinen Zehntertrage mit Einschluß des Strohwerths, der hier zum Versuch nach §. 128 angenommen wird, nach den Ortsumständen aber eine Abänderung erfordern kann, beinahe

1)	beim	3	fältigen	Körnerertrage	wie 15 : 8
2)	—	4	—	——	— 4 : 9
3)	—	5	—	——	— 4 : 13
4)	—	6	—	——	— 9 : 34

Und daraus folgt

ad 1. daß beim 3 fältigen Ertrage, da 15 Morgen nur so viel reinen Ertrag geben, als der Zehnte von 8 Morgen werth ist, an einen Umsatz des Zehntens gegen Ländereyen dieser Art gar nicht zu denken sey, daß

ad 2. beim 4 fältigen Körnerertrage mit $\frac{4}{9}$ der ganzen Feldfluhr

— 3. — 5 — —— — $\frac{4}{13}$ — — —

— 4. — 6 — —— — $\frac{9}{34}$ — — —

der Zehnte abzukaufen stände, daß jedoch hiebei noch nichts auf die Wirthschaftseinrichtung, welche der Zehntherr vielleicht zu machen hätte, und auf die größern Unglücksfälle gerechnet worden.

In den Gegenden, wo das Stroh in gewöhnlichen Zeiten $\frac{1}{3}$ weniger kostet, als hier angenommen worden, ändern sich obige Verhältnisse und würde für die Befreyung vom Zehnten abzugeben seyn:

1) beim	3	fältigen	Körnerertrage	$\frac{15}{8}$	der	ganzen	Zehntflnhr
2) —	4	—	——	$\frac{5}{8}$	—	—	——
3) —	5	—	——	$\frac{4}{15}$	—	—	——
4) —	6	—	——	$\frac{5}{15}$	—	—	——

Wahrscheinlich wird keiner von beiden Theilen einen solchen Tausch annehmlich finden und eherder mögte noch der folgende Vorschlag wohl zur Ausführung zu bringen stehen.

Es wäre nemlich, wenn der im vorhergehenden §. gethane Vorschlag nicht stattnehmig gefunden würde, von der zehntpflichtigen Feldmark, so wohl der Menge als der Güte nach und so wie es in Ansehung der Lage, zu beider Theile Bequemlichkeit am füglichsten geschehen kann, der 10te Theil herunter zu messen und dem Zehntherrn für beständig beizulegen.

Könnte und wollte nun der Zehntherr die Bewirthschaftung dieser Zehntzinsfluhr selbst übernehmen; so müßten die Zehntpflichtigen ihm die Wirthschaftskosten nach einem möglichst genau davon aufzustellenden — auf die örtliche Bestellungs- und Düngungsart gegründeten — von 10 zu 10 Jahren zu revidirenden und nach den laufenden Preisen zu berichtigenden Anschlage vergüten.

Enthielte z. B. die ganze Zehntfluhr 1000 Morgen; so bekäme der Zehntherr 100 Morgen. Gesetzt es wäre die Vierfelderwirthschaft im Gebrauch und der Acker wäre zum 4ten Korn bonitirt; so wären jährlich 25 Morgen zu düngen und 100 Morgen zu bearbeiten.

Die Bearbeitung, excl. Dröscher- und Banselohn, schlage ich nach der Berechnung in §. 128. einstweilig für den Morgen à 1 Rthl. 31 gr. 1 pf. also

im Ganzen an zu	186	— 16	— 4	—
dazu für die Einsaat nach solcher Berechnung	107	— 10	— 4	—
und für den Dünger pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Rthl.	62	— 18	— —	—
macht in allem	356 Rthl.	9 gr.	— —	

Wenn aber der Zehntherr nicht im Orte oder in der Nähe wohnt, so wird er aus mehrern Gründen diesen Vorschlag von der Hand weisen. Und kann der Zehntpflichtige, nachdem er $\frac{1}{10}$ seiner Feldmark abgegeben hat, sich mit dem Zugvieh oder Gesinde nicht etwa einschränken oder in der dadurch erlangten Muße nebenher etwas verdienen; so wird der seiner Seits die baare Ausgabe wohl zu hoch finden. Dann bliebe nur noch übrig die sämmtliche Spannarbeit, so wie auch das Mistladen und Streuen, ferner das Mähen, Binden und Aufstiegen nach einer verpoenten, genauen Bestimmung von dem Zehntgeber, nach wie vor verrichten, auch das Saatkorn von demselben, dem Zehntherrn in natura liefern zu lassen, so daß der erste also nur noch den Dünger baar zu bezahlen oder auf seine Kosten herbeizuschaffen hätte. Indessen würde auf diesen Fall eine immerwährende und zuverlässige Aufsicht nöthig seyn, wofür die Vergütung von den Zehntpflichtigen zu gewärtigen wäre.

Der Zehntherr dürfte oft die Gelegenheit finden, seinen Zehntzinsacker an die kleinen Leute im Dorfe auf eine vortheilhafte Weise auszuthun, die dann die Düngung selbst übernehmen, mithin den erstern in den Stand setzen würden, in Betreff desselben mit den Zehntpflichtigen nach Billigkeit zu handeln. Ließe sich solcher Zehntzinsacker mit der Ländereyn des Zehntherrn vereinigen und beides sich zur Koppelwirthschaftsführung einrichten; so würden ohngefehr $\frac{3}{7}$ der Ackerwirthschaftarbeiten zu ersparen und dann auch in Ansehung des Arbeitslohns verminderte Vorschläge zu machen stehen.

Uebrigens würde dieser Vorschlag in der Ausführung noch manche hier nicht berührte Schwierigkeit finden und ich habe über diese Materie, so wie überhaupt über die specielle Gemeinheitsaufhebung, für dasmal hier nur einige Winke geben können und wollen, weil der Raum eine ausführliche Entwickelung nicht zuläßt. Findet indessen die gegenwärtige Abhandlung eine günstige Aufnahme; so liefere ich hierüber in der Folge noch wohl ein mehrers.

§. 97.

Das zweite der Verkoppelung im Wege stehende Hinderniß erregen die verschiedenen Gutsherrschaften, welche man oft in einem und eben demselben Dorfe vorfindet. Um derentwillen kann die Egalisirung, welche im Lauenburgischen, wo dergleichen Vermischungen sehr selten vorkommen, mit der Verkoppelung verbunden ist, in den übrigen Provinzen des Hannöverschen Landes wohl nur selten stattfinden, wenn anders die Unterthanen an sich darin willigen sollten.

§. 98.

Die Egalisirung in den Besitzungen nach den Qualitäten der Höfe zieht die Gleichmachung in den Abgaben nothwendig nach sich. Schwerlich werden die Privat-Gutsherrschaften sich darauf einlassen, daß die Abgaben ihrer Gutsleute, wenn hin und wieder das die Egalisirung so mit sich bringen mögte, heruntergesetzt oder ihre Besitzungen geschmälert werden.

§. 99.

Die Egalisirung ist jedoch bei den Verkoppelungen auch nicht durchaus nothwendig. Sie erleichtert zwar die Theilung und ründet den Steuerfluß zum bequemern Gebrauch ab. Aber sie führt auch einige Härte mit sich, die im Lüneburgischen mehr Anstoß als im Lauenburgischen finden dürfte. Ein Beispiel über den Ausfall der Egalisirung wird hier, wie ich glaube, am rechten Orte stehen.

§. 100.

Von zween Vollhöfenern hat A 100 und B 80 Morgen Saatland. An Vieh, alles auf Hornvieh reducirt, hält A 40 und B 32 Stück, und beide haben für dies Vieh eine gemeinschaftliche Weide von 240 Morgen, wovon, wenn nach den Viehständen getheilt würde, A=133 und B=107 Morgen erhalten würden. Die Geld- und Natural-Prästanda bestehen für A in 100 Rthl. und für B in 80 Rthl.

Wenn nun mittelst der Verkoppelung die Egalisirung eingeführt werden sollte; so erhielte an Saat und Weideland jeder 210 Morgen

— Vieh jeder	- -	36 Stück
— Abgaben ꝛc. jeder	-	90 Rthlr.

anstatt ohne Egalisirung erhalten würde

A an Saat und Weidelande	- -	233 Morgen
B — — — —	- -	187 —

und Vieh und Abgaben blieben dann auch wie vorhin.

Angenommen es würden, wie es bei der 7 schlägigen Wirthschaft die Regul mit sich bringt, $\frac{1}{7}$ so in dem einen als in dem andern Fall gesäet; so litte die Aussaat des A bei der Egalisirung einen Abgang von 10 Morgen. Wird der Ertrag zum 4ten Korn, halb Rocken halb Hafer, angeschlagen; so ist die Einnahme von 1 Morgen beackerten Landes, da die Bearbeitungskosten bei einem Hofe, der um 10 Morgen willen weder mehr Menschen noch Zugvieh zu halten gebraucht, nicht in Betrachtung kommen können, im Durchschnitt der Jahre auf 3 Rthlr. zu rechnen. Eine Kuhweide ist wenigstens auf 2 Rthlr. anzuschlagen. Und darnach verliert also A bei der Egalisirung

in 10 Morgen Aussaat	— — — —	30 Rthl.
- 4 Kuhweiden	— — — —	8 —
	macht	38 Rthl.

	Transport	38 Rthl.
Wenn nun dagegen an den Abgaben auch abgesetzt werden	: :	10 —
so verliert A denn doch immer noch	: : : : :	28 Rthl.

welche B gewinnt.

Der Fall kann oft für A noch schlimmer seyn, wenn nemlich die Differenz in den Besitzungen noch größer, in den Abgaben hingegen kleiner ist und der Ackerertrag höher hinanläuft. Und daraus erhellet also, daß die Egalisirung für den einen Theil immer mit Verlust, größer wie man vielleicht denkt, verknüpft sey.

§. 101.

Daß 3te Hinderniß wird sich in der trocknen Heidgegend, wo es an Wasser und Wiesen fehlt, wo der Acker oft nur 2 bis $2\frac{1}{2}$ fältigen Ertrag giebet und im 2ten Weidejahre der ingrate Boden kaum zur Hälfte, höchstens zu $\frac{1}{4}$ nesterweise benarbet, hervorgeben. Auf eine förmliche Verkoppelungseinrichtung läßt sich an solchen Orten nicht denken. Indessen gewinnen dieselben immer etwas, wenn ihre zu sehr zerstreueten Ackerstücke etwas zusammen gebracht und die besten derselben in Befriedigung gelegt, auch die besten Heidstriche zum Acker gezogen und dann jene mit diesem in Schläge abgetheilt werden, um den Wechselgebrauch einführen zu könen.

§. 102.

Daß auch die nothwendige Beibehaltung der Heidschnuckenschäfereyen ein Hinderniß der Verkoppelung seyn sollte, wie von einigen behauptet wird, davon kann ich mich nicht überzeugen.

Es wird für diese Behauptung angeführt, daß solche Schäfereyen einen großen Weideraum erforderten, weil es der Natur dieser Thiere entgegen sey,

einen und eben denselben Raum in einem Tage wiederholt zu beweiden. Diese Bemerkung ist freylich ganz richtig und findet ihren Grund darin, daß jedes Thier da nicht gerne wieder anbeißt, wo schon ein ähnliches Thier, wie sein Geruch ihm sagt, kurz zuvor angebissen hat. Dies kommt aber auf der großen ungetheilten Fläche, wo mehrere Heerden sich oft auf dem Fuße folgen, in eben der Maasse und wohl noch häufiger vor, als bei der getheilten Gemeinheit, weil im ersten Fall der nachfolgende Schäfer nicht genau weis, welche Richtung der Weidegang des vorherigen hielt.

§. 103.

Bei einer richtigen generellen Gemeinheitstheilung bleiben die Verhältnisse zwischen der Heerdenstückzahl und den Räumen immer dieselben. So gut wie 1000 Schafe, in 5 Heerden zu 200 Stück abgetheilt, auf 1000 Morgen kehren und wenden können, eben so gut und noch besser kann das jede einzelne Heerde von 200 Stück auf 200 Morgen. Denn bei dem Nebeneinanderhüten müssen immer beträchtliche Zwischenräume gelassen werden, damit die Heerden nicht durch einanderlaufen. Auch fällt bei der getheilten Weide der durch die Lage des Orts oft sehr begünstigte Misbrauch weg, daß einer dem andern beständig vorhütet.

Die Schnuckenschäfereyen, und insbesondere die kleinen, bringen außer dem Dünger wenig Gewinn und mitunter Schaden. Das Vieh ist sehr weichlich und stirbt daher häufig. Die Zuzucht wird dadurch sehr ungewis und unregelmäßig, daß die Böcke immer zwischen den Even gehen.

Bei einigen Pachthöfen werden die Heidschnuckenschäfereyen, mit Vorbehalt des Düngers, den Schäfern ohnentgeltlich oder gegen ein paar Hammel von jedem Hundert überlassen.

§. 104.

Wenn bei den Verkoppelungen der Acker aus der Weide dergestalt zu vermehren stände, daß eine Abtheilung in Binnen- und Außenschläge thunlich wäre; so würden die letzten Gelegenheit geben, eine bessere Art Schafvieh und selbst eine größere Stückzahl wie bisher halten zu können. Denn daß ein Morgen Dreischacker wenigstens 4 mal so viel Weide giebt als ein Morgen Heide, daran wird wohl niemand zweifeln.

§. 105.

Uebrigens ist es ja auch nicht nothwendig, daß die Schafweide unter die einzelnen Dorfsindividua speciel vertheilt werde, da solche auch im Lauenburgischen an vielen Orten Dorfsweise, mit der für jeden Theilnehmer bestimmten Stückzahl in Communion genutzt wird. Fände jedoch ein oder das andere Mitglied der Dorfsgemeinde es seinem Vortheil gemäs, seinen Antheil aus der Schafweide herauszunehmen; so könnte ihm solcher an einer Stelle, wo der gemeinschaftliche Weidegang darunter nicht leidet, zugetheilt werden.

§. 106.

Mehr als die Schnucken stehen die Schäfereygerechtigkeiten, welche von einem Gute oder Vorwerk, qua praedio dominante auf die Feldmark eines andern Dorfs, qua praedii servientis, ausgeübt wird, der Verkoppelung im Wege.

§. 107.

Zur Aufhebung derselben muß man von folgenden Puncten ausgehen;

1) wie stark die Schäferey sey, womit die Aufhütung seither ausgeübt worden,
2) über welche Räume an Feldern, Wiesen, Aengern, Heiden, Holznutzungen ꝛc. die Schafhütung sich erstrecke?

3) ob die Hütung an allen Tagen der Woche und zu allen Jahrzeiten, oder an gewissen Tagen und zu gewissen Zeiten statfinde?

4) wieviel nach diesem Verhältniß der Zeit von jenem Schafstande auf dasjenige Revier, welches von dessen Aushütung befreyet werden soll, anzurechnen sey?

5) ob man Grundstücke, z. B. Acker- oder privative Hütungsreviere zur Entschädigung abzugeben habe, und wieviel von solchen nach der Bonitirung abzugeben seyn werde? oder

6) ob ein Befreyungszins an Gelde oder Früchten ausgemittelt und angenommen werden solle?

§. 108.

Bei diesem letzten Puncte ist beiläufig anzuführen, daß in der Instruction für die preußischen Auseinandersetzungscommissarien, wie sie wegen der Schäferey-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung sich zu verhalten haben,

festgesetzt worden, daß für jedes 100 Schafe, so vollständig von dem praedio serviente ausgeweidet worden, von diesem dem praedio dominanti jährlich 8 Rthl. oder ein Winspel Weide Hafer (=42 Neubraunschw. Himten) entrichtet werden solle.

§. 109.

Daß dieses Surrogat bei uns nicht entschädigend seyn würde, wird jedem Wirthschaftsverständigen von selbst einleuchten. Nach meinem Dafürhalten würde es auf folgende Weise auszumitteln seyn. Man rechnet 8 bis 10 Schafe zur Weide für 1 Kuh, folglich gleichen 100 Schafe 10 bis 12½ Kuhweiden. Auf eine Kuhweide können 2 bis 10 und mehrere Morgen fallen, und wenn die Schäferey mit der an jedem Orte darauf fallenden Morgenzahl abgefunden wird; so behält sie, die Winterweide ausgenommen, was sie hatte. Soll aber die

Abfindung in Gelde geschehen; so ist, um deren Werth zu bestimmen, jene Morgen oder Kuhweiden-Anzahl zu Gelde abzuschätzen. Auf das allerwenigste wird man für eine solche Kuhweide ½ Rthl. anschlagen, und hiernach käme das Surrogat für 100 Schafe, in Hinsicht auf die Sommer-Weide, schon auf 15 bis 8¾ Rthlr. Dies sind, meiner Meinung nach, die wichtigsten Schwierigkeiten, auf welche man im Lüneburgischen bei Einführung der Verkoppelungen stoßen wird.

Nunmehr will ich meine Gedanken über die Verfahrungsart bei der speciellen Gemeinheitsaufhebung noch in der Kürze mittheilen.

Die Gründe, wornach ich bei der generellen Gemeinheitsaufhebung dafürgehalten habe, daß der dermalige Viehstand vorzugsweise zum Theilungsmaaßstabe anzunehmen sey, bleiben hier dieselben.

§. 110.

Die durch jene fürs Dorf erworbene Kuhweidenanzahl ist nun nach den in demselben vorkommenden Qualitäten von Einwohnern profitirtermaßen auseinander zu setzen. Das heißt, man zieht die in der Dorfsumme steckende Stückzahl der Vollhöfener, der Halbhöfener, der Köthner, der Brinksitzer ꝛc. jede für sich zusammen und vertheilt dann diese Stückzahl auf die einzelnen Individua einer jeden Classe.

§. 111.

Wenn andere dagegen der Meinung sind, daß man bei der speciellen Gemeinheitstheilung von dem bei der generellen Theilung gebrauchten Maaßstabe abspringen und nun nach der Menge der Besitzungen oder wohl gar nach den Verhältnissen, welche in den im Register gebrauchten Qualitätsbenennungen liegen, theilen könne; so kann ich derselben aus folgelden Gründen nicht beitreten.

Wenn die von den kleinern Dorfseingesessenen seither geschehene Benutzung der gemeinen Weide und die Entrichtung der Viehcontribution den Ansätzen, die bei der Contributionsbeschreibung in den Urverzeichnissen notirt worden, gemäß ist; so kann bei der Generaltheilung die Forderung des ganzen Dorfs an die übrigen mitberechtigten Dörfer nicht besser gegründet seyn, als die Forderung der gedachten kleinern Eingesessenen an die Großen ihres Dorfs, wenn sie nemlich bei der Specialtheilung nach den aus solchen Urverzeichnissen hervorgehenden Verhältnissen auseinandergesetzt zu werden verlangen. Die einen gründen ihre Forderung auf die Summe des conscribirten Viehstandes, die andern die ihrige auf die in solcher Summe aufgenommenen Beträge von den zu jeder Classe von Einwohnern gehörigen Individuen.

Schon in der Vermuthung, daß bei dem Ansatz der Viehcontribution man die Absicht gehabt habe, von einigen Dorfsindividuen, für eine größere Stückzahl Vieh, Geld zu nehmen, als man in der Folge ihnen auf die gemeine Weide zu treiben gestatten wolle, würde eine Beleidigung liegen. Und die bisherige ungestörte Zulassung mit dem gehaltenen Vieh und die oben Seite 18 angeführte Instruction vom 10ten Jun. 1667 widerlegen jene Vermuthung zur Gnüge. Behielte die Gemeinheit ihren Fortgang; so würden, wenn man die kleinern Dorfseinwohner aus ihrem bisher ungestörten Besitz zum Theil verdrängen wollte, die Gesetze sie zuverlässig in Schutz nehmen. Wenn aber das wäre; so würde man es hart finden müssen, sie bei der Specialtheilung dieses Schutzes beraubt zu sehen.

§. 112.

Der Grund, aus welchem man eine solche harte Maaßregel zulässig finden kann, wird vermuthlich der seyn, daß man bei der Specialtheilung die Weide zum Acker in das bestmöglichste Verhältniß setzen will. Und dieser Zweck ist so wichtig und nützlich, daß das etwanige Uebermaaß an Weide bei allen Theilungen, zur Erreichung desselben, vorzugsweise verwandt werden sollte.

Dagegen scheint es mir nach Seite 43 wider Recht und Billigkeit anzulaufen, wenn eine Classe der Dorfeingesessenen von ihrer catastrirten oder durch Verjährung präscribirten und bei der Generaltheilung in Rechnung gebrachten Viehstandssumme, zum Besten einer andern Gattung von Einwohnern, etwas verlieren soll. S. 41.

§. 113.

Wenn bei Ausmittelung des Viehstandes einer ganzen Gemeine Behuf der Generaltheilung die §. 22 bis 40 empfohlnen Rücksichten gehörig beobachtet werden; so kann bei den nachherigen Specialtheilungen kein rechtlicher Grund vorhanden seyn, der einer Classe von Einwohnern etwas abzunehmen und der andern etwas zuzulegen. Denn nach Seite 32 kommt es nicht darauf an, was einer an Vieh halten kann, sondern was er zu halten berechtigt ist.

§. 114.

Gleichförmigkeit in der Verfahrungsart bei General- und Specialtheilungen scheint mir in allem Betracht nothwendig zu seyn. Erklärt man den bei der ersten Theilung gebrauchten Maaßstab für die letzte unstatthaft; so hat man von den Ortschaften, die bei der ersten interessirt waren, den gegründeten Vorwurf zu gewärtigen, daß ein Maaßstab, der in seinen Theilen nicht richtig sey, auch im Ganzen fehlerhaft seyn müßte. Auch könnten sie noch hinzusetzen, daß, hätte man für die kleinen Dorfseingesessenen mehr profitirt, als denselben den Rechten nach zukommen könne, darauf die größern Qualitäten nicht blos aus einem, sondern aus allen bei der Theilung interessirten Dörfern Anspruch machen dürften.

Auch ist nach Seite 17 der Grund nicht abzusehen, warum man der einen Classe von Leuten eine größere Stückzahl von Vieh zuwenden will, als sie je gehalten hat. Nach einer mehr als 100 jährigen Erfahrung darf man doch

mit Sicherheit annehmen (S. 52) daß sie mit der seither gehaltenen — zum Maaßstabe gezogenen — Stückzahl müßten ausreichen können. Und wenn das ist; so muß die Veranlassung um so mehr wegfallen, Leute dieser Art noch größer zu machen, als sie dafür an Abgaben nichts weiter übernehmen, hingegen die Classe von Einwohnern, welche um deswillen bei der Theilung nicht für ihren ganzen bis dahin ohne Widerspruch gehaltenen Viehstand abgefunden werden wird, bei ihren bisherigen Abgaben und Lasten stehen bleiben soll.

§. 115.

Dabei ist zu bemerken, daß es nicht blos die Viehcontribution sey, welche für die Weidenutzung entrichtet wird. Die gutsherrlichen Abgaben und Dienstleistungen liegen zum Theil auch unstreitig mit auf der gemeinen Weide. Denn zu dem Begriff eines in Abgaben und Lasten zu setzenden Meyerguts gehört natürlicherweise auch die Weide für das auf solchem Gute zu haltende Vieh. Ferner gehören die Gemeinheitsdienste und Kriegerreisen, Landfolgen, Jagdfolgen auch Kirchendienste und die Unterhaltung der geistlichen Gebäude mit dahin. Es ist nichts ungewöhnliches, daß in den letzten Dienstleistungen ein Köthner so viel als ein Höfener zu thun schuldig ist, und er hat dafür keine andere Vergütung, als den freyen unbeschränkten Gebrauch der Weide.

Nimmt man ihm nun den letzten, und läßt ihm die ersten in der bisherigen Maaße; so ist es unwidersprechlich, daß er deterioris conditionis gemacht werde, und daß also die gutsherrlichen und landschaftlichen Cassen nicht mehr dieselbe Sicherheit bei ihm haben. Und die zugenommene Wohlhabenheit der größern Eingesessenen leistet dafür keinen Ersatz. f. §. 14.

Ohne eine radicale Umänderung aller dieser Abgaben und Lasten, wozu noch die unverhältnißmäßigen Haushaltskosten und Unterhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude kommen, würde doch auf keinen Fall, ohne der Billigkeit zu nahe

zu treten, den kleinen Dorfseingesessenen ein Theil ihrer bisherigen Weidenutzung dürfen entzogen werden.

Hiernächst ist es auch den größern Ackerleuten ehender möglich einen etwanigen Abgang an Weide, welcher jedoch bei der oben vorgeschlagenen Verfahrungsart nicht eintreten wird, zu übertragen als den kleinen. s. §. 14.

§. 116.

Nach dem vorhergehenden muß ich also dafürhalten, daß bei den Gemeinheitstheilungen überhaupt alles willkührliche Verfahren gänzlich wegfallen müsse, insbesondere aber dasjenige, wodurch ein Theil der Participanten an seinen Rechten, wenn man diese so wie die Rechte der übrigen Theilnehmer erklärt, verliert.

Giebt es auch Unregelmäßigkeiten in der Gemeinheitsnutzung bei einem oder dem andern Dorfe; so folgt daraus nicht, daß solche bei der Gemeinheitstheilung, wenn ein 3ter Schaden dadurch litte, abgeändert werden müßten. Am wenigstens wird man alsdann darauf antragen dürfen, wenn jene Unregelmäßigkeiten von der Art sind, daß man beim Fortgange der Gemeinheit sie nicht abzuändern vermag, oder eigentlich nicht abändern darf.

§. 117.

Der erste Zweck bei der Gemeinheitstheilung muß seyn, dem einen Theilnehmer so wie dem andern, für die bisherige rechtmäßige Benutzung der Weide, eine verhältnißmäßig gleiche Abfindung zukommen zu lassen. Was dann etwa übrig bleibt, wird ohnstreitig am zweckmäßigsten verwandt, wenn man damit die Mängel in den Verhältnissen zwischen Ackerbau und Viehzucht abzuändern sucht.

Und solchemnach bin ich der ohnvorgreiflichen Meinung, daß bei der Specialtheilung der vorhin bei der generellen Theilung in den Separationsmaaßstab

aufgenommene Dorfsviehstand, nach den in solchem Dorfe befindlichen Classen von Einwohnern, vorgängig auseinander zu setzen sey.

§. 118.

Was etwa für wüste oder heruntergekommene, auch in Administration stehende Höfe zur Gesammtsumme des Dorfs gezählt worden, ist nun zur Stückzahl derjenigen Classe von Eingesessenen zu addiren, aus welcher die wüsten oder heruntergekommenen Höfe sind.

Dann aber muß bei den Höfen aus den andern Classen, welche von den wüsten Höfen Land in Pacht gehabt und davon erweislich mehr Vieh als sonst gehalten haben, dies Plus abgesetzt werden.

§. 119.

Das dem ganzen Dorf zum Besten kommende Vieh von Häuslingen und Hirten wird auf alle Classen von Eingesessenen, nach der Proportion, wie die eine zu der andern sich im Viehstande verhält, vertheilt. Und wenn nun diese Unterabtheilung vorerst im Ganzen geschehen ist; so kann zu der einzelnen Vertheilung geschritten werden.

§. 120.

Hat ein oder das andere Individuum aus dieser oder jener Classe von Einwohnern nach dem, Behuf Bestimmung des Viehstandes, angenommenen Durchschnitt der jüngsten 10 Jahre, mehr Vieh als die übrigen seiner Classe gehalten, ohne daß er diesen im Besitz eigener Länderey in demselben Verhältniß vor wäre; so ist Erkundigung einzuziehen, ob die letzten nicht etwa vormals mit dem ersten eine gleiche Anzahl Vieh gehalten haben. Wäre dies, und wären auch die Besitzungen nicht so merklich von einander unterschieden, daß der eine darum mehr Vieh als der andere halten müßte, so würde, besonders dann,

wenn derjenige, so itzt das meiste Vieh hält, fremdes Land in Pacht hätte, oder zufällig ein Nebengewerbe triebe, der Viehstand gleich angenommen werden.

Fände sich aber, daß dieser Größere von jeher mehr Vieh gehalten und auch in der zur Aufhütung berechtigten Dorfs Feldmark justo titulo mehr Land als die übrigen seiner Classe besitze; so müßte dann derselbe auch nach seinem zahlreichern Viehstande von der Gemeinheit participiren. In beiden Fällen können auch die Urverzeichnisse von dem zur Contribution beschriebenen Vieh oder die Viehschatzbeschreibungen und eine Vergleichung der gesammten Abgaben und Lasten den sonst vielleicht noch zweifelhaften Entscheidungsgründen den Ausschlag geben.

Wenn die Verschiedenheit in der Stückzahl unter den Individuen von einer und eben derselben Classe nicht beträchtlich ist; so pflegt es bei der Generaltheilung und zwar bei der in Gegenwart aller Theilnehmer anzufertigenden Viehstandstabelle nicht schwer zu halten, eine solche Stückzahl in Rechnung bringen zu dürfen, daß die kleinen einer Classe den größern derselben können gleich gemacht werden.

§. 121.

In Städten und Flecken, wo alle oder ein Theil der Bürger Vieh hält und etliche derselben Ackerbau treiben, der Acker aber zum Theil oder ganz einigen Begüterten, die in der Stadt oder in deren Nachbarschaft wohnen, gehört, kostet es Mühe sich über den Theilungsfuß zu vergleichen.

§. 122.

Schon bei der generellen Theilung wollen solche Städte und Flecken nicht, daß von der höchsten Stückzahl Viehes, das zu irgend einer Zeit ohne Widerspruch gehalten worden, sondern von einer nach den Häusern angegebenen Stückzahl ausgegangen werde. Die übrigen Interessenten pflegen dann ihrerseits dar-

auf zu bestehen, daß nach dem Maasstabe desjenigen Viehstandes, der mit den Früchten von eigener Länderey durchwintert werden kann, getheilt werde. Und weiter kann man nicht wohl auseinander seyn, als diese beiden Forderungen es sind.

Die erste gründet sich vermuthlich darauf, daß die Gemeinheit groß genug gehalten wird, um die nach den Häusern angegebene — nie wirklich aufgetriebene — Stückzahl sammt dem Vieh der übrigen Interessenten ernähren zu können. Denn daß die Meinung dahin gehen könnte, das Vieh der Mitberechtigten müßte zurückbleiben, wenn die von der Stadt oder dem Flecken angegebene idealische Anzahl die ganze Gemeinheit und vielleicht noch mehr bedürfte, läßt sich beinahe nicht vermuthen.

Im ersten Fall könnten die auswärtigen Mithütungsgenossen bei der nach Häusern geschehenen Forderung sich ohne Schaden ruhig verhalten, aber nicht so die Grundherrschaft. Diese wird wohl nach der bekannten Rechtsregel tantum praescriptum quantum possessum jene Forderung auf die Stückzahl heruntergesetzt wissen wollen, wofür servitus pascendi präscribirt oder auf andere rechtsbeständige Weise erworben worden.

§. 123.

Ueber die zweite Forderung habe ich oben §. 13 und 14 meine Meinung schon gesagt, und nach dieser kann nur die Stückzahl bei der generellen Theilung in Betrachtung kommen, mit welcher das Weiderecht durch Verjährung erworben oder durch ausdrückliche Concession zugesichert worden. In letzten Fall kommt es jedoch darauf an, ob die Weide, worauf die Concession gerichtet ist, auch hinreicht, die verliehene größere Mithütung abzuhalten. Denn wäre das nicht; so müßte eine Reduction der gleichberechtigten Viehstände vorgenommen werden. Hiebei beziehe ich mich auf dasjenige, was §. 14 und 22. bereits beigebracht worden.

§. 124.

Bei der speciellen Vertheilung der aus der Generaltheilung erworbenen Stückzahl kommt es nun bei den Städten und Flecken, nach meinem Dafürhalten, auf die Erörterung folgender Fragen an:

1) participiren alle Häuser, mithin auch diejenigen, welche, so lange man denken kann, kein Vieh gehalten und deren Einrichtung auch gar keine Viehhaltung zuläßt, von der bei der generellen Gemeinheitsauseinandersetzung erworbenen Weide?

2) ist die Theilnehmung für alle Häuser gleich, oder ist sie für einige größer, für andere geringer?

3) sind die Begüterten, welche ihr Land unter die Bürger vereinzelt haben, auch bei der zu theilenden Weide interessirt und finden sich Nachrichten, daß sie zu irgend einer Zeit ihren Acker selbst bewirthschaftet und wieviel Vieh sie derozeit auf die Weide getrieben haben, oder gehören die Ländereyen zu Klöstern, Kirchen, Cämereyen oder solchen Stiftungen, wovon nie eigne Wirthschaft geführt worden?

4) wie verhalten sich nach den Resultaten dieser Fragen die Participationsrechte der eigentlichen Städter zu denen der Begüterten oder der Eigenthümer des vereinzelten Ackers?

ad 1) Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich zu Zeiten aus Schenkungs- oder Kaufbriefen, aus Concessionen, geführten Bürgerrechnungen und andern zu Recht bestehenden Urkunden. Und da ist dann, wann die Schenkung, Concession, Kauf ꝛc. das Ganze der Weide umfaßt, die Sache am kürzesten aufs Reine zu bringen. Gehen die letzten aber nur auf einen gewissen Theil der Weide, oder giebt es gar keine Bestimmungen über die Weidenutzungsverhältnisse; so hat man oft große Schwürigkeiten zu bekämpfen, bevor man einen Vergleich darüber zu Stande bringt.

ad 2. Wenn auch hierüber nicht ausdrücklich etwas stipulirt worden; so hält die Berichtigung dieses Puncts eben so schwer, als die des vorherigen, wie folgendes Beispiel in mehrern ergiebet.

Ein Flecken aus 27 und zwar aus 12 Ackerbau- und 15 bürgerliche Nahrung treibenden Einwohnern bestehend, trug auf die Theilung einer zum Theil mit Eichen und Ellernholz bestandenen — etwa 680 Morgen enthaltenden Privatweide an.

Die bisherigen Nutzungen bestanden:

1) in Bau- und Brennholz,

2) in der Mast,

3) im Laubsammlen,

4) im Verkauf der überflüssigen Gräserey,

5) in der Weide für alle Arten von Vieh.

Zu den 4 ersten Nutzungsarten waren die 27 Eingesessenen, mit Einschluß der Pfarre, auf gleiche Weise und zu gleichen Theilen interessirt. In Betreff der 5ten Nutzung aber war die Theilnehmung zwischen den Ackerleuten und Nichtackerleuten von jeher sehr verschieden gewesen, und es war um so nöthiger auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, als nach dem niemals bestrittenen grössern und geringern Weidegebrauch die Viehcontribution und der Viehschatz von uralten Zeiten her entrichtet worden.

Die Nichtackerleute glaubten, es müste in aller Hinsicht gleich getheilt werden, die Ackerleute aber waren größtentheils gegen die Theilung, weil sie fürchteten ihr Antheil mögte zu klein ausfallen.

Die Nichtackerleute gründeten ihre Forderung darauf:

a) daß sie mit den Ackerleuten in Ansehung der 4 ersten Nutzungen gleiche Rechte hätten,

b) daß die Weidenutzung nur den Häusern anklebe und davon unzertrennlich — hingegen die Ländereŋ eine res liberrimi commercii seŋ und also nicht zur Consistenz der Häuser gehöre, und

c) daß sie zu den Gemeinheitsdiensten, zu den Löhnungen der Hirten, und zu den — deren Wohnungen angehenden Bau- und Besserungskosten gleichen Beitrag leisten müßten.

Die Ackerleute hingegen gründeten ihren Widerspruch darauf:

d) daß, da sie vom Ackerbau leben müßten, und um deswillen, gegen Entrichtung der Viehcontribution und des Viehschatzes, nicht nur seither mehr Vieh als die andern von ihren bürgerlichen Gewerben sich ernährenden Nichtackerleute, gehalten hätten, sondern auch künftig halten müßten, eine gleichmäßige Vertheilung der Gemeinheit um so mehr unstattnehmig seŋ, als ihre künftige Wirthschaftsführung dabei nicht bestehen könne und den letzten dadurch ein größeres Anrecht an der Weide eingeräumt werden würde, als sie hergebracht und erworben hätten.

e) daß die Hölzung dem Flecken ganz unentbehrlich seŋ und solches nicht bestehen könne, wenn man dieselbe um der Theilung willen, wegräumen werde.

Das commissarische Gutachten gieng dahin, daß die Nichtackerleute

ad a. wegen gleicher Theilnahme an den nachgewiesenen 4 Nutzungen, für solche nach dem Verhältniß, worin deren Werth zu dem Werthe aller Nutzungen der zu theilenden Gemeinheit stehe, beide gegen das Ganze verglichen, abzufinden wären.

Denn daß in dieser Hinsicht alle 27 Interessenten gleich berechtigt seyn sollen und es auch wirklich sind, lehrte ein Vergleich vom 17ten Febr. 1727 und das Herkommen, auch das eigene Geständniß der Ackerleute. Aus dieser Gleichheit in 4 Nutzungsarten folgt aber nicht die der 5ten. Der angezogene Vergleich erwehnt dieser letzten, der Weidenutzung, gar nicht und ein unvordenkliches Herkommen redet wider die Behauptung der Nichtackerleute und für die Ackerleute.

ad b. daß die Nichtackerleute die Versicherung,

die Weidenutzung klebe den Häusern an und sey unveräußerlich,

mit nichts bewiesen und selbst die Erfahrung darin gegen sich haben.

Denn diejenigen Fleckenseingesessene, welche seither ihren Acker ganz oder zum Theil verkauft haben, halten itzt das Vieh nicht mehr, was sie vorhin auf die Weide trieben. Daß sie also bei jenem Verkauf einen verhältnißmäßigen intellectuellen Antheil von der Weidenutzung zugleich mitabgegeben haben, kann auch nicht wider Erwarten oder Wissen geschehen seyn, weil sie seit der Zeit nur von dem verminderten Viehstande diejenigen Landesbürden getragen haben, womit die Weide afficirt ist. Auch wird in einem ältern Protokoll ausdrücklich gesagt

es sey im Flecken längst ausgemacht, daß keiner Vieh für Geld einnehmen, folglich nicht mehr eintreiben dürfe, als er selbst halten und durchwintern könne.

Und wenn die Länderey, ihrer Venalität wegen, nicht zur Consistenz der Häuser gehören kann; so wird sich das letzte von der Weide noch vielweniger sagen lassen, weil nach dem Verkauf der Länderey die Winterfütterung fehlt und also das Mittel, dieselbe in der bisherigen Maaße zu nutzen und beizubehalten, nicht mehr vorhanden ist.

ad c. daß die Nichtackersleute den Gemeinheitsdienst gleich den Ackerleuten verrichten müsten, wird von diesen mit dem Beifügen zugegeben, daß da,

wo Spanndienst mitunter vorkäme, diesen die letzten gegen den Handdienst der ersten leisten müßten.

ad d. Daß die Ackerleute eine ihrer bisherigen unbestrittenen Aufhütung gemäße Abfindung von der Weide um so mehr verlangen können, als sie im widrigen Fall an ihren wohlerworbenen Rechten würden geschmälert werden.

s. Allgem. Gesetzbuch für die preuß. Staaten I. Th. Tit. 17. §. 338 339. Tit. 17. §. 2. Tit. 22. §. 141.

Dahingegen können jene keine Veranlassung haben den Nichtackerleuten ein grösseres Weiderecht einzuräumen, als sie hergebracht haben oder aus Mangel an Winterfutter zu erwerben im Stande waren.

ad e. daß zwar diese Bemerkung sehr erheblich und die Hölzung, besonders die Eichen, nach Möglichkeit zu schonen sey. Indessen könne nach dem Plan die Theilnng so getroffen werden, daß beinahe ¼ von der ganzen Fläche zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleibe und also das vorhandene Eichholz dadurch zum größesten Theil beibehalten werde, das in die Koppeln fallende aber in 8 bis 10 Jahren wegzunehmen sey.

Beide Theile blieben bei ihrer ersten Erklärung und die Theilung blieb vor der Hand unausgeführt.

Nach dieser Ausschweifung kehre ich nun zur fernern Erörternng der aufgeworfenen 4 Fragen zurück und schreite, da ich gerade mit der 2ten fertig war

ad 3. Gehört der Begüterte, dessen Land die Bürger in Pacht und Cultur haben, zu der Zahl der Interessenten und hat er bei der generellen Theilung selbst schon für den seiner ganzen Wirthschaft zukommenden Viehstand — die Bürger aber nur als solche — profitirt; so findet man in diesen Angaben die Norm zur Auseinandersetzung. Hat aber jener bei solcher Theilung blos seinen auf den Vereinzelungszustand eingerichteten — diese aber

ihren als Bürger und Pächter haltenden — Viehstand angegeben; so kommt die Stückzahl, welche die letzten itzt mehr halten, wie sie als bloße Hausbesitzer halten würden oder vorhin gehalten haben, dem ersten in der Maaße zu Gute, daß solche Plura seinem dermaligen Viehstande zugezählt werden. Dann aber entsteht die Frage:

wieviel Stück Vieh auf solches Plus und wieviel auf den Besitz des Hauses zu rechnen?

Eine genaue Auflösung derselben wird selten möglich seyn und es läßt sich also mehr von einem Vergleich hoffen.

Herbergierer, Brauer und Brenner können Ackerbau treiben ohne eigends Vieh darauf zu halten. Mit zwo Kühen, ohne welche man nicht fertig werden kann, wenn man zu jederzeit Milch haben will, stehen bei der Vierfelderwirthschaft schon 6 Morgen Saatland in Düngung zu erhalten. Und wenn nun etwa andere Hausbesitzer, die kein Land besitzen auch zwo Kühe hielten; so würde bei demjenigen, der 2 Kühe hält und 6 Morgen in Pacht hat, dem Verpächter des Landes noch nichts zu Gute kommen. Aber selbst auf den Fall, daß die Normal-Viehstückzahl für jedes Haus 2 wäre, und daß einige derselben mehr aufgetrieben und beiläufig auch mehr als 6 Morgen Land in Pacht hätten; so bleibt es doch immer noch unentschieden, ob dies Plus an Stückzahl dem Ländereybesitzer zuzuschreiben oder als eine Stellvertretung für andere zur Aufhütung berechtigte — dermalen mit keinem Vieh versehene — Häuser anzusehen sey.

Die beste Auskunft giebt am Ende wohl die Contribution vom Vieh, welche von den Fleckens noch itzt bezahlt wird, von den Städten aber vor Einführung des Licents bezahlt worden ist. Der damalige Viehstand bedarf dann aber so bei den Städten als vorhin bei den Dörfern gezeigt worden, einer Modification. So muß z. B. das Vieh der Freyen und Geistlichen, von denen

man gewiß weiß, daß sie zu der Zeit, wovon das untergelegte Catastar redet, Vieh gehalten haben, noch hinzugesetzt werden. Und wenn etwa bei den mit zur Weidegemeinschaft gehörigen Dörfern der gegenwärtige Viehstand angenommen worden und dieser größer wäre als die zur Contribution beschriebene Stückzahl; so würde der städtische Viehstand, nach jener Differenz, ebenfalls eine Vermehrung bedürfen, um die Verhältnisse unverrückt zu lassen, die damals stattfanden, als beide Contribution bezahlten.

Klöster, Kirchen, Cämereyen rc. die auf ihren etwanigen Ländereyen niemals eigene Wirthschaft getrieben und also kein Weiderecht erworben haben, können bei Theilung der Gemeinheiten wegen solcher Ländereyen nicht zur Theilung zugelassen werden, es wäre denn, daß sie ihr Recht durch andere Mittel zu erweisen vermögten.

In dem Flecken, wovon ich vorhin bereits geredet habe, giebt es, außer 12 Bürgerhufen, 5 Lehnhufen. Von den letzten sind itzt 4 in den Händen auswärtiger Besitzer, die den Fleckenseingesessenen das Land verpachtet haben. Einer der letzten besitzt die 5te Hufe und ist dazu mit Vieh und nöthigen Gebäuden, woran es den auswärtigen Besitzern fehlt, versehen. Sobald diese indessen vernahmen, daß es auf eine Theilung der Weide angesehen sey, traten sie mit der Forderung hervor, den Theilnehmern zugezählt zu werden, und gründeten sich dabei auf ihre Lehnbriefe, in welchen der Weide als ein Angehänge der Hufen ausdrücklich erwehnt wird.

Die Acker- und Nichtackerleute widersprachen dieser Forderung und beriefen sich dabei auf das Herkommen, nach welchem die auswärtigen Besitzer der Lehnländerey zu keiner Zeit an irgend einer Nutzung ihrer privativen Weide Theil genommen hätten.

Um nun auf jeden Fall sicher zu gehen; so wurde für die auswärtigen 4 Hufen — denn die 5te participirt itzt wirklich schon, wie eine der 12 Fleckenshufen — in der Maaße reservirt, daß die sämmtlichen Weideinteressenten, so lange der Anspruch der Lehnleute nicht geltend gemacht worden, dieselbe zu gleichen Theilen benutzen sollten, und daß die von den auswärtigen Besitzern an einheimische Weideinteressenten übergehende Hufen ihre ratas zum privativen Gebrauch erhalten, dagegen die von diesen auf auswärtige Agnaten vererbende Hufen, die dabei seither genutzte Weide zur Fleckenscommunion abgeben sollten, wie das alles aus dem unten beigefügten Vertheilungsplan im mehrern erhellet.

Beiläufig ist aus diesem Plan auch zu ersehen, wie man bei den dasigen Umständen sich benommen habe, die Theilnehmungsverhältnisse zwischen den Akker- und Nichtackerleuten auszumitteln.

ad 4. Die Beantwortung dieser Frage ist von den Resultaten der vorhergehenden 3 Fragen abhängig.

Um dasjenige, was über Städte und Flecken von §. 123. bis hier gesagt worden, noch etwas mehr zu verdeutlichen, lasse ich hier den vorläufigen Plan über die verschiedentlich angeführte Theilung zu C mit abdrucken.

§ . 125. Vorläufiger Plan über die Theilung der C — — Fleckensgemeinheit.	Flächen Gehalt. Mrg.	□Rt.	Kuhweiden a 1 3/4 Mrg.

Die eigentliche Größe der zu theilenden ringsumher befriedigten Fleckensweide, läßt sich nicht ehender genau angeben, als nachdem eine neue Vermessung geschehen seyn wird. Indessen scheint es, daß die in ante actis vorläufig geschehene Angabe von 680 Morgen, nach dem seither darauf geweideten Vieh erwogen, wenigstens nicht zu groß sey und daß man also dabei vorerst stehen bleiben könne. Es sind nemlich im Durchschnitt von 10 Jahren, und zwar von Michaelis 1776 bis dahin 1786, an Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schafen, wenn alles auf Hornvieh reducirt wird, und die Brüche in Decimaltheilen ausgedrückt werden, darauf geweidet worden — — 334,4 Stück

Dazu kommen noch:

für die Predigerwittwe, den Schullehrer und 9 Anbauer — — — 14,0 —

— die Hirten und verpachtete Gräsung pptr. 11,6 —

in allem also — — 360,0 Stück

Davon gehen wieder ab:

1) wegen der bisher zu Hülfe gekommenen Stoppelweide von 17 Hufen Land, nemlich von 5 Lehnhufen, 11 Hufen Fleckens- und 1 Hufe Pfarr-Land. Wenn man, wie sonst gebräuch-

Fortsetzung.

	Flächen Gehalt		Kuhweiden à $1\frac{1}{4}$ Morg.
	Mrg.	□Rt.	
Transport 360,0 Stück lich ist, die Dauer der Stoppelbehütung, eins dem andern zu gute gerechnet, auf $\frac{1}{6}$ der ganzen Weidezeit — und auf eine Kuhweide 3 bis 4 Morgen, mithin im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Morgen 6 mal, also 21 Morgen, dann aber die Hufe zu ohngefehr 42 Morgen anschlägt; so kommen auf die Stoppelhütung für jede Hufe 2, folglich auf 17 Hufen = 34 2) für die Behütung der zu $64\frac{1}{2}$ Fuder Heu catastrirten Wiesen etwa — — 8 — — 42,0 — also bleiben für die Weide an sich 318,0 Stück Theilt man nun 680 Morden durch 318 Kuhweiden, so kommen bei der bisherigen Nutzung der Weide auf jede der letzten beinahe = $2\frac{1}{8}$ Morgen			
Von dem Totalgehalt der Weide ad — —	680	—	
sind vorerst die in Communion bleibenden Theile, als a) für die — auswärtigen Besitzern itzt zustehenden — 4 Lehnhufen, da auf jede derselben, nach dem zunächst folgenden Abschnitt, außer deren Antheil an Stoppelhude und Wiesenbehütung, 8 Kuhweiden fallen — 32 Kuhweid. b) für jeden Weideinteressenten 1 Kuhweide zur Schaf- und Schweine-Weide, also — 27 — — Lat. 59 Kuhweid.			

Fortsetzung.	Flächen Inhalt Mrg.	□Rt.	Kuhweiden à $1\frac{3}{4}$ Morg
Transport 59 Kuhweid.			
c) für die Prediger Wittwe, den Schullehrer und die 9 Anbauer in allen — 14 —			
abzuziehen mit — 73 Kuhweid.			
Für diese sind zu rechnen, wenn man, wie es bei der bisherigen Nutzung war, die Kuhweide zu $2\frac{1}{8}$ Morgen annimmt — — 155 Morg. 15 □Rth. und für die hinzukommenden neuen Wege oder Redders — 4 — 75 —	159	90	
abgezogen bleiben zur Vertheilung —	520	30	
So viel sich nach dem Augenmaaß beurtheilen läßt, ist die Hälfte von diesem Reste der $520\frac{1}{4}$ Morgen mit Ellernholz bewachsen. Wird dieses ausgerodet; so kann man, zufolge anderweitiger Erfahrungen, von der abgeräumten Fläche die Hälfte an Gräserey mehr erwarten als vorhin. Und darnach dürfte man auf 306 Kuhweiden rechnen. Der mehrern Sicherheit wegen will man jedoch annehmen, daß im Durchschnitt $1\frac{3}{4}$ Morgen des vom Holze gereinigten — zweckmäßig zugerichteten Bodens eine Kuh ernähren werde, welches dann die in Rechnung gebrachten 297,28 Kuhweiden giebt, und 52,46 Kuhweiden mehr beträgt, als auf solchen $520\frac{1}{4}$ Morgen seither haben geweidet werden können.	—	—	297,28

Fortsetzung.

	Flächen Gehalt Mrg.	Flächen Gehalt □R.	Kuhweiden a $1\frac{1}{4}$ Morg.
Nach einem Auszuge aus dem Viehschatzregister haben diejenigen 6 Fleckenseingesessenen, welche itzt angeblich gar kein Land besitzen sollen, als Nro 2. 5 — 8 und 11 in allem 28,5 Kuhweiden genutzt und verschatzt, also jeder 4,75 Stück			
Laut des von allen Contribuenten unterschriebenen Contributionscatasters des Fleckens C de 1736, bezahlen die unter Nro. 1. 3. 7—9. 14. 15 und 25. aufgeführten 8 Leute, wovon die am meisten habenden, nicht über 3 Hbt. Saatland besitzen sollen, für Vieh in allem 16 gr. $0\frac{1}{2}$ pf. wofür nach dem dabei zum Grunde liegenden Ansatz von $3\frac{1}{2}$ pf. für die Kuh, zu rechnen — — — — 4,59 —			
beides giebt 9,34 Stück			
und daraus der Durchschnitt 4,67 Stück			
Nimmt man diesen Durchschnitt einstweilig ohne Rücksicht auf den Ackerbau, als das Normalquantum an, was jeder Interessent, als Haushaltsbedürfniß von der Weide, als solche, fordern kann; so geben 4,67 mal 27 = 126 Kuhweiden bei der itzigen Beschaffenheit der Weide, wofür aber nach geschehener Ausrodung zu rechnen — —	267	90	153,0
Latus —	267	90	153,0

Fortsetzung.

	Flächen Gehalt		Kuhweiden a $1\frac{3}{4}$ Morg.
	Mrg.	□Rt.	
Transport	267	90	153,0

Dieser Posten und die oben im 1sten Abschnitt geschehene Anrechnung, läßt bei keinem Theil der Interessenten noch Forderungen übrig, weil dadurch, daß beider Orten jedem vom Boden selbst, nach dessen bisherigem Ertrage gleichviel zugerechnet worden, auch die darauf stattfindenden verschiedenen Nutzungen in eben der Maasse mit abgegeben sind.

Was nun den Rest von 252 Morgen 60 □Ruthen betrifft; so gebührt von solchen die Weide denjenigen Interessenten, welche Ackerbau treiben nach dem Verhältniß der besitzenden Ackerländerey zwar allein, indessen müssen die Nichtackerleute, wegen der auf diesem Raum ihnen zustehenden gleichen Holz- Mast- Laub- und Gräserey-Nutzung, nach der Proportion, worin diese zu dem Werth der Weidenutzung steht, noch erst abgefunden werden.

In nachstehender Auseinandersetzung dieser Nutzungen wird unter A für die Nichtackerleute und unter B für die Ackerleute das Theilnehmungsverhältniß, so genau es vor der Vermessung und Taxation sich thun läßt, berechnet werden.

A.

1) Behuf Ausmittelung der Ellernholznutzung wird nach ohngefehrlichem Ueberschlage angenommen, daß die Hälfte des

Latus —	267	90	153,0

Fortsetzung.		Flächen Gehalt		Kuhweiden à $1\frac{1}{4}$ Morg.
		Mrg.	□Rt.	
Transport		267	90	153,0
annoch zur Vertheilung übrigen Raums von 252 Morgen 60 □Ruthen mit solchem Holze bestanden sey, daß diese Hälfte ad $126\frac{1}{4}$ Morgen in 24 Gehaue von $5\frac{1}{4}$ Morgen abgetheilt jährlich 42 Klafter Holz liefere, das Klafter, nach Abzug des Hauerlohns, auf der Stelle 4 Rthl gelten könne, und also die ganze Einnahme vom Ellernholze dieser $252\frac{1}{4}$ Morgen sich belaufe zu 168 Rthlr. —				
2. Die Nutzung des Eichenholzes auf dem in Rede befangenen Theil der Weide kann nur von geringer Bedeutung seyn, weil man dahin sehen wird, die eigentliche mit dieser Holzart bestandenen Räume in den zur gemeinschaftlichen Nutzung verbleibenden Weideraum von 159 Morgen 90 □Ruthen zusammen zu schieben.				
Die Eichholznutzung vom Ganzen hat nach einem Auszuge von 10 Jahren aus den Fleckensregistern im Durchschnitt 22 Rthlr. 4 gr. 4 pf. betragen. Davon darf man aus obiger Ursache hier höchstens die Hälfte ad 11 Rthlr. 12 mgr. 2 pf. annehmen, und von dieser fallen auf $252\frac{1}{2}$ Morgen, gegen 680 Morgen verglichen	4 rthl. 7 gr. 5 pf.			
Latus	172 — 7 — 5 —	267	90	153,0

Fortsetzung.		Flächen Gehalt Mrg.	□Rt.	Kuh-weiden à $1\frac{1}{4}$ Morg.
Transport	172rthl. 7gr. 5pf	267	90	153,0
3. Von der Mastnutzung beträgt der 18 jährige Durchschnitt 31 Rthl. 8 mg. Nach dem Verhältniß von 252,5 zu 680,0 geben diese 31 Rthl 8 mg zwar 11 Rthl. 21 mg. 3 pf. Gleichwie aber auf den zur gemeinschaftlichen Nutzung zu reservirenden $159\frac{3}{4}$ Morgen nach Möglichkeit das vorhandere Eichholz zusammengelegt werden wird und folglich durch die Theilung davon nicht gar zu viel verlohren gehen dürfte; also läßt sich, um den Ackerleuten an ihrem Interesse nicht zu schaden, von letztgedachten 11 Rthl. 21 mg. 3 pf. auch hier die Hälfte höchstens in Rechnung bringen mit — — —	5—28—5—			
4. Für die in den 10 Jahren de $17\frac{80}{90}$ vom Ganzen verkaufte Gräsung und Laub sind 62 Rthl. und für verpachtete Weide 28 Rthl. 30 mg., mithin für beides 90 Rthl. 30 mg. und folglich im Durchschnitt für jedes Jahr 9 Rthl. 3 mg. eingenommen worden, wobei glaubwürdig versichert ist, daß diese Einnahme zum dermaligen wah-				
Latus	178——2—	267	90	153,0

Fortsetzung.

		Flächen-Gehalt Mrg.	Flächen-Gehalt □Rt.	Kuhweiden à 1¾ Mrg.
Transport	178rth. — g. 2pf.	267	90	153,0

ren Werth der verkäuften und verpachteten Nutzungstheile sich verhalte wie 1 : 3, worach also

$$\frac{252{,}5 \times 9\tfrac{1}{12} \times 3}{680} = \quad — \; 10 — 4 — 1 —$$

Die Summa A für gleiche Holz- Mast- Gräserey- und Laub- Nutzung von- letztgedachten $252\frac{1}{2}$ Morgen beträgt also für die 27 Interessenten — — 188Rtl. 4g. 3pf.

B.

Zur Weide im Naturstande, den man sich denken muß, wenn man die dabei stattgefundenen verschiedenen Nutzungsverhältnisse gegen einander stellen will, sind die $252\frac{1}{2}$ nach dem §. 1. ausgemittelten Princip, daß nemlich $2\frac{1}{8}$ Morgen seither eine Kuhweide gaben = 118,8 Kuhweiden.

Um nun den wahren Werth einer Kuhweide mit den unter A angenommenen Preisen, so viel möglich in einerley Verhältniß zu setzen,

		Mrg.	□Rt.	Kuhweiden
Latus	188Rtl 4g. 3pf.	267	90	153,0

Fortsetzung.

		Flächen Gehalt		Kuhweiden à $1\frac{1}{4}$ Morg.
		Mrg.	□Rt.	
Transport	188Rtl. 4gr. 3pf	267	90	153,0
darf man denselben nicht unter 4 Rthl. anschlagen, welches für 118,8 Kuhweiden beträgt — — — —	475Rtl. 6g. 7pf.			
Summa für B per se				
Summa für A und B	663Rtl. 11g. 2pf.			

Hieraus folgt

1) daß auf einen Morgen komme:
  a) von der Nutzung unter A 1 Rtl. 26 g. 6pf.
  b) — — B 1 — 31 — 6 —

für beide Nutzungen 2 Rtl. 22g. 4pf.
welches in dem Betracht, daß der vom Holz gereinigte Boden fast durchgängig zu Wiesenland dienen kann, nach den örtlichen Preisen nicht zu viel ist.

2) daß nach den Verhältnissen, welche die Summa A und B geben, wenn nemlich 188 Rthl. 4 gr. 3 pf. zu 188,12 und 475 Rthl. 6 gr. 7 pf. zu 475,20, folglich 663 Rthl. 11 gr. 2 pf. zu 663,32 angenommen — dann aber, wie es der vom Holz zu reinigende Boden mit sich bringt, auf eine Kuhweide $1\frac{3}{4}$ Morgen

	Mrg.	□Rt.	Kuhweiden
Latus —	267	90	153,0

Fortsetzung.	Flächen Gehalt Mrg.	□Rt	Kuhweiden à $1\frac{1}{4}$ Morg.
Transport	267	90	153,0
gerechnet werden, die Auseinandersetzung zu beschaffen sey a) für die 27 Interessenten als solche die zu den Nutzungen unter A, nicht aber zu denen unter B, berechtigt sind nach der Formel 663,32 : 252,5 = 188,12 — —	71	73	40,92
b) für die 13 Hufen, so gleich den im 1sten §. abgefundenen 4 Lehnhufen durch die Weide unter B noch erst abzufinden sind nach der Formel 663,32:252,5=475,2:180 Mrg. 107 []Rt.=103,36 Kuhw. durch 13) 13 Mrg. 110 []Rt.= 7,946 Kuhw.			
Summa für 27 theilnehmende Häuser, in so ferne dieselben als solche von der Weide und vom Holze ꝛc. zu participiren für berechtigt gehalten werden — —	339	43	193,92

Ein jeder erhält daher:

	Mgr.	[]Rt.	Kuhw.
1) Aus letztgedachter Summe, wenn solche durch 27 getheilt wird, beträgt der Antheil eines jeden Theilnehmers	12	68	= 7,18
2) dazu aus Nr. 1. von demjenigen, so in Gemeinheit bleibt —	2	15	= 1,00
Latus	14	83	= 8,18

Fortsetzung.

	M.	□R.	Khw.	Flächen-Gehalt Mrg.	□Rt.	Kuhweiden à 1¼ Morg.
Transport	14	83	= 8,18			
3) Noch aus Nr. 1. von der für die 4 Lehnhufen ausgesetzten Weide, so lange solche von Auswärtigen besessen und diese das unmittelbare Theilnehmungsrecht nicht erstreiten werden :	2	64	= 1,19			
4) für die Ackerländerey von vorstehenden 180 Morg. 107 □Rth. oder 103,36 nach dem Maaß, als die besitzenden Himtsaate sich zu der Summe aller Himtsaate verhält, wovon also der Ertrag nur dann erst anzugeben steht, wenn zuvor jene Summe ausgemittelt seyn wird.						
5) Die Stoppelweide und Vor- auch Nachweide von der eigenthümlichen künftig privativ zu benutzenden resp. Saat- und Wiesen-Länderey, wovon der Werth in Kuhweiden gleichfalls nicht ehender angegeben werden kann, bis von der ersten die Himmtsaate und von der letzten die Fuder bekannt sind.						
Summa für jeden Theilnehmer steht voritzt noch nicht anzugeben.	M.	□Rt.	Khw.			
Latus						

Fortsetzung.	M.	□Rt.	Khw.	Flächen Gehalt Mrg.	□Rt	Kuhweiden à 1¼ Morg.
Wer gar keinen Acker hat, findet indessen seine ratam in den letzt vorhergehenden Sätzen Nr. 1. 2. und 3. angegeben zu	17	27	= 9,73			
Und wer etwa gerade eine ganze Hufe, so wie sie der Quotient aller Himtsaate, durch 17 dividirt, bestimmen wird, besitzt, würde außer dem obigen noch erhalten:						
a) für die Hufe an sich, pro 13 Morg. 110□Rt. und 7,946 Kuhw. =	14	—	8,0			
b) für die Stoppelweide ꝛc. —	—	—	2,0			
Also überhaupt — —	31	27	=19,37			
und so nach Verhältniß mehr und weniger, je nachdem einer mehr oder weniger als eine Normalhufe besitzt.						

§. 126.

Der Besitzer einer Hufe, wie die im 1sten Abschnitt von 42 Morgen (die nach Verschiedenheit der Oerter und Wirthe mit 84 bis 110 Himten Rocken besäet werden (hat bei der Wirthschaft in 3 Feldern jährlich 14 Morgen zu düngen.

Bei Pachtuntersuchungen wird der aus Erfahrung abstrahirte Grundsatz angenommen, daß mit 4 Häuptern Rindvieh 3 Morgen, zur 3 bis 4 jährigen Tracht zu düngen stehen, mithin zu 14 Morgen, so hier zu düngen, pro $18\frac{2}{3}$

= 19 Stück Hornvieh nöthig sind. Und darnach erhielte also der Hufenbesitzer durch gegenwärtigen Plan so eben die Nothdurft. Denn die übrtg bleibenden $\frac{37}{100}$ sind kaum hinreichend für den Garten.

Zween Hufener, die im Cataster unter Nr. 4. und 12. vorkommen, geben monatlich zur Viehcontribution 17 mg. $0\frac{1}{2}$ pf., welches, da ein Stück Hornvieh zu $3\frac{1}{2}$ pf. catastrirt worden, 39 Kuhweiden und im Durchschnitt mit 2 also $19\frac{1}{2}$ Kuhweide giebt.

Die 19,37 Kuhweiden im Plan hat aber der Hufenbesitzer nur dann, wenn von $\frac{1}{17}$ des ganzen Weideraums das Ellernholz ausgerodet wird, und so lange die Weide der mehrgedachten 4 Lehnhufen dem Flecken zur gemeinschaftlichen Nutzung verbleibet.

Er büßt also bei der Theilung die Holznutzung ein, indem er seither 19 bis 20 Kuhweiden und eine Holzkabel von der Gemeinheit zog. Durch Kunstfleiß kann er nach der Theilung zwar diesen Verlust sich reichhaltig ersetzt machen. Indessen ist es nicht gewöhnlich, daß der vom Kunstfleiß zu hoffende Gewinn zur Compensation des bei der Theilung selbst vorkommenden Verlustes in Rechnung gebracht werde.

Die kleinen Interessenten, welche nur 3 bis 4 Kuhweiden in natura gebrauchen und also 9 bis 10 Morgen Weide als Wiesenland zu $2\frac{2}{3}$ bis 3 Rthlr. den Morgen verpachten oder selbst nutzen können, würden sich nach diesem Plan vorzüglich gut bei der Theilung stehen.

§. 127.

Wenn die Interessenten einer Gemeinheit zu allen den Nutzungen, die dabei vorkommen, ausschliesslich berechtigt sind und keiner derselben eine oder die andere Art der in Frage befangenen Nutzungen nebenher an andern Orten ausübt; so vereinfacht sich die Arbeit sehr.

Dies war neuerlich der Fall bei der Auseinandersetzung eines adligen Guts und der in demselben Dorfe befindlichen Einwohner.

Der Besitzer des ersten trug bei der höchsten Landesstelle auf die Auseinandersetzung an. Diese forderte von den dazu vorgeschlagenen Commissarien Bericht, ob die Sache möglich und nützlich sey Auf die bejahende Erstattung desselben erfolgte ein bestimmter Auftrag zu der nachgesuchten Auseinandersetzung.

In Gemäßheit desselben wurden vorgängig die Grenzen nachgesehen und nöthiger Orten berichtigt. Darauf nahm die Vermessung ihren Anfang. Mittlerweile diese betrieben wurde, beschäftigten sich die Commissarien mit Ausmittelung der Theilnehmungsrechte und deren Verhältnisse gegen einander.

Die Benutzungen der Gemeinheit bestanden

a) im Torfstich auf einem Moor von beträchtlichem Werth

b) in der Hut und Weide mit Pferden, Hornvieh, Schweinen und Schafen,

c) im Plaggenhieb auf den Heidräumen.

Ueber die Torfnutzung fand bereits eine Bestimmung statt, die nach einer den veränderten Umständen angemessenen Modification zum Theilungsmaaßstabe angenommen wurde. Die Intereressenten untersuchten die Tiefe des Moors, theilten dasselbe nach seinem verschiedenen Bestande ab und setzten gewisse Puncte fest, von welchen man bei der Theilung der verschiedenen Classen ausgehen solle.

Da die Theilnehmungsverhältnisse im Torfstich und in der Weidenutzung auf der Moorfläche nicht gleichen Schritt hielten; so vereinigte man sich dieserwegen dahin, daß derjenige Theil, welcher durch Befolgung der Theilung nach den Torfstichsverhältnissen mehr oder weniger an Weide erhalteu werde, als er nach den Weidetheilungsverhältnissen davon zu fordern berechtigt sey, auf der übrigen nichttorfhaltigen Angerweide dafür Ersatz geben oder Vergütung erhalten solle.

Nach einem andern Verein sollte der neuere Viehstand, nach dem Durchschnitt der Zeit, zum Maaßstabe der Weidetheilung dienen. Beide Theile machten vor der Commission ihre Angaben und verglichen sich am Ende über eine gewisse Stückzahl, die zwischen dem Gut und Dorfe

a) in Beziehung auf die Angerweide, welche von Pferden, Hornvieh und Schweinen behütet wurde, sich wie 4 zu 9, und

b) in Beziehung auf die Heide oder Schafweide, nach der Häupterzahl der Schafe, sich wie 14 zu 29 verhielten.

Da das Plaggenbedürfniß eine nahe Beziehung auf den Viehstand hat und dieser zur Theilung der Weide dienen sollte; so kamen beide Theile darin überein, daß es Behuf des Plaggenhiebes keines besondern Theilungsprincips bedürfe.

In die Heidweide fielen die — in Betreff des Holzes privativen in Hinsicht auf die Weide aber gemeinschaftlichen Holztheile der Interessenten. Da diese in statu quo beibehalten bleiben sollten; so wurde hier eben eine solche Compensation wie oben bei dem Moor verabredet, so daß derjenige, welcher in der zufälligen Größe seiner Holztheile zuviel oder zu wenig Weide erhielt, von der unbestandenen Weide Vergütung geben mußte oder erhielt.

Zween benachbarte Oerter waren an gewissen Stellen zur Mithude berechtigt. Der eine, ein Flecken, hatte zu gewissen Zeiten durch die Heide ins Moor gehütet. Das letzte liegt eine gute halbe Meile von der zur Aufhütung berechtigten Ortschaft entfernt und verlohr dadurch für dieselbe den größesten Theil seines Werths.

Man reducirte den Viehstand dieses Fleckens nach den verschiedenen Tagen der Mithütung, setzte die gefundene Stückzahl zu der Stückzahl des praedii

dominantis ins Verhältniß und suchte nun nach den beiderseitigen Verhältnissen, aus der bonitirten Stückzahl der mitbehüteten Reviere den Antheil der Mitberechtigten Ortschaft. Man gab darauf derselben diesen Antheil da, wo es der Lage nach dem Flecken am nächsten war, und diese Sache kam dadurch völlig aufs Reine.

Ein benachbartes Vorwerk war der 2te Mithütungsinteressent. Es gingen nemlich zu gewissen Zeiten, insbesondere im Winter, die Schafe desselben über gewisse Heidräume. Ein gewisser Weg durchschnitt die mitbehütete Heidfläche und die Forderung des gedachten Vorwerks lief darauf hinaus, daß entweder der Theil rechts oder links dem Wege, ihm zur Abfindung zugetheilt werden müßte.

Die Interessenten fanden diesen Vorschlag unverhältnißmäßig zu der seitherigen Vorwerksbenutzung. Das Gut überließ den Dorfseingesessenen den größern Theil jenes vom Wege durchschnittenen Stücks dafür, daß sie dereinst das Vorwerk abfinden sollten, und diese verstanden sich gerne dazu, weil sie durch die Vorwerksmithude wenig belästigt wurden.

So weit war man gekommen, als die Charte fertig wurde. Es geschahe also nunmehr die Eintheilung so auf der Charte als auf der Weide.

Nach diesem war noch ein wichtiger Punct, die Zusammenlegung des im Gemenge liegenden Gutsackers übrig. Es gab 4 Haupt und ein paar Nebenfelder. Von den ersten lagen 2 an den Winkel hinaus, welchen das Gut im Dorfe einnahm. Eins von diesen beiden Feldern, das von mittlerm Werthe war und worin das Gut vorzüglich viel Land hatte, accordirte man demselben. Wie aber dieses nicht zureichte und man noch in das 2te Feld hineingehen mußte, da gab es anfänglich Widerspruch. Indessen verglich man sich am Ende auch darüber und die ganze Auseinandersetzung, die über 4000 Morgen umfaßt, kam in kurzer Zeit auf folgende Weise zu Stande.

Numern auf der Charte. große	kleine	An Angerweide, für Pferde, Hornvieh und Schweine, welche zufolge des ausgemittelten Theilungsprincip von 4 zu 9 zwischen dem Gute und Dorfe zu vertheilen war.	Flächenraum unbrauchbarer Mrg.	□Rt.	brauchbarer Mrg.	□Rt.	Kuhweiden auf eine sind zu rechnen Mrg.	im Ganzen Stück
I. II. XX.	703	Die Angerweide, in 3 Revieren belegen, enthält	8		768	12	3,5	219,5
		Davon gehen ab zur gemeinschaftlichen Trift an der Brietlinger Grenze	4	80	—	—	—	—
		Abgezogen so bleiben ;	3	40	768	12	—	219,5
		Dazu kommen noch:						
XX.	699 700	Der Meerenbusch und die Bauermeisterwiese ;	—	—	19	90	4,5	4,4
	702	noch ein Theil des Meerenbusches ; ;	—	—	21	9	3,7	5,7
XXI.	703	daselbst und die Riehen auf der Heide ; ;	—	—	19	53	4,0	4,9
		Folglich sind zu theilen ;	3	40	828	44	—	234,5
		Davon sollte erhalten:						
I. II. III. XX.	v. 699 700	Das Gut ; ;	—	70	252	92	3,5	71,1
XX.	von 699	Das Dorf ; ;	2	90	531	91	3,5	163,4
	702	noch ; ; ;	—	—	3	39	4,5	
	von 703	noch ; ; ;	—	—	21	9	3,7	
XXI.	; ;	noch ; ; ;	—	—	19	53	4,0	
		Summa wie oben ;	3	40	828	44	—	234,5

Sollte haben: an brauchbaren Lande Mg.	[]R	an bonitirten Kuhweid.	An Heidweide, für die Schafe, welche besage des ausgemittelten Theilungsprincips von 14 zu 29 zwischen dem Gute und Dorfe vertheilt worden:	Flächenraum unbrauchbarer M.	[]R	Flächenraum brauchbarer Mrg	[]R	Kuhweiden auf eine sind gerechnet Morg.	Kuhweiden im Ganzen Stück
			Es waren vorhanden:						
			An Holztheilen, in Ansehung des Holzes						
			a) dem Gute gehörig in 22 Stücken	2	70	156	23	(von 9,5) (bis 14,5)	12,5
			b) dem Dorfe gehörig in 34 ——	2	41	223	76	desgl.	19,4
			An gemeinschaftl. Heide in 21 Räumen	114	92	1381	1	(von 4,0) (bis 16,0)	127,8
			Noch die Bültenreviere im Moor .	—	—	103	—	5,0	29,6
			Summa, so zu vertheilen	119	83	1863	100		180,3
			Davon sollte erhalten:						
			Das Gut 2 70 166 23 12,5						
			noch 47 60 403 68 40,3						
			noch — — 33 64 6,7	50	10	593	35	—	59,5
			Das Dorf 2 41 223 76 19,4						
			noch 67 32 977 53 87,5						
			noch — — 69 56 13,9	69	73	1270	65	—	120,8
			Summa wie oben = =	119	83	1763	100		180,3
			Wiederholung.						
			Das Gut hat erhalten:						
252	92	71,1	von der Angerweide = — = 70 = 251 = 108 = 70,8						
593	35	59,5	von d. Heide 50 = 10 = 593 = 35 = 59,8	50	80	845	23	—	130,6
			Das Dorf hat erhalten:						
575	72	163,4	von der Angerweide . 2 = 90 = 576 = 56 = 163,7						
1270	65	120,8	von d. Heide 69 = 73 = 1270 = 65 = 120,5	72	43	1847	1	—	284,2
2692	24	414,8	Summa an Weide = .	123	3	2692	24		414,8

Vor der Theilung besaß an St.	Morg	[]R.	Vom Ackerlande, Nahmen der Ländereybesitzer	Bei dem verabreden Ackerumsatz hat abgegeben an St.	M.	[]R.	Stieg.	wiedererhalten an St.	M.	[]R.	Stieg.
193	401	90	Das adliche Gut mit seinen beiden Pachtleuten	116	193	6	918,7	170	191	87	891,0
			Summa per se								
			Von den Dorfseingesessenen:								
82	106	27	Nr. 1	35	43	93	209,6	22	43	93	212,8
62	120	39	— 2	28	34	14	160,8	18	34	94	169,2
101	102	93	— 3	34	31	83	147,1	21	31	91	153,8
73	92	119	— 4	31	36	12	163,0	21	36	14	168,2
56	76	85	— 5	20	26	37	121,4	19	26	37	124,8
62	69	112	— 6	21	19	—	84,5	14	19	57	85,5
3	43	58	— 7	1	—	—	4,6	1	—	100	4,4
4	47	26	— 8	—	—	—	—	—	—	—	—
4	13	63	— 9	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	73	— 10	—	—	—	—	—	—	—	—
642	1088	65	Summa	170	191	87	891,0	116	193	6	918,7

Durch die Bonitirung, wozu 3 Dorfseingesessene und 6 benachbarte Landwirthe, nach vorgängiger Beeidigung, gebraucht wurden, waren für die zur Vertauschung gekommenen 286 Ackerstücke 43 verschiedene Werthe entstanden, von welchen der geringste 3, der höchste aber $\frac{7}{10}$ Stiege für den Morgen ausmachte. Es scheint, daß der Umfang der Werthsverschiedenheit hier nicht groß sey. Und doch ist er in der That sehr beträchtlich, wenn man die niedrigste und die höchste Classe beide nach dem reinen Ertrage berechnet und dann gegen einander stellet.

Da die Stiege von dem besten und von dem schlechtesten Lande im Körnerertrage einander gleich gehalten wurden, so war die Bestimmung des Werths derselben in Gelde unnöthig, weil im voraus verabredet war, daß jeder dieselbe Morgen- und Stiegezahl, welche er abgeben werde, durch eine gleiche Morgen- und Stiegezahl wieder erhalten solle.

Diese Theilungsart ist zwar etwas mühsamer, als diejenige, wobei man auf die Morgenzahl nicht siehet, wenn nur der Werth des abgegebenen in der Stiegezahl am Ende herausgebracht wird. Wie sehr man aber dabei des Zwecks verfehle, davon habe ich §. 138 und 139 im mehrern geredet.

Um die hier angewandte Verfahrungsart zu entwickeln, will ich über die Abfindung des oben unter Nr. 3. bezeichneten Censiten reden. Derselbe hätte haben sollen 31 M. 83 □ Rth. und 147,1 Stiege. Der Gutsbesitzer, welcher sich überall bei der ganzen Theilung sehr uneigennützig und edel bewies, bewilligte ihm 31 Morgen 91 □ Ruthen und 153,8 Stiege. Hierauf wurde vorgängig nach der Convenienz des Empfängers demselben in 19 neben den seinigen belegenen Stücken angewiesen — 29 M. 51 □ Ruthen = 142,3 Stiege
es gebührten ihm also noch — 2 — 40 —— = 11,5 —
Wie nun durch die Morgenzahl dieses Restes in die dazu gehörigen 11,5 Stiege

dividirt wurde; so fand man für den Werth eines der noch rückständigen Morgen = 4,93 Stiege.

Es gab kein Land, das genau diesen Werth hatte, und man mußte also zu dem gewöhnlichen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen, das ist, man mußte berechnen, wie viel von 2 Sorten Land, wovon die eine höher die andere aber niedriger als die oben durch die Division zu 4,93 Stiege gefundene Art im Werth stand, und zwar von jeder besonders zu nehmen sey, um die 11,5 Stiege gerade in 2 Morgen 40 □ Ruthen zu bekommen.

Von den beiden Stücken, die das fehlende hergeben sollen, war der Morgen des einen zu 3,3 und der des andern zu 5,2 Stiege bonitirt worden. Man setzte also

3,30		$0{,}27 \times 282$ □Rth. =	$\frac{75{,}60}{1{,}90}$	= 0 Morg. 40 □Rth. = 1,1 Stiege
	4,93			
5,20		$\frac{1{,}63}{1{,}90} \times 280$ □Rth. =	$\frac{456{,}40}{1{,}90}$	= 2 —— " " = 10,4 ——
				= 2 Morg. 40 □Rth. = 11,5 Stiege

Um derjenigen willen, die im Rechnen nicht geübt sind, wird es nicht undienlich seyn, die vorstehende Formel, weil sie fast bei jeder Theilung ihre Anwendung findet, zu erläutern.

A. Wenn die Abfindung, die jemand erhalten soll, von 2 Stücken zu nehmen ist; so sind die Werthe derselben, sie mögen in Gelde oder in Früchten angegeben seyn, gegen den gefundenen Werth des Restes, der hier 4,93 Kuhweiden ausmacht, zu vergleichen. Die Differenzen bestimmen sodann die Theilbeträge. Nun ist die Differenz

zwischen 4,93
und = 5,20

= 0,27 Plus

und die Differenz

zwischen 4,93
und = 3,30

1,63 Minus

und das Product von beiden ist = 1,90

wobei zu bemerken ist, daß die Plusdifferenz immer die Beitragsquote von dem schlechtern — die Minusdifferenz aber den Beitrag von dem bessern Stücke bestimme. Und diese Beiträge werden nach der Reguldetri gefunden, wenn man setzt:

1,90 zu 280 □ Ruthen = 0,27 zu 40 □ Ruthen = 1,1 Stiege
und
1,90 zu 280 □ —— = 1,63 zu 240 □ —— = 11,5 —

280 □ Ruthen = 11,5 Stiege

B. Wollte man den gedachten Rest ad 280 □ Ruthen und 11,5 Stiege von 3 Stücken nehmen, von welchen 1 Morgen des besten zu 5,2, des mittlern zu 4,5 und des schlechtesten zu 3,3 Stiegen bonitirt worden; so müßte man, um die vorhin gegebene Rechnungsformel auch hier anwenden zu können, die beiden unter den zu 4,93 Stiegen ausgemittelten Durchschnitts- oder Normalwerth fallenden Werthe addiren und die Hälfte davon in Rechnung stellen, übrigens aber ganz so verfahren, wie in jener Formel nachgewiesen worden. Nur sind die □ Ruthen, welche für den acquirten Werth gefunden werden, zu halbiren und für die eine Hälfte die Stiege aus dem Werthe von 4,5 und für die andere Hälfte aus dem Werthe von 3,3 Stiegen pro Morgen zu finden. Hiernach steht nun die Formel also

6,20 $\quad 1{,}03 \times 280$ □Rth. $= \frac{288{,}40}{1{,}30} = 222$ □Rth. à $5{,}2 = 9{,}6$ Stiege

4,50 $\quad$ 4,93

3,30

7,80. $\frac{1}{2} = 3{,}90 \quad \frac{0{,}27 \times 280}{1{,}30}$ □Rth. $= \frac{75{,}60}{1{,}30} = 58$ —— $\begin{cases} 29, \text{ à } 4{,}5 = 1{,}1 \text{ —} \\ 29, \text{ à } 3{,}3 = 0{,}8 \text{ —} \end{cases}$

280 □Rth. ===== 11,5 St.

das heißt:

wie 1,30 zu 280, also 1,03 zu 222 à 52 ===== 9,6

ferner

wie 1,30 zu 280, also 0,27 zu 58 $\begin{cases} 29 \text{ à } 4{,}5 = 1{,}1 \text{ St.} \\ 29 \text{ à } 3{,}3 = 0{,}8 \text{ St.} \end{cases}$

280 □Rth. === 11,5 St.

Wären 2 von den Werthen größer gewesen als der Normalwerth; so hätten solche oberhalb dem letzten, gerade so, wie itzt unten geschehen ist, müssen zusammen gezogen und halbirt werden. Und hieraus erhellet nun, daß es gleichgültig sey, ob von den 3 Werthen derjenigen 3 Stücke, von welchen man den Rest hernehmen will, 2 größer oder kleiner sind, als der gegebene Werth. Es gehet aber auch zugleich daraus hervor, daß nicht alle 3 Werthe größer oder geringer seyn dürfen als der gegebene, das ist derjenige Werth, welcher durch die Division der Morgen oder □Ruthen des Restes in dessen Stiegezahl gefunden worden ist.

C. Müßte der Rest oder irgend eine ganze Portion von 4 dem Werthe nach verschiedenen Stücken genommen werden; so könnte das, der Hauptsache ohnbeschadet, auf verschiedene Weise geschehen.

Es bestehe z. B. dieser Rest oder diese Portion in $15\frac{30}{100}$ Morgen zu $91\frac{80}{100}$ Stiege, mithin der Normalwerth in 6 Stiegen. Von den 4 Stücken, die zur Verabreichung solcher Portion bestimmt sind, ist 1 Morgen

des 1sten bonitirt zu	— — —	9 Stiege
— 2ten	— — — — —	7 ——
— 3ten	— — — — —	5 ——
— 4ten	— — — — —	4 ——

Nach Anleitung der vorhin gegebenen Formel kann nun unter andern der Ansatz auf folgende Weise gemacht werden

$$9.\quad 2 \times 15{,}30 = \frac{30{,}60}{7} = 4{,}371 = 39{,}340 \text{ Stiege}$$

$$7.\quad 1 \times 15{,}30 = \frac{15{,}30}{7} = 2{,}186 = 15{,}302 \text{ ——}$$

6

$$5.\quad 1 \times 15{,}30 = \frac{15{,}30}{7} = 2{,}186 = 10{,}930 \text{ ——}$$

$$4.\quad \frac{3}{7} \times 15{,}30 = \frac{45{,}90}{7} = 6{,}557 = 26{,}228 \text{ ——}$$

15,30 M. 91,8 Stiege

Werden die Morgen der beiden obersten und so auch die der beiden untersten Posten addirt und wird hiernächst für jedes Stück die Hälfte davon genommen und für jede dieser Hälften dann die Stiegezahl gesucht; so findet man dasselbe Resultat.

denn 3,2785 Morgen	à 9	Stiege geben	= 29,5065	Stiege
3,2785 ——	à 7	— —	= 72,9495	—
4,3715 ——	à 5	— —	= 21,8575	—
4,3715 ——	à 4	— —	= 17,4860	—
15,30 Morgen	==	== ==	91,8	Stiege

Es lassen sich auch in dieser Aufgabe die Werthe der 3 ersten Posten addiren und dann, durch 3 getheilt, gegen den 4ten zum Ansatz bringen, nemlich

9
7
5
—— Stiege   Morgen   Stieg. Morg.

$21\frac{1}{3} = 7 \quad 2 \times 15{,}30 = \frac{30{,}60}{3} = 10{,}20 \begin{cases} 3{,}40 = 30{,}6 \\ 3{,}40 = 23{,}8 \\ 3{,}40 = 17{,}0 \end{cases}$ Morgen

6

$4 \quad \frac{1}{3} \times 15{,}30 = \frac{15{,}30}{3} = 5{,}10 ==== 20{,}4$

$15{,}30 ==== 91{,}8$

Eben so füglich können auch die Werthe der 3 letzten Posten dieser Aufgabe addirt und darauf, durch 3 getheilt, gegen den 1sten verglichen werden, nemlich

$9 \quad 0\frac{3}{7} \times 15{,}30 = \frac{10{,}20}{3\frac{2}{3}}\ 2{,}78 = 25{,}02$

7
5
4

$16. \ \frac{1}{3} = 5\frac{1}{3} \quad \frac{3}{3\frac{2}{7}} \times 15{,}30 = \frac{45{,}90}{3\frac{2}{7}} = 12{,}52 \begin{cases} 4{,}17\frac{1}{7} = 29{,}21 \\ 4{,}17\frac{1}{7} = 20{,}87 \\ 4{,}17\frac{1}{7} = 16{,}70 \end{cases}$

$= 15{,}30 = 91{,}8$

Käme es etwa darauf an, daß von einem der obbemeldeten 4 Stücke eine bestimmte mithin eine andere Flächengröße, als durch obige Berechnungen gefunden worden, z. B. von dem 1sten dieser Stücke 4 Morgen gegeben werden müßten; so zöge man ab

von dem Ganzen ad 15,30 Morgen 91,8 Stiege
diese 4,00 —— 360 —

und es blieben . 11,30 Morgen 55,8 Stiege

Der Werth für 1 Morgen dieses Restes beträgt 4,938 Stiege. Denn nach der Regul detri sind 11,30 Morgen zu 55,8 Stiege, gleich 1 Morgen zu 4,938 Stiege. Uebrigens muß hier eben so verfahren werden, wie oben unter

B, da von 3 Stücken die Rede war, zu ersehen ist. Solchemnach können entweder die Werthe der beiden besten oder der beiden geringsten annoch übrigen Stücke zusammen gerechnet, darauf durch 2 getheilt und dann mit dem Werth des 3ten Stücks und dem Normalwerth in die Formel gesetzt werden.

Im ersten Fall hieße es

$$\begin{array}{l} 7 \\ 5 \\ \hline 12.\ \tfrac{1}{2} = 6{,}000 \end{array} \quad 0{,}938 \times 11{,}30 = \frac{105994}{2} = 5{,}3 \begin{cases} 2{,}65 = 18{,}55 \text{ Stiege} \\ 2{,}65 = 13{,}25 \text{ —} \end{cases}$$

4,938

$$4{,}000 \quad \frac{1{,}062}{2{,}000} \times 11{,}30 = \frac{12000}{2} = 6{,}0 = 24{,}00 \text{ —}$$

= 11,3 ——— 55,8 Stiege

dazu aus der 1sten Classe : 4,0 ——— 36,0 —

also wie oben : 15,3 ——— 91,8 Stiege

im 2ten Fall setzte man

$$7{,}000 \quad 0{,}438 \times 11{,}30 = \frac{49494}{25} = 1{,}98 = 13{,}86 \text{ Stiege}$$

4,938

$$\begin{array}{l} 5 \\ 4 \\ \hline 9.\ \tfrac{1}{2} = 4{,}500 \end{array} \quad \frac{2{,}062}{2{,}500} \times 11{,}30 = \frac{23295}{25} = 9{,}32 \begin{cases} 4{,}66 = 23{,}30 \text{ —} \\ 4{,}66 = 18{,}64 \text{ —} \end{cases}$$

= 11,30 ——— 55,8 Stiege

dazu noch aus der ersten Classe : = 4,00 ——— 36,0 —

giebt wie oben : = 15,30 ——— 91,8 Stiege

Auf eben die Weise kann man auch, wenn es die Umstände erheischen, von 2 Stücken, gleichviel von welchen, eine bestimmte Flächengröße vorweg abschneiden, wenn nur der Normalwerth von den beiden übrigen Stücken zwischen die specifischen Werthe dieser beiden Stücke fällt. So darf man z. B. in dem

vorliegenden Fall nicht von jedem der beiden besten Stück 4 volle Morgen vorwegnehmen. Denn von 15,30 Morgen und 91,8 Stiegen

abgezogen	=	8,00 ——	64,0 —
lassen übrig	=	7,39 Morgen	und 27,8 Stiege.

Mit 7,30 Morgen in 27,8 Stiege dividirt, giebt zum Normalwerth = 3,808 Stiege. Und da dieser nun kleiner ist als 5, und als 4; so erhellet daraus, daß man von den beiden Stücken dieser letzten Werthe nicht 27,8 Stiege in 6,30 Morgen geben könne. Dahingegen würde der Normalwerth zu groß ausfallen, wenn man im obigen Fall von dem 3ten und 4ten Stücke $5\frac{1}{2}$ Morgen auf Abschlag abziehen wollte.

D. Bei 5 Stücken oder Classen, woraus eine Abfindungsportion zusammengesetzt werden soll, können entweder 3 oder 4 derselben über oder unter dem Normalwerth bonitirt seyn. Ist das erste; so hat man, wenn von den 3 Werthen 2 nach Gutfinden zusammen gezogen und dann halbirt werden, dem Normalwerth 4 Größen gegen über zu stellen. Z. B.

9
8
———
17. $\frac{1}{2}$ = 8,5 2 u. s. w.
6
5 1
4 2,5
———
6,5

Es hätten auch 9 und 7 oder 8 und 7 zusammen gezogen und halbirt werden können.

oder 9 2,5 u. s. w.
8 1
6
5 2
4
3
———
7. $\frac{1}{2}$ $3\frac{1}{2}$ 3
———
8,5

Auch 5 und 4 oder 5 und 3 hätten können zusammengesetzt werden.

Das vorstehende Exempel läßt sich auch nach zweyen Differenzen unter andern auf folgende Art berechnen.

9
8
$\frac{7}{24.}\ \frac{1}{3} = 8 \qquad 1,5 \times 15,30 = \frac{229,50}{3,5} = 6,56 \begin{cases} 2,1866 = 19,68 \text{ Stiege} \\ 2,\ 866 = 17,49 \text{ —} \\ 2,\ 866 = 15\ 30 \text{ —} \end{cases}$
6

5
$\frac{4}{9.}\ \frac{1}{2} = 4,5 \qquad \frac{2,0}{3,5} \times 15,30 = \frac{30,60}{3,5} = 8,74 \begin{cases} 4,\ 37 = 21,85 \text{ —} \\ 4,\ 37 = 17,48 \text{ —} \end{cases}$

15,30 ═══ 91,8 Stiege

Nach dem vorhergehenden wird einjeder von selbst finden, daß durch Versetzung der Werthe oder dadurch, daß man die von etlichen Classen etwa gegebenen Größen vorwegnimmt, dieses Exempel noch viele Veränderung zulasse. Nur noch ein paar derselben will ich bemerklich machen. Es hätten z. B. auch 4 Werthe können zusammen gezogen werden, als 9, 8, 7, 5, oder 9, 8, 7, 4, aber nicht 8, 7, 5 und 4, weil davon der Durchschnitt nicht unter den Normalwerth 6 fällt.

Bei 6. 7 und mehrern Classen bleibt die obige Verfahrungsart mutatis mutandis dieselbe. Sie ist freylich nicht die einzige. Aber ich habe geglaubt, daß sie denen, die nicht sehr geübt im Rechnen sind, am faßlichsten seyn werde.

§. 128.

Bei den Theilungen und insbesondere bei Specialtheilungen ist man sehr oft genöthigt davon Gebrauch zu machen. Denn die Entschädigungen, welche für den Abgang an Güte durch größere Flächen gegeben werden, entsprechen äußerst selten den Erwartungen. Diejenigen, welche dafür sind, daß bei der Auseinandersetzung der Ackerländerey jedem Theilnehmer seine ganze Abfindungsquote an einer Stelle gegeben werde, kennen nur gar zu oft die Folgen nicht, welche die Ausübung dieser Forderung haben würde. Aus folgender Darstellung werden dieselben abzunehmen seyn.

Wir wollen eine Feldmark annehmen, auf welcher der Ackerertrag vom 3ten bis zum 6ten Korn verschieden sey. Die kleinern Abstuffungen in der Güte, welche kein volles Korn ausmachen sollen voritzt nicht in Betrachtung kommen,

Zur bessern Ueberzeugung wird es nöthig seyn einen auf den reinen Ertrag berechneten Anschlag von diesen 4 Ackerarten aufzustellen. Die Grundsätze, welche demselben untergelegt sind, habe ich theils aus eigener Haushaltserfahrung, theils aber aus den Beobachtungen hergenommen, die ich bei den mir bisher aufgetragen gewesenen Geschäften gemacht habe. Vorgängig will ich jedoch diese Grundsätze hier entwickeln.

In einem großen Theil des Fürstenthums Lüneburg ist die 4 Felderwirthschaft im Gebrauch und bei derselben wird in jedem Umlauf an vielen Orten 2 mal Rocken, 1 mal Hafer und 1 mal Buchweizen gesäet. Diese Bewirthschaftungsart liegt bei dem nachfolgenden Anschlage zum Grunde. Wie mancherley übrigens die Ackerabtheilung, Bestellung und Saatfolge in diesem Fürstenthum sey, davon kann man sich aus dem 3ten Stück der vortreflichen Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft von Seite 87 an unterrichten.

In dem leichtesten Boden, wohin der unter Nr. 1 und 2 des nachfolgenden Anschlages zu rechnen ist, bekommt der Buchweizen 2, im schwerern Boden aber, wie der unter 4 ist, 3 Furchen. Zu den übrigen Früchten unter Nr. 1. wird gewöhnlich nur 1 mal gehacket oder gepflügt.

Bei der Bestellung des unter Nr. 2. angenommenen Landes wird auch zum Stoppelrocken, worunter ich hier die 2te Rockensaat verstehe, an den meisten Orten 2 mal gehackt oder gepflügt. An etlichen Orten bekommt die Ländereyn dieses Abschnitts bei dem magern Rocken auch wohl nur eine und der Hafer dagegen 2 Furchen.

Die schwere Länderey unter Nr. 3. erfordert es, daß so wohl zu dem magern Rocken als Hafer und Buchweizen, so wie auch die Braach 2 mal, der fette Rocken aber so wohl nach dem Buchweizen als nach den beiden Braachfurchen zur Saat noch 1 mal gepflügt werde.

Unter Nr. 4, bleibt es dasselbe, außer daß die Braach noch eine Furche mehr bekommen sollte, die sie aber nur an wenig Orten erhält. Der weiße Hafer wird von einigen in die 2te, von andern in die 3te Saar gesäet.

Indem die Hälfte der Braach gesömmert wird, kommt die reine Braach in 8 Jahren 1 mal herum. Es werden zwar in derselben außer dem Buchweizen auch andere Früchte gezogen. Indessen wird dadurch, daß die Berechnung blos auf den ersten angefertigt worden, der Betrag derselben nicht merklich alterirt werden.

Die angenommene Stiegezahl wird vielleicht der eine zu groß, der andere zu klein finden. Nachdem das Stroh zu den Seilen lang oder kurz ist, werden die Bände größer oder kleiner. Die Himtenzahl hat übrigens in meinem Anschlage keine Beziehung auf die Stiege, sondern auf die Aussaat. In Ansehung des Strohes habe ich an mehrern Orten auf der Geest durch wiederholte Versuche gefunden, daß in den Jahren, die so wohl wegen des Korns und Strohes, als auch wegen der in dem letztren befindlichen Gräsung zu den Mitteljahren gehören, beim Rocken das Gewicht des Korns zum Stroh wie 39 zu 100 sich verhalte, wobei zu bemerken ist, daß ich den Himten Rocken Neubraunschw. Maaßes 45 bis 46 Pf. schwer gefunden habe.

Das Plaggenbedürfniß richtet sich, wenn es am Raum zum Plaggenhiebe nicht fehlt und, des scheinbaren Gewinnstes wegen, das Stroh dem Acker nicht entzogen wird, nach dem Einschnitt des letzten. Ueber $1\frac{1}{2}$ Fuder Plaggen auf jeden Morgen sandigen Landes kann es jedoch in denen, am Stroharmsten Gegenden, selbst wenn der Zehnte abzugeben ist, nicht hinausgehen, obgleich an

den Orten, wo das Mietenlegen stark getrieben wird, wohl noch mehrere gebraucht werden. Daselbst werden auf 1 Fuder Mist gewöhnlich 3 Fuder Plaggen gerechnet. An etlichen Orten werden solche auf der Gemeinheit, an andern auf den zu düngenden Dreischstücken gehauen. Wo lange Heide zum Streuen zu haben ist, da werden die Plaggen weniger und zuweilen gar nicht gebraucht. Von der ersten pflegt man 4 bis 5 Fuder, alles zweyspännig, auf 1 Stück Hornvieh zu rechnen.

Der Pflug- und Fuhrlohn ist aus dem Verhältniß, worin der Zeitaufwand zu den Spannwerksunterhaltungskosten stehet, berechnet worden. Von der zum 3 fältigen Ertrage zu rechnenden Länderey können 130 und von der zum 6 fältigen Ertrage 96 Morgen mit 2 Pferden, incl. der übrigen Haushaltsarbeiten, bewirthschaftet werden. Und die Unterhaltung eines solchen Gespanns mit den Knecht und Geschirr kostet in Mitteljahren, wie die vor dem Kriege waren, 170 Rthlr, Auf solche Jahre ist auch bei der Berechnung des Handarbeitslohns gesehen worden.

Was die Aussaat betrifft, so wird zwar gemeiniglich angenommen, daß 2 hiesige Himten Rocken auf einen calenb. Morgen gesäet würden. Dies ist aber selbst bei der leichtesten Länderey nur selten der Fall. Bei den bessern und schwerern Ländereyen steigt die Einsaat bis zu 2⅔ Himten auf den Morgen.



§. 129.

Berechnung über den reinen Ertrag von 1 Morgen 1) beim 3 faltigen Ertrage				Geldbetrag			Strohertrag in		in Gelde 1 Schock Rokkenstroh 4 Rtl. 1 Schock Haferstroh 3 Rtl.		
								Schok à Bund			
Einnahme von 4 Jahren.				Rth.	mgr.	pf.	Pfund	20 Pfd.	Rth.	mgr.	pf.
2 mal Rocken, 10 Stiege. 13 Hbt. à 24 gr.				8	24	—	1500	$1\frac{1}{4}$	5	—	—
1 mal Rauhafer, 4 —— $10\frac{1}{2}$ — à 16 — 6 pf.				1	34	7	480	$0\frac{2}{5}$	1	7	2
1 mal Buchweiz. 3 —— $4\frac{1}{2}$ — à 15 — —				1	31	4	à St. 4 gr. 4 pf.		—	13	4
Summa Einnahme :				12	18	3	—	—	6	20	6
getheilt durch 4 giebt				3	4	5	—	—	1	23	2
									3	4	5
Ausgabe von 4 Jahren.							Summa :		4	27	5
	Rtl.	gr.	pf.								
5 Morgen zu hacken oder pflügen und zu eggen à 18 mg. :	2	18	—				daraus beträgt $\frac{1}{10}$		—	17	$1\frac{3}{4}$
6 Fuder Plagg. anzufahren à 4 g. 4 pf.	—	27	—								
13 — Mist aufs Feld zu fahren à 4 gr. 4 pf. : :	1	22	4								
17 Stiege Korn einzufahren à 6 pf.	—	12	6								
6 Fuder Plaggen zu hauen à 1 gr. :	—	6	—								
13 Fuder Mist zu laden à 1 gr. :	—	13	—								
1 Morgen mit Mist zu bestreuen à 4 gr. 4 pf. : :	—	4	4								
4 Morgen zu mähen, binden, hungerharken, bansen à 10 mg. 4 pf.	1	6	—								
Für das Dröschen $\frac{1}{15}$ der Einnahme	—	30	—								
$4\frac{1}{5}$ Hbte Saatrocken à 24 gr. :	2	32	—								
$3\frac{1}{2}$ — Rauhafer à 6 gr. 6 pf. :	—	23	5								
1 — Buchweizen : :	—	15	—								
Summa Ausgabe :	11	30	3								
getheilt durch 4 giebt : :				2	34	5					
Abgezogen bleibt reiner Ertrag :				—	6	—					

Fortsetzung.

2) beim 4 fältigen Ertrage

Einnahme von 4 Jahren.

	Geldbetrag Rth.	mgr.	pf.	Strohertrag in Pfund	in Schok à Bund 20 Pfd.	in Gelde 1 Schock Rokkenstroh 4 Rtl. 1 Schock Haferstroh 3 Rtl. Rth.	mgr.	pf.
2 mal Rocken, 12 Stiege, 18 Hbt. à 24 gr. —	12	—	—	2100	$1\frac{3}{4}$	7	—	—
1 mal Manghafer, 5 St. 14 — à 9 — —	3	18	—	640	$\frac{8}{15}$	1	21	5
1 mal Buchweizen, $3\frac{1}{2}$ — 5 — à 15 — —	2	3	—	à St. 4 gr. 4 pf.		—	16	4
Summa Einnahme :	17	21	—	—	—	9	2	1
getheilt durch 4 giebt	4	14	2	—	—	2	9	4
						4	14	2
				Summa :		6	23	6
				daraus beträgt $\frac{1}{10}$		—	23	$7\frac{8}{10}$

Ausgabe von 4 Jahren.

	Rtl.	gr.	pf.	Rth.	mgr.	pf.
6 Morgen zu hacken oder pflügen und eggen à 19 gr. 4 pf. :	3	9	—			
5 Fuder Plagg. anzufahren à 4 g. 4 pf.	—	22	4			
12 — Mist aufs Feld zu fahren, à 4 gr. 4 pf. : :	1	18	—			
21 Stiege Korn einzufahren à 6 pf.	—	15	6			
5 Fuder Plaggen zu hauen à 1 gr. :	—	5	—			
12 Fuder Mist zu laden à 1 gr. :	—	12	—			
1 Morgen mit Mist zu bestreuen	—	4	4			
4 —— zu mähen, binden rc. à 12 gr. : :	1	12	—			
Fürs Dröschen $\frac{1}{17}$ der Einnahme	1	6	2			
$4\frac{1}{2}$ Hbt. Saatrocken à 24 gr. :	3	—	—			
$3\frac{1}{2}$ — Manghafer à 9 gr. :	—	31	4			
1 — Buchweizen :		15	—			
Summa Ausgabe :	13	7	4			
getheilt durch 4 giebt : :				3	10	7
Abgezogen bleibt reiner Ertrag :				1	3	3

Fortsetzung.				Geldbetrag			Strohertrag in		Strohertrag in Gelde 1 Schock Rokkenstroh 4 Rtl. 1 Schock Haferstroh 3 Rtl.		
3) beim 5 fältigen Ertrage								Schok à Bund			
Einnahme von 4 Jahren.				Rth.	mgr.	pf.	Pfund	20 Pfd.	Rth.	mgr.	pf.
2 mal Rocken, 14 Stiege, 22½ Hbt. à 24 gr. —				15	—	—	2700	2¼	9	—	—
1 mal Weißhafer, 6 St. 20 Hbt. à 12 gr. —				6	24	—	800	⅔	2	—	—
½ mal Buchweizen, 2 — 3 — à 15 gr. —				1	9	—	à St. 4 gr. 4 pf.		—	0	—
Summa Einnahme				22	33	—	—	—	11	9	—
getheilt durch 4 giebt				5	26	2	—	—	2	19	2
									5	26	2
							Summa		8	19	4
							daraus beträgt $\frac{1}{10}$		—	30	6
Ausgabe von 4 Jahren.	Rtl.	gr.	pf.								
7 Morgen zu Hacken oder pflügen und zu eggen, à 21 gr.	4	3	—								
4 Fuder Plagg. anzufahren, à 4 g 4 pf.	—	18	—								
11 — Mist aufs Feld zu fahren, à 4 gr. 4 pf.	1	13	4								
22 Stiege Korn einzufahren, à 6 pf.	—	16	4								
4 Fuder Plaggen zu hauen, à 1 gr.	—	4	—								
11 Fuder Mist aufzuladen, à 1 gr.	—	11	—								
1 Morgen mit Mist zu überstreuen und den Mist beim Pflügen einzurühren	—	7	4								
3½ Morgen zu mähen, binden 2c. à 13 gr. 4 pf.	1	11	2								
Fürs Dröschen $\frac{1}{15}$ der Einnahme	1	19	—								
4½ Hbt. Saatrocken, à 24 gr.	3	—	—								
4 — Weißhafer, à 12 gr.	1	12	—								
½ — Buchweizen	—	7	4								
Summa Ausgabe	14	15	2								
getheilt durch 4 giebt				3	21	7					
Abgezogen bleibt reiner Ertrag				2	4	3					

Fortsetzung.

4) beim 6 fältigen Ertrage

Einnahme von 4 Jahren.

	Rth.	gr.	pf.	Geldbetrag Rth.	mgr.	pf.	Strohertrag in Pfund	in Schok à Bund 20 Pfd.	in Gelde 1 Schock Rokkenstroh 4 Rtl. 1 Schock Haferstroh 3 Rtl. Rth.	mgr.	pf.
2 mal Rocken, 16 Stiege, 28 Hbt. à 24 gr. —				18	24	—	3300	$2\frac{3}{4}$	11	—	—
1 mal Weißhafer, 7 St. 24 Hbt. à 12 gr. —				8	—	—	960	$\frac{4}{5}$	2	14	3
½ mal Buchweizen, 2 St. 3 Hbt. à 15 gr. —				1	9	—	à St. 4gr. 4pf.		—	9	—
Summa Einnahme :				27	23	—	—	—	13	23	3
getheilt durch 4 giebt				6	35	2	—	—	3	14	7
									6	35	2
							Summa :		10	14	1
							daraus beträgt $\frac{1}{10}$		1	1	$3\frac{1}{10}$
Ausgabe von 4 Jahren.											
8 Morgen zu pflügen und eggen, à 22 mg. 4 pf. : :	5	—	—								
3 Fuder Plaggen anzuführen, à 4gr. 4pf. : :		13	4								
10 Fuder Mist aufs Feld zu fahren, à 4gr. 4pf. :	1	9	—								
25 Stiege Korn einzufahren, à 6pf.	—	18	6								
10 Fuder Mist zu laden, à 1 gr.	—	10	—								
3 Fuder Plaggen zu hauen, à 1 gr.	—	3	—								
1 Morgen mit Mist zu bestreuen und beim Pflügen einzurühren :	—	9	—								
3½ Morgen zu mähen, binden 2c. à 15 mg. — —	1	16	4								
Fürs Dröschen $\frac{1}{10}$ der Einnahme :	1	31	—								
4⅔ Hbt. Saatrocken, à 24gr. :	3	4	—								
4 Hbt. Weißhafer, à 12 gr. :	1	12	—								
½ Buchweizen : : :	—	7	4								
Summa Ausgabe :	15	26	2								
getheilt durch 4 giebt : :				3	33	5					
Abgezogen bleibt reiner Ertrag :				3	1	5					

Morg.	Fuder		Auf 1 Tagwerk gehen Morg.	Auf 1 Tagwerk gehen Fuder	Summa der Tagwerke
		§. 129.			
		Fortsetzung.			
		Da in den Grundsätzen zu den vorhergehenden 4 Ertragsanschlägen prämittirt worden ist, daß von derjenigen Länderey, welche in dem letzten dieser Anschläge vorkommt, 96 Morgen mit zwei guten Stallpferden bewirthschaftet werden könnten; so wird, um solchen Anschlag zu begründen, jene Voraussetzung zu beweisen seyn.			
		Zur bequemern Uebersicht und Beurtheilung setze ich das Ganze der Zeit nach den 4 Hauptarbeitsperioden auseinander.			
		Erster Zeitraum, von Bartholomäi bis Allerheiligen, welcher in 69 gemeinen Tagen 60 Arbeitstage enthält.			
		Darin kommen vor:			
24	—	1) zum magern Rocken zu stürzen und zu eggen			
24	—	2) dieselben zur Saat zu pflügen und zu eggen			
24	—	3) zum fetten Rocken zur Saat zu pflügen und zu eggen			
72	—	eins gegen das andere gerechnet, zu pflügen und zu eggen : : : : :	2	—	36
	120	Mist auf den gesömmerten Theil der Braach			
	16	zu fahren : : : : :	—	12	10
		Plaggen anzufahren : : : :	—	8	2
		Summa für den ersten Zeitraum : :	—	—	48
		wobei also noch 12 Tage für Mühlen, : Holz ꝛc. Fuhren und schlechte Witterung übrig bleiben.			

Morg.	Fuder	Zweiter Zeitraum, von Allerheiligen bis Urbani, welcher 205 gemeine oder pptr. 80 Arbeitstage in sich faßt.	Auf 1 Tagwerk gehen Morg.	Auf 1 Tagwerk gehen Fuder	Summa der Tagwerke
24	—	1) Das Land, so Hafer getragen, im Herbst zu strecken oder zu stürzen,			
24	—	2) das, so magern Rocken getragen, desgleichen			
24	—	3) im Frühjahr dasselbe zum weissen Hafer zur Saat zu bereiten	2	—	48
12	—	4) das Land Nr. 1, so weit es Buchweizen tragen soll, zu wenden			
12	—	5) dasselbe hernach zur Saat zu pflügen u. zu eggen			
	120	6) die zwote Hälfte vorgängig zu düngen :	—	12	10
	32	7) Fuder Plaggen anzufahren : :	—	—	4
96		Summa für den zweiten Zeitraum :	—	—	62
		wobei also noch 18 Tage zu andern Wirthschaftsfuhren übrig bleiben.			
		Dritter Zeitraum, von Urbani bis Jacobi, welcher aus 62 gemeinen oder 52 Arbeitstagen besteht. Darin kommen vor:			
12	—	1) in der reinen Braach den aufgefahrnen Dünger unterzupflügen und zu eggen, :	2	—	6
12	—	2) dieselbe etwa 5 Wochen nachher noch einmal zu pflügen und zu eggen : :	2	—	6
	30	3) Das Heu einzufahren : : :	—	2 à 4	8
	16	4) Plaggen anzufahren : : :	—	8	2
24		Summa für den dritten Zeitraum :	—	—	22
		hier bleiben also 30 Spanntage übrig.			
		Vierter Zeitraum, von Jacobi bis Bartholomäi, worin 29 gemeine oder 25 Arbeitstage fallen. Darin kommen vor:			
	75	Kornfuhren : : : :	—	8	10
	8	Plaggenfuhren : : : :	—	—	1
		Summa von dem vierten Zeitraum :	—	—	11
		wobei 14 Tage übrig bleiben.			

Wenn über einen Hof von 130 Morgen Land dreyfältigen Ertrages eine der vorstehenden ähnliche Berechnung anzustellen wäre; so würde vorgängig es darauf ankommen, ob der Dünger sämmtlich in das Saarrocken Land kommt, oder ob der Buchweizen, wie das an vielen Orten im Lüneburgischen gebräuchlich ist, den halben Dünger bekommt. Im letzten wurden 3 Pferde in dem 1sten Zeitraum, wenn ich $2\frac{1}{2}$ Morgen von diesem leichten Lande zu pflügen und zu eggen für ein Tagwerk annehme, 50 Tage und in dem 2ten Zeitraum 69 Tage zu arbeiten, in den beiden übrigen Zeiträumen aber viele Muße haben. Im ersten Fall würde in den Pflugzeiten ein Hackengspann von 2 Ochsen mit zu Hülfe zu nehmen seyn. Jedoch steht da, wo Pflug und Hacken von einem Pferde gezogen oder der erste Zeitraum bis Martini und darüber hinaus verlängert wird, auch ohne diese Beihülfe, mit 2 starken Pferden auszureichen.

Nach diesen Prämissen komme ich nun weiter auf das Versprechen zurück, daß ich nemlich zeigen wollte, wie wenig thunlich und rathsam es sey, für die Güte durch die Menge entschädigen zu wollen.

Nur im Vorbeigehen sey es gesagt, daß von einigen dafür gehalten worden, man könne durch 4 Morgen vom 3 fältigen Ertrage, für 3 Morgen vom 4 fältigen Ertrage, folglich für 3 Morgen vom 6 fältigen — durch 6 Morgen vom 3 fältigen Ertrage entschädigt werden. Ein Blick auf die vorhergehenden Ertragsanschläge geworfen, wird zeigen, wie irrig dies Dafürhalten sey. Wenigstens lassen sich dergleichen Entschädigungen also nicht auf den rohen Ertrag berechnen.

Gehen wir aber von dem reinen Ertrage aus, so ergeben die Ertragsanschläge, daß 1 Morgen Land vom 6 fältigen Ertrage so viel werth sey

als	1,4	Morgen	vom	5	fältigen Ertrage
—	2,8	—	—	4	—
—	18,2	—	—	3	—

Wenn nun die Höfe, die in der oben zum Beispiel angenommenen Feldmark ihre Ländereyen Stück um Stück oder wenigstens im Gemenge besitzen, bisher beinahe gleichviel Land und gleichviel an Abgaben und Lasten abzuführen hatten, und, wegen Beibehalts der letzten, die reine Einnahme von solchen nun aus dem Gemenge zu setzenden Höfen dieselbe bleiben muß; so würden, wenn die Lage der Feldfuhren es so mit sich brächte, daß dem einen etwa die Länderey aus der besten Classe u. s. w. gegeben werden müßte, die Größen der Höfe, in Hinsicht auf die Menge des Ackerlandes, äußerst ungleich ausfallen. Und dieser Ungleichheit gemäß würde dann der eine mehr der andere weniger Wiesewachs, Weide, Gebäude ꝛc. bedürfen. Auch in Hinsicht auf das zu haltende Spannwerk würden dadurch Mißverhältnisse herbeigeführt werden, welche auf den oben berechneten reinen Ertrag einen entscheidenden Einfluß haben.

Ohne für das mal weiter in die Sache hinein zu gehen, glaube ich durch obiges bereits gezeigt zu haben, daß die Ausführung der Idee, einem jeden seinen gesammten Acker an einer Stelle zu geben, so vortheilhaft und so leicht nicht sey, als der Theoretiker es wehnt.

Nach den vorhin gelieferten 4 Ertragsanschlägen, wobei auf zehntfreyes Land gerechnet worden, läßt sich auch der reine Werth des Zehnten leicht ausmitteln. Man darf um denselben zu bekommen, nur noch folgende Kosten von dem in jenen Anschlägen angegebenen rohen Ertrag des Zehnten abziehen:

für den Zehntzug à Stiege 3 bis 4 pf.

— das Aufreichen der Garben und fürs Bansen a Stiege 4 pf.

— das Dröschen $\frac{1}{17}$tel des Fruchtwerths, welches jedoch, nach Verschiedenheit der Gegenden und Preise, mehr oder weniger seyn kann.

Für Scheuren- und Boden-Miethe, die nach Beschaffenheit der Ortsumstände $2\frac{1}{2}$ bis 5 pCt. von dem gesammten rohen Werth des Zehntens betragen kann.

— das Einfahren, wenn der Zehnte sich nicht selbst fährt, nach der Entfernung 6 pf. bis 1 mg. 4 pf. für die Stiege.

Beim 6 fältigen Ertrage besteht die rohe Zehnteinnahme von 1 Morgen in — — — — — — 1 Rthl. 1 gr. $3\frac{3}{10}$ pf.

Davon gehen ab:

Für den Zehntzug von $2\frac{1}{2}$ Stiege a $3\frac{1}{2}$ pf.	1 mg.	$0\frac{1}{4}$	pf.
— das Dröschen $\frac{1}{17}$tel des Fruchtwerths	1 —	$5\frac{3}{7}$	—
— — Aufreichen und Bansen a Stiege 4 pf.	1 —	2	—
— Scheuern- und Boden-Miethe a $3\frac{3}{4}$ pCt.	1 —	$3\frac{1}{4}$	—
— das Einfahren der Zehntfrucht a Stiege	2 —	4	—

Abgezogen bleibt reiner Ertrag des Zehntens — Rthl. 29 gr. $3\frac{2}{10}$ pf.

Ende des ersten Theils.